

Steffen Rittig

**Unfallflucht (§ 142 StGB)  
und das unvorsätzliche Sich-  
Entfernen vom Unfallort**



Cuvillier Verlag Göttingen  
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag





**Unfallflucht (§ 142 StGB)  
und das unvorsätzliche Sich-Entfernen vom  
Unfallort**

von

**Ass. iur. Steffen Rittig, LL.M.**

Regierungsrat, hauptamtlicher Dozent

an der

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz

– Fachbereich Polizei –

## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2011

978-3-86955-759-5

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2011

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

[www.cuvillier.de](http://www.cuvillier.de)

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2011

Gedruckt auf säurefreiem Papier

978-3-86955-759-5

## Vorwort

Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort gemäß § 142 StGB – umgangssprachlich „Unfallflucht“ genannt – ist ein besonders praxis- und studiumsrelevanter Straftatbestand. Über viele Jahrzehnte hinweg erfuhr die Norm vor allem durch die Jurisprudenz eine Ausprägung, die die Strafbarkeit erheblich ausdehnte. Diese Entwicklung gipfelte in einer Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts* vom 19. März 2007, mit der sich eine rund 50 Jahre andauernde Rechtsprechungspraxis als verfassungswidrig erwies.

§ 142 StGB und seine Tatbestandsmerkmale werden in diesem Buch tiefgehend dargestellt. Den Schwerpunkt der Darstellung bildet dabei die Fallgruppe des unvorsätzlichen unerlaubten Sich-Entfernens vom Unfallort. Gemeint sind die Fälle, in denen sich der „Täter“ vom Unfallort entfernt und dabei – warum auch immer – gar nicht weiß, dass er Beteiligter eines Unfalls ist. Zur Erläuterung dieser Fallgruppe wird die eingangs angedeutete Entwicklung der Rechtsprechung zu dieser Fallgruppe seit 1960 bis 2010 nachgezeichnet, natürlich unter besonderer Berücksichtigung der hierzu ergangenen Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts*. Es werden ferner Lösungsansätze aufgezeigt und Überlegungen zur Verteidigung angestellt. Abgerundet wird die Thematik durch die Besprechung kriminologischer Erkenntnisse, die Zeichnung eines regionalen Lagebildes, Überlegungen zur Abgrenzung zu § 34 StVO und einen rechtsvergleichenden Überblick.

Das vorliegende Buch richtet sich sowohl an Studierende der Universitäten und polizeilich geprägten Fachhochschulen als auch an Rechtsreferendare und die Praxis.

Für die bei der Fertigstellung des Manuskripts gewährte Hilfe gilt mein besonderer Dank Herrn Rechtsanwalt Dr. *Stefan Holzner*, LL.M und – nicht zuletzt aber zum Abschluss genannt – meinen Eltern.

Mainz, im Mai 2011

*Steffen Rittig*

## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	IX
Literaturverzeichnis .....	XV
Abkürzungsverzeichnis .....	XIX
1. Kapitel Einführung .....	1
2. Kapitel Die Historie des § 142 StGB.....	5
3. Kapitel § 142 StGB in heutiger Fassung .....	25
4. Kapitel Die Rechtsprechung zum unvorsätzlichen Sich-Entfernen .....	49
5. Kapitel Lösungsansätze für das unvorsätzliche Sich-Entfernen .....	93
6. Kapitel Ergebnis und Fazit zum unvorsätzlichen Sich-Entfernen .....	105
7. Kapitel Verteidigung bei unvorsätzlichem Sich-Entfernen .....	107
8. Kapitel Lagebild zu § 142 StGB.....	113
9. Kapitel Kriminologische Erkenntnisse zu § 142 StGB .....	117
10. Kapitel Verhältnis zwischen § 142 StGB und § 34 StVO .....	119
11. Kapitel Rechtsvergleichender Überblick zu § 142 StGB .....	123
12. Kapitel Gesamtergebnis.....	135
Stichwortverzeichnis .....	139





## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	IX
Literaturverzeichnis .....	XV
Abkürzungsverzeichnis .....	XIX
1. Kapitel Einführung .....	1
2. Kapitel Die Historie des § 142 StGB .....	5
1. Teil Die Gesetzeslage bis 1906: keine reichsweite Straßenverkehrsregelung .....	5
2. Teil Die Gesetzeslage von 1906 bis 1910: § 18 Abs. 7 Grundzüge betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen .....	5
1. Abschnitt Systematik der Norm .....	6
2. Abschnitt Inhalt der Norm .....	7
3. Abschnitt Weitere legislative Entwicklung .....	7
3. Teil Die Gesetzeslage von 1910 bis 1940: § 22 KFG .....	8
1. Abschnitt Systematik der Norm .....	8
2. Abschnitt Inhalt der Norm .....	9
3. Abschnitt Weitere legislative Entwicklung .....	10
4. Teil Die Gesetzeslage von 1940 bis 1953: § 139a RStGB .....	10
1. Abschnitt Systematik der Norm .....	11
2. Abschnitt Inhalt der Norm .....	11
3. Abschnitt Weitere legislative Entwicklung .....	12
5. Teil Die Gesetzeslage von 1953 bis 1975: Der neue § 142 StGB .....	12
6. Teil Die Gesetzeslage von 1975 bis 1998: Der umfassend reformierte § 142 StGB .....	13
1. Abschnitt Gesetzgeberische Intention zur Norm .....	14

2. Abschnitt Systematik der Norm .....	17
3. Abschnitt Inhalt der Norm.....	18
A. Gesetzliche Überschrift .....	18
B. § 142 Abs. 1 StGB .....	19
C. § 142 Abs. 2 StGB .....	20
D. Wegfall der Versuchsstrafbarkeit .....	21
7. Teil Die Gesetzeslage von 1998 bis heute: der geringfügig er- .....	
gänzte § 142 StGB.....	21
3. Kapitel § 142 StGB in heutiger Fassung .....	25
1. Teil Das geschützte Rechtsgut .....	25
2. Teil Das Verhältnis zwischen Abs. 1 und Abs. 2 des § 142 StGB....	27
3. Teil Der Prüfungsaufbau des § 142 Abs. 1 StGB .....	27
1. Abschnitt Der objektive Tatbestand des § 142 Abs. 1 StGB .....	28
A. Merkmal: „Unfall im Straßenverkehr“ .....	28
I. Merkmal: „Unfall“ .....	29
1. Sachschäden .....	30
2. Körperschäden.....	31
II. Merkmal: „im Straßenverkehr“ .....	32
B. Merkmal: „Unfallbeteiligter“ .....	33
C. Merkmal: „sich vom Unfallort entfernen“ .....	34
D. Merkmal: „sich entfernen unter Pflichtverstoß“ .....	34
I. Verstoß gegen die Pflichten des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB.....	34
II. Verstoß gegen die Pflicht des § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB .....	35
Faustformeln zur angemessenen Wartezeit .....	36
2. Abschnitt Der subjektive Tatbestand des § 142 Abs. 1 StGB .....	38
3. Abschnitt Die Rechtswidrigkeit bei § 142 StGB .....	39
4. Abschnitt Die Schuld bei § 142 StGB .....	41
5. Abschnitt Strafzumessung/persönlicher Strafaufhebungsgrund .....	
nach § 142 Abs. 4 StGB .....	41
4. Teil Der Prüfungsaufbau des § 142 Abs. 2 StGB .....	43

1. Abschnitt Merkmal: „berechtigtes oder entschuldigtes Entfernen“ .....	44
2. Abschnitt Merkmal: „unverzögliche nachträgliche Ermöglichung“ .....	45
3. Abschnitt Merkmal: „Vereitelungsabsicht“ .....	46
Faustformel zum Nachweis der Vereitelungsabsicht.....	46
4. Kapitel Die Rechtsprechung zum unvorsätzlichen Sich-Entfernen.....	49
1. Teil Beschluss des BGH vom 20.01.1960 .....	49
1. Abschnitt Sachverhalt.....	49
2. Abschnitt Prozessgeschichte und Entscheidung .....	50
3. Abschnitt Tragende Erwägungen .....	50
4. Abschnitt Argumentationsstruktur.....	53
5. Abschnitt Neuerungen .....	53
2. Teil Urteil des BayObLG vom 22.07.1977 .....	54
1. Abschnitt Sachverhalt.....	54
2. Abschnitt Prozessgeschichte und Entscheidung .....	55
3. Abschnitt Tragende Erwägungen .....	55
4. Abschnitt Argumentationsstruktur.....	57
5. Abschnitt Neuerungen .....	57
3. Teil Beschluss des BGH vom 30.08.1978 .....	58
1. Abschnitt Sachverhalt.....	58
2. Abschnitt Prozessgeschichte und Entscheidung .....	58
3. Abschnitt Tragende Erwägungen .....	59
4. Abschnitt Argumentationsstruktur.....	61
5. Abschnitt Neuerungen .....	62
6. Abschnitt Äußerungen des Schrifttums .....	62
4. Teil Beschluss des BVerfG vom 19.03.2007 .....	64
1. Abschnitt Sachverhalt.....	64
2. Abschnitt Prozessgeschichte und Entscheidung .....	64
3. Abschnitt Tragende Erwägungen .....	65

4. Abschnitt Argumentationsstruktur.....	67
5. Abschnitt Neuerungen .....	69
6. Abschnitt Äußerungen des Schrifttums .....	69
A. Zur Auslegung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB.....	70
B. Zur Auslegung des § 142 Abs. 1 StGB .....	71
7. Abschnitt Stellungnahme.....	73
5. Teil Beschluss des OLG Düsseldorf vom 01.10.2007 .....	77
1. Abschnitt Sachverhalt.....	77
2. Abschnitt Prozessgeschichte und Entscheidung .....	77
3. Abschnitt Tragende Erwägungen .....	78
4. Abschnitt Argumentationsstruktur.....	79
5. Abschnitt Neuerungen .....	79
6. Abschnitt Äußerungen des Schrifttums .....	80
7. Abschnitt Stellungnahme.....	82
6. Teil Beschluss des OLG Hamburg vom 27.03.2009.....	84
1. Abschnitt Sachverhalt.....	84
2. Abschnitt Prozessgeschichte und Entscheidung .....	84
3. Abschnitt Tragende Erwägungen .....	85
4. Abschnitt Argumentationsstruktur.....	86
5. Abschnitt Neuerungen .....	87
6. Abschnitt Äußerungen des Schrifttums .....	87
7. Abschnitt Stellungnahme.....	88
7. Teil Beschluss des BGH vom 15.11.2010 .....	89
1. Abschnitt Sachverhalt.....	89
2. Abschnitt Prozessgeschichte und Entscheidung .....	89
3. Abschnitt Tragende Erwägungen .....	89
4. Abschnitt Argumentationsstruktur.....	90
5. Abschnitt Neuerungen .....	90
6. Abschnitt Äußerungen des Schrifttums .....	91
7. Abschnitt Stellungnahme.....	91

5. Kapitel Lösungsansätze für das unvorsätzliche Sich-Entfernen .....	93
1. Teil Generelle Strafflosigkeit als Lösung .....	93
1. Abschnitt Erläuterung des Ansatzes .....	93
2. Abschnitt Stellungnahme.....	94
2. Teil Lösung über den Vorsatz in der Beendigungsphase .....	95
1. Abschnitt Erläuterung des Ansatzes .....	95
2. Abschnitt Stellungnahme.....	96
3. Teil Lösung über das Verständnis des § 142 StGB als „Informationsvorenthaltungsdelikt“ .....	98
4. Teil Lösung über den Begriff des „Unfallortes“ .....	98
1. Abschnitt Maßgebliche Kriterien .....	98
2. Abschnitt Vorschlag für eine Definition.....	103
6. Kapitel Ergebnis und Fazit zum unvorsätzlichen Sich-Entfernen .....	105
7. Kapitel Verteidigung bei unvorsätzlichem Sich-Entfernen .....	107
8. Kapitel Lagebild zu § 142 StGB.....	113
9. Kapitel Kriminologische Erkenntnisse zu § 142 StGB .....	117
10. Kapitel Verhältnis zwischen § 142 StGB und § 34 StVO .....	119
11. Kapitel Rechtsvergleichender Überblick zu § 142 StGB .....	123
1. Teil Rechtslage in der Deutschen Demokratischen Republik .....	123
2. Teil Rechtslage in der Republik Österreich .....	126
3. Teil Rechtslage in der Schweizerischen Eidgenossenschaft .....	130
4. Teil Ergebnis zum rechtsvergleichenden Überblick .....	132
12. Kapitel Gesamtergebnis.....	135
Stichwortverzeichnis .....	139



## Literaturverzeichnis

- Beulke, Werner*: Strafbarkeit gem. § 142 StGB bei vorsatzlosem Sich-Entfernen vom Unfallort, in: NJW 1979, S. 400–405
- Blum, Heribert*: Das unvorsätzliche Sich-Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) – zugleich eine kritische Anmerkung zum Beschluss des OLG Düsseldorf vom 01.10.2007, in: NZV 2008, S. 495–497
- Brüning, Janique*: Die Strafbarkeit gem. § 142 StGB wegen unvorsätzlichen Entfernens vom Unfallort – zugleich eine Besprechung des Beschlusses der 1. Kammer des 2. Senats des BVerfG vom 19. März 2007 – 2 BvR 2237/06, in: ZIS 8/2007, S. 317–323
- Bundeskriminalamt* [Hrsg.]: Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2009, 57. Auflage 2010; zitiert: „BKA PKS 2009“
- Dehne-Niemann, Jan*: Das Ende der Gleichsetzung „unvorsätzlich = entschuldigt“ (§ 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB)? – BVerfG, Beschluss vom 19.03.2007, in: JURA 2008, S. 135–141
- Deutscher Bundestag* [Hrsg.]: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode 1972, Drucksachen, Band 94, Drucksachen-Nr. 2431–2530; zitiert: „BT-Drucks. 7/2434“
- Geppert, Klaus*: Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 19.03.2007 – BvR 2273/06 (DAR 2007, 258), in: DAR 2007, S. 380–382
- v. *Heintschel-Heinegg, Bernd* [Hrsg.]: Beck’scher Online-Kommentar StGB, Edition: 13, Stand: 01.12.2010; zitiert: „BeckOK-StGB/Bearbeiter“
- Henrichs, Axel*: Eingriffsrecht Rheinland-Pfalz, 2. Auflage 2008



*Janker, Helmut*: Verteidigung bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB); in: NJW 1991, S. 3113–3118

*Joecks, Wolfgang*: Strafgesetzbuch – Studienkommentar, 8. Auflage 2009

*Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus* [Hrsg.]: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2/2, §§ 80–184f StGB, 2005; zitiert: „MünchKommStGB/Bearbeiter“

*Käüb, Ottheinz*: BGH: Keine Fahrerflucht bei Weiterfahrt trotz Hinweis auf zuvor unbemerkten Unfall, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 15.11.2010 – 4 StR 413/10, in: Beck-Online, FD-StrVG 2010, 312357

*Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfried/Paeffgen, Hans-Ullrich* [Hrsg.]: Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch, Band 1, 3. Auflage 2010; zitiert: „NK-StGB-Bearbeiter“

*Kubatta, Ziva*: Zur Reformbedürftigkeit der Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB), Band 4 in der Reihe „Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften“, 2008

*Küper, Wilfried*: Verfassungswidrige und verfassungskonforme Auslegung des § 142 StGB, in: NStZ 2008, S. 597–605

*Laschewski, Gregor*: Vorsatzloses Entfernen vom Unfallort – weiterhin strafbar? Besprechung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 19.03.2007 – Az. 2 BvR 2273/06, in: NZV 2007, S. 444–448

*v. Laufhütte, Heinrich/Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus* [Hrsg.]: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 12. Auflage, Band 5 (§§ 110–145d), Berlin 2009, zitiert: „LK-Bearbeiter“

*Lenhart, Uwe*: Verteidigung bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, in: NJW 2010, S. 2184–2185

*Lilie, Astrid*: BGH: Unvorsätzliches Entfernen vom Unfallort, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 15.11.2010 – 4 StR 413/10, in: Beck-Online, FD-StrafR 2010, 312211

*Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik/Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“* [Hrsg.]: Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Band II, 1. Auflage 1969; zitiert: „DDR-Lehrkommentar“

*Mitsch, Wolfgang*: Die verfassungskonforme Anwendung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB, in: NZV 2008, S. 217–221

Vollendung und Beendigung der „Unfallflucht“ (§ 142 StGB), in: NZV 2009, S. 105–110

§ 142 StGB bei Unfällen auf der Autobahn, in: NZV 2010, S. 225–230

*Müller, Elmar*: Verteidigung in Straßenverkehrssachen, 2. Auflage 1984

*Polizeipräsidium Mainz* [Hrsg.]: Polizeipräsidium Mainz – Verkehrsunfalllage 2009; zitiert: „PP Mainz Verkehrsunfalllage 2009“

*Rengier, Rudolf*: Strafrecht Besonderer Teil II – Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 11. Auflage 2010

*Rudolphi, Hans-Joachim*: Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 30.08.1978, in: JR 1979, S. 210–213

*Säzler, Otfried*: Die Verkehrsunfallflucht im geltenden und zukünftigen Strafrecht, Dissertation München 1965

*Schmidt, Rolf/Priebe, Klaus*: Strafrecht Besonderer Teil I – Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit, 7. Auflage 2008

*Simon, Eric*: Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 19.03.2007, in: NJW 2007, S. 1668–1669

*Statistisches Bundesamt* [Hrsg.]: Strafverfolgungsstatistiken 2009, Statistik „Verurteilte“ nach Straftaten; zitiert: „*Stat. Bundesamt* Strafverfolgungsstatistik“

Verkehr/Verkehrsunfälle, Fachserie 8, Reihe 7, 2008; zitiert: „*Stat. Bundesamt* Verkehrsunfallstatistik“

*Volk, Klaus*: Die Pflichten des Unfallbeteiligten (§ 142 StGB), in: DAR 1982, S. 81–87

*Wessels, Johannes/Hettinger, Michael*: Strafrecht Besonderer Teil 1, Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 33. Auflage 2009

## Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am (zuvor) angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht. Die Einrichtung eines Obersten Landesgerichts entsprach bayrischer Tradition und erfolgte für Strafsachen auf der Grundlage von § 9 EGGVG. Das BayObLG wurde im Jahr 2006 aufgelöst
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar zum StGB, online unter <a href="http://www.beck-online.de">www.beck-online.de</a>
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002), Stand: Oktober 2010
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
DDR-StGB	Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
DDR-StVO	Verordnung vom 26. Mai 1977 über das Verhalten im Straßenverkehr (StVO in der Fassung der 2. Verordnung vom 18. Februar 1980, der 4. Verordnung vom 2. April 1982 und der 5. Verordnung vom 9. September 1986)
ebda.	ebenda
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (vom 27. Januar 1877), Stand: Oktober 2010
etc.	et cetera
GG	Grundgesetz

ggf.	gegebenenfalls
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975), Stand: Oktober 2010
i. V. m.	in Verbindung mit
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
KFG	Kraftfahrzeuggesetz vom 1. April 1910
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NK-StGB	Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
Ö-StGB	Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), Stand: Januar 2011
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987), Stand: Oktober 2010
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik des BKA
PP	Polizeipräsidium
RLP	Rheinland-Pfalz
RStGB	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (Reichsstrafgesetzbuch)
S.	Satz oder Seite
Schw-StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, Stand: Januar 2011

Schw-StVG	Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, Stand: August 2010
sog.	sogenannte/r/s/n
StGB	Strafgesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998), Stand: Oktober 2010
StrÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003), Stand: Oktober 2010
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (vom 16. November 1970), Stand: Oktober 2010
Urt.	Urteil
v.	vom
vgl.	vergleiche
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik



## 1. Kapitel Einführung

„Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“ lautet die etwas unpräzise gesetzliche Überschrift des § 142 StGB, dessen Tatbestand umgangssprachlich häufig als „Unfallflucht“ oder „Fahrerflucht“ bezeichnet wird. Wie die meisten Straftatbestände, so ist auch dieser nicht problemlos aus sich heraus verständlich – ganz im Gegenteil: Schon seit Einführung der Vorgängernormen ist die Bedeutung einzelner Tatbestandsmerkmale zwischen Rechtsprechung und Literatur sehr umstritten, was in der Praxis häufig die Frage aufwarf und noch immer aufwirft, ob tatsächlich eine verfolgbare Straftat vorliegt oder nicht bzw. ob eine Verurteilung nach § 142 StGB zu Recht erfolgte oder gar verfassungswidrig war. Insbesondere nach der am 19. März 2007 zur Fallgruppe des sog. „unvorsätzlichen Sich-Entfernens“ ergangenen Entscheidung des *BVerfG* kommt man nicht umhin zu sagen, dass in diesem Bereich über fast 50 Jahre hinweg Angeklagte zu Unrecht – konkret: in verfassungswidriger Weise – verurteilt wurden.

Dieses Buch erläutert § 142 StGB nicht allumfassend, aber sehr tiefgehend. Den Schwerpunkt der Darstellung bilden die oben genannte Fallgruppe des unvorsätzlichen Sich-Entfernens und die Frage, inwieweit dieses Verhalten strafbar ist. Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass die Fallgruppe eigentlich „**unvorsätzliches unerlaubtes Sich-Entfernen vom Unfallort**“ heißen müsste. In Rechtsprechung und Literatur hat sich allerdings die etwas ungenaue Kurzform „unvorsätzliches Sich-Entfernen“ durchgesetzt und wird daher auch hier verwendet. Die Tatsache, dass diese Formulierung nicht ganz korrekt ist, wird hier im Hinblick auf die Üblichkeit dieser Bezeichnung hingenommen.

Die aufgeworfene Frage, ob das unvorsätzliche Sich-Entfernen nach § 142 StGB strafbar ist, klingt zunächst geradezu provokativ und paradox, han-



delt es sich bei § 142 StGB doch um ein Vorsatzdelikt. Hinter dieser Frage stecken aber ein in der Praxis häufig vorkommendes Problem und somit eine Fallgruppe: Es stellt sich nämlich die Frage, wie es sich für die Strafbarkeit nach § 142 StGB auswirkt, wenn ein Unfallbeteiligter sich nach einem von ihm **nicht bemerkten Unfall** vom Unfallort entfernt und sich dann **nach Kenntniserlangung**, zum Beispiel durch einen Verfolger, seinen Pflichten aus § 142 StGB – etwa durch Wegfahren – (weiterhin) entzieht.

Diese Fragestellung wird mit unterschiedlichen Ansätzen und erstaunlichen Entwicklungen seit mindestens 50 Jahren in der Rechtswissenschaft leidenschaftlich diskutiert. Dabei spielen die Jahre 1960, 1977 und 2007 eine besondere Rolle, weil in diesen Jahren wegweisende höchstrichterliche Urteile ergingen, die der Antwort auf die Fragestellung jeweils eine neue Richtung gaben und die nachfolgenden Entscheidungen der Fachgerichte prägten. Diese Entscheidungen hatten sämtlich Grundsatzcharakter und wurden daher in der rechtswissenschaftlichen Literatur mit großem Interesse aufgenommen, erörtert und zum Teil heftig kritisiert.

Zur Klärung der aufgeworfenen Frage nach der Strafbarkeit des unvorsätzlichen Sich-Entfernens vom Unfallort wird zunächst die Historie des § 142 StGB dargestellt. Hiernach wird im Überblick auf das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut eingegangen, ein Prüfungsschema entwickelt und die Tatbestandsmerkmale erläutert. Den Schwerpunkt bilden die Darstellung und Besprechung der zu dieser Fallgruppe ergangenen wichtigsten höchstrichterlichen Rechtsprechung von 1960 bis heute in chronologischer Reihenfolge. Sodann werden Ansätze zur Lösung der Fallgruppe des unvorsätzlichen Sich-Entfernens dargestellt und diskutiert und eine Definition zum Begriff des „Unfallortes“ entwickelt, mit der sich die auftretenden Sachverhalte lösen lassen. Hiernach folgen Erörterungen zur Verteidigung gegen den Vorwurf der „Unfallflucht“, die Zeichnung eines Lagebildes am

Beispiel des Zuständigkeitsbereichs des Polizeipräsidiums Mainz, überblicksweise kriminologische Erkenntnisse und Überlegungen zum Verhältnis des § 142 StGB zum § 34 StVO. Abschließend erfolgt eine rechtsvergleichende sowie rechtshistorische Untersuchung zur Gesetzeslage in der ehemaligen DDR, in Österreich und der Schweiz, gefolgt von einer Abschlussbemerkung.



## **2. Kapitel Die Historie des § 142 StGB**

### **1. Teil Die Gesetzeslage bis 1906: keine reichsweite Straßenverkehrsregelung**

Vor 1906 wurden keine einheitlichen Verkehrsregelungen im damaligen Deutschen Reich geschaffen<sup>1</sup>. Dies lag daran, dass die sog. Bismarck'sche Reichsverfassung vom 16. April 1871 dem Reich keine entsprechende Gesetzgebungskompetenz zuwies, wie sich aus dem Umkehrschluss von Art. 4 Reichsverfassung 1871 ergibt. Art. 4 Nr. 13 Reichsverfassung 1871 wies dem Reich zwar die Gesetzgebungskompetenz unter anderem für das Strafrecht zu, jedoch nicht für das Straßenverkehrswesen. Vermutlich wurde die Schaffung von reichsweiten Verkehrsregelungen damals auch nicht als drängend oder gar notwendig angesehen, wurde das Automobil doch erst im Jahre 1886 erfunden.

### **2. Teil Die Gesetzeslage von 1906 bis 1910: § 18 Abs. 7 Grundzüge betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen**

Im Jahr 1906 entwarf der Bundesrat „Grundzüge betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen“<sup>2</sup>, die den Ländern als Empfehlung für eigene landesgesetzliche Regelungen dienen sollten. § 18 Abs. 7 dieser Grundzüge war damit offenbar die erste reichsweite Regelung für den Straßenverkehr.

---

<sup>1</sup> Sätzler, S. 1.

<sup>2</sup> Abgedruckt in: Deutscher Reichsanzeiger vom 28.05.1906, Nr. 124.

§ 18 Abs. 7 Grundzüge betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen:

*„Im Falle eines Zusammenstoßes des Kraftfahrzeuges mit Personen oder Sachen hat der Führer sofort zu halten und die nach den Umständen gebotene Hilfe zu leisten.“*

Dem Entwurf entsprechend wurde die Regelung dann auch von den Ländern im Rahmen von Polizeiverordnungen umgesetzt<sup>3</sup>.

### 1. Abschnitt Systematik der Norm

Der knappe Text des § 18 Abs. 7 der Grundzüge enthielt keine strafrechtliche Sanktion. Damit handelt sich nur um ein ausschließlich an Kraftfahrzeugführer gerichtetes **straßenverkehrsrechtliches Gebot**, ähnlich heutigen Formulierungen aus der StVO, vergleichbar etwa mit dem allerdings allgemein formulierten § 3 Abs. 1 StVO. Mithin war § 18 Abs. 7 der Grundzüge gerade kein Straftatbestand, sondern nur eine in allen Landespolizeiverordnungen enthaltene Landes-Straßenverkehrsregel.

Ein Verstoß gegen die Regelungen in den Landes-Polizei-Verordnungen blieb dennoch nicht folgenlos: Die Umsetzung des Entwurfs in Landespolizeiverordnungen brachte mit sich, dass eine **Bestrafung nach dem RStGB**) drohte. § 366 Nr. 10 RStGB sah nämlich für den Verstoß gegen eine Polizei-Verordnung eine Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen vor. Damit erinnert die Konstruktion auf den ersten Blick in ihrer Systematik an § 49 StVO i. V. m. § 24 StVG, wo für den Verstoß gegen die dort genannten Verkehrsgebote und Verkehrsregelungen eine Sanktion in Form einer Ordnungswidrigkeit vorgesehen ist.

---

<sup>3</sup> Säzler, S. 1; Kubatta, S. 19.

Im Ergebnis ist dieser Vergleich mit § 49 StVO aber nicht haltbar. Während sich die Ordnungswidrigkeitenregelung des § 49 StVO nämlich auf die Straßenverkehrsgebote richtet, die in den Paragrafen vor § 49 StVO stehen (= straßenverkehrsrechtliche Verordnung; **gleicher** Normgeber), bezog sich die Regelung des RStGB als Reichsgesetz auf den Verstoß gegen sämtliche Polizeiverordnungen der Länder (= nur allgemeine Rechtsfolge bei Verstoß gegen sämtliche Landes-Polizeiverordnungen; **anderer** Normgeber).

Man könnte die Umsetzungen des § 18 Abs. 7 der Grundzüge in den jeweiligen Landes-Polizeiverordnungen damit systematisch aber als eine Art „unechte Straftatbestände“ bezeichnen. Es handelt sich wegen der drohenden Sanktionierung zwar um Strafrecht im materiellen Sinne, jedoch **nicht** um **formelles Strafrecht**.

## 2. Abschnitt Inhalt der Norm

Durch § 18 Abs. 7 der Grundzüge betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen wurden dem Kraftfahrzeugführer für den Fall eines Zusammenstoßes mit Personen oder Sachen zwei Pflichten auferlegt, nämlich eine **Anhaltepflicht** und eine **Hilfspflicht**; einen weitergehenden Regelungsgehalt gab es nicht.

## 3. Abschnitt Weitere legislative Entwicklung

Über die allgemeine Bestimmung des Art. 78 Reichsverfassung 1871 übernahm das Reich im Anschluss die Gesetzgebungskompetenz für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und legte 1908 einen Entwurf für ein Kraftfahrzeuggesetz (KFG) vor. Dessen erst im Bundesrat entwickelter Zusatz war sehr erstaunlich: Der erste Entwurf enthielt nämlich nicht mehr die gerade zwei Jahre zuvor in § 18 Abs. 7 der Grundzüge betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen statuierte Hilfspflicht.

### 3. Teil Die Gesetzeslage von 1910 bis 1940: § 22 KFG

Der oben vorgestellte abgeänderte Entwurf des Kraftfahrzeuggesetzes wurde weiter bearbeitet und die mit § 18 Abs. 7 der Grundzüge betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen normierte Hilfspflicht in der endgültigen Fassung dann doch wieder aufgenommen. Die Norm trat schließlich als § 22 KFG<sup>4</sup> am 1. April 1910 in Kraft<sup>5</sup>.

#### „§ 22 KFG. Fahrerflucht

*(1) Der Führer eines Kraftfahrzeuges, der nach einem Unfälle (§ 7) es unternimmt, sich der Feststellung des Fahrzeuges und seiner Person durch Flucht zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Er bleibt straflos, wenn er spätestens am nachfolgenden Tage nach dem Unfall Anzeige bei einer inländischen Polizeibehörde erstattet und die Feststellung des Fahrzeuges und seiner Person bewirkt.*

*(2) Verlässt der Führer des Kraftfahrzeuges eine bei dem Unfälle verletzte Person vorsätzlich in hilfloser Lage, so wird er mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 300 Mark erkannt werden.“*

#### 1. Abschnitt Systematik der Norm

Systematisch handelte es sich bei dieser Norm zwar erstmals um einen echten Straftatbestand, allerdings außerhalb des RStGB, mithin um eine Regelung des sog. Nebenstrafrechts.

<sup>4</sup> Das KFG ist nicht zu verwechseln mit dem noch heute gültigen österreichischen Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz), das sich vor allem in zulassungsrechtlicher Hinsicht mit dem Verkehr von Kraftfahrzeugen und Anhängern beschäftigt.

<sup>5</sup> Reichsgesetzblatt 1909, S. 437.

## 2. Abschnitt Inhalt der Norm

Zunächst fällt auf, dass die Norm ein Sonderdelikt begründete, das nur von Kraftfahrzeugführern erfüllt werden konnte. Damit schieden alle anderen Verkehrsteilnehmer als Täter aus, obwohl es naheliegt, dass sich etwa auch der Führer eines Pferdefuhrwerks der Feststellung seines Fahrzeugs und seiner Person durch Flucht entziehen könnte. Offenbar sah man aber nur in einem Kraftfahrzeug ein so besonderes Verkehrsmittel, das eine solche Sonderregelung rechtfertigte. Dies mag daran gelegen haben, dass Kraftfahrer die Möglichkeit hatten und haben, im Vergleich zu anderen Unfallbeteiligten besonders schnell zu entkommen.

Anders als der Entwurf von 1908 enthielt die Regelung des § 22 Abs. 2 KFG dann doch wieder eine Hilfspflicht, deren Formulierung sowohl an die gegenwärtige Fassung der Aussetzung gemäß § 221 StGB als auch an Unterlassene Hilfeleistung gemäß § 323c StGB erinnert. In den Vordergrund des Abs. 1 rückte die Sanktionierung der Flucht und Abs. 2 verdreifachte die Strafandrohung für aussetzungsähnliche Handlungen. Besonders bemerkenswert ist dabei die Ausgestaltung des Abs. 1 als Unternehmensdelikt, weil somit Versuch und Vollendung gleichgesetzt waren, auch wenn der dies nunmehr regelnde § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB erst am 1. Januar 1975 in Kraft trat.

Den Normzweck des § 22 KFG sieht *Kubatta* in der Verhinderung „eines konkreten Erfolges, nämlich die Vollstreckungsverweigerung zur Sicherung der Haftpflichtansprüche“<sup>6</sup>. Ob es dem Gesetzgeber wirklich primär um den Schutz privatrechtlicher Interessen ging, kann an dieser Stelle nicht entschieden werden. Die Formulierung des Abs. 2 und die Ansiedlung der Norm außerhalb des Reichsstrafgesetzbuches sind eher Indizien dafür, dass

---

<sup>6</sup> *Kubatta*, S. 21 m. w. N.



vielleicht auch Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Vordergrund gestanden haben könnten.

### 3. Abschnitt Weitere legislative Entwicklung

In der Mitte der 1930er Jahre kam offenbar die Überlegung auf, nicht nur die Unfallflucht von Kraftfahrern, sondern von sämtlichen Verkehrsteilnehmern unter Strafe zu stellen, was in einem Änderungsentwurf aus dem Jahr 1935 eingearbeitet wurde<sup>7</sup>.

### 4. Teil Die Gesetzeslage von 1940 bis 1953: § 139a RStGB

Der vorstehend erwähnte Änderungsentwurf aus dem Jahr 1935, der nun nicht mehr nur die Unfallflucht von Kraftfahrern, sondern von sämtlichen Verkehrsteilnehmern unter Strafe stellen sollte, mündete in der Entwicklung des § 139a RStGB, der am 16. April 1940 in Kraft trat.

#### „§ 139a RStGB. Verkehrsunfallflucht

*(1) Wer sich nach einem Verkehrsunfall der Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges oder der Art seiner Beteiligung an dem Unfall vorsätzlich durch Flucht entzieht, obwohl nach den Umständen in Frage kommt, daß sein Verhalten zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Haft und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.*

*(2) Der Versuch ist strafbar.*

*(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus.“*

---

<sup>7</sup> Säßler, S. 2.

## 1. Abschnitt Systematik der Norm

In systematischer Hinsicht fällt zunächst auf, dass diese Regelung – im Gegensatz zur vorherigen – **nun im RStGB aufgenommen** wurde und hierdurch als Teil des allgemeinen Strafrechts in systematischer Hinsicht an Bedeutung gewann.

## 2. Abschnitt Inhalt der Norm

Inhaltlich war mit der Einführung des § 139a RStGB eine Vielzahl von Änderungen verbunden. Zum einen fällt auf, dass das Delikt – im Gegensatz zu § 22 KFG – nicht mehr als Unternehmensdelikt ausgestaltet war, sondern als klassisches Begehungsdelikt. Damit ging auch einher, dass der Versuch in Abs. 2 mit Strafe bedroht war.

Zum anderen hat sich das Tatsubjekt geändert, also der Kreis der möglichen Täter. In § 22 KFG kam als Tatsubjekt nur der unfallbeteiligte Kraftfahrzeugführer in Betracht. Durch die nun erfolgte Änderung und die Beschreibung des Tatsubjekts mit „wer“ wurde die Norm **auf alle Unfallbeteiligten erweitert**, sodass das Delikt nun auch von Reitern, Führern von Pferdefuhrwerken, Radfahrern, Fußgängern und anderen Verkehrsteilnehmern begangen werden konnte. *Säzler* geht nachvollziehbar davon aus, es habe sich bei § 22 KFG als kriminalpolitischer Fehler herausgestellt, ausschließlich die Führer von Kraftfahrzeugen wegen der Flucht vom Unfallort zu bestrafen<sup>8</sup>. Denn aus der Sicht der Geschädigten oder verletzt am Unfallort Zurückgelassenen spielt es für ihr Leid keine Rolle, ob der Schaden oder die Verletzung durch einen Kraftfahrer oder einen sonstigen Verkehrsteilnehmer verursacht wurde.

Die dritte inhaltliche Änderung bestand darin, dass der Unfallbeteiligte durch die Regelung nun auch gezwungen wurde, Feststellungen zu seiner

---

<sup>8</sup> *Säzler*, S. 2.

Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung am Unfall zu dulden.

Eine vierte Änderung stellte der Wegfall der rückwirkenden Strafflosigkeit für diejenigen Täter dar, die ihre Meldepflicht fristgerecht nachträglich erfüllten. Der Wegfall dieses erst kurz zuvor eingeführten Instituts der tätigen Reue ist insoweit schwerwiegend, als es für den reuigen Vollendungs-täter außerhalb der Strafzumessung nun keinen Anreiz mehr gab, die zuvor verletzte Pflicht nachzuholen.

Als fünfte und letzte wesentliche Änderung wurde nun im Abs. 3 erstmals eine sog. unbenannte Strafzumessungsregel für besonders schwere Fälle eingeführt. Dabei ist es das Wesen einer Strafzumessungsregel, dass sie in den im Gesetz genannten Fällen zur Anwendung gelangen soll, das Gericht aber bei Abweichungen vom typischen Fall auch hiervon absehen kann – ganz anders als bei einer Qualifikation, die bei Erfüllung ihrer Voraussetzungen zwingend zu einem erhöhten Strafraum führt. Eine unbenannte Strafzumessungsregel zeichnet sich dadurch aus, dass der Gesetzgeber keine Merkmale vorgibt, die „besonders schwere Fälle“ ausmachen, wie es etwa bei § 243 StGB als benannter Strafzumessungsregel der Fall ist.

### **3. Abschnitt Weitere legislative Entwicklung**

Eine Fortentwicklung der Norm fand zunächst nicht statt.

### **5. Teil Die Gesetzeslage von 1953 bis 1975: Der neue § 142 StGB**

Im Jahr 1953 wurde § 139a RStGB, der nach dem Zweiten Weltkrieg ohne inhaltliche Änderung zu § 139a StGB geworden war, im Wege der Neu-nummerierung zu § 142 StGB.

Nach dieser bloßen Neunummerierung entstanden jedoch diverse Entwürfe zur Änderung des § 142 StGB, namentlich die Entwürfe von 1959 (E 1959 als § 352 StGB)<sup>9</sup>, von 1960 (E 1960 als § 347 StGB)<sup>10</sup>, von 1962 (E 1962 als § 347 StGB)<sup>11</sup>, von 1972 (Referentenentwurf 1972 als § 142 StGB)<sup>12</sup> und von 1974 (Entwurf des 14. Strafrechtsänderungsgesetz)<sup>13</sup>, die zu immer umfangreicheren Formulierungen führten. Es wurde aber keiner dieser Gesetzesentwürfe umgesetzt. Dies führte dazu, dass die Gesetzeslage im Zeitraum von 1940 bis 1975 – von der Umbenennung einmal abgesehen – identisch war.

## 6. Teil Die Gesetzeslage von 1975 bis 1998: Der umfassend reformierte § 142 StGB

Der Gesetzesentwurf von 1974 wurde in abgeänderter Form im Rahmen des 13. StrÄG erlassen und trat am 21. Juni 1975 als § 142 StGB n. F. in Kraft<sup>14</sup>.

### „§ 142 StGB. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

*(1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Verkehrsunfall vom Unfallort entfernt, bevor er*

*1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat*

*oder*

<sup>9</sup> Abgedruckt bei *Sätzler*, S. 4.

<sup>10</sup> Abgedruckt bei *Kubatta*, S. 25.

<sup>11</sup> Abgedruckt bei *Sätzler*, S. 5 f und bei *Kubatta*, S. 27 f.

<sup>12</sup> Abgedruckt bei *Kubatta*, S. 29.

<sup>13</sup> Abgedruckt bei *Kubatta*, S. 31.

<sup>14</sup> Bundesgesetzblatt 1975, I, S. 1349.

*2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Nach Abs. 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich*  
*1. nach Ablauf der Wartefrist (Abs. 1 Nr. 2) oder*  
*2. berechtigt oder entschuldigt*  
*vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.*

*(3) Der Verpflichtung, die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, genügt der Unfallbeteiligte, wenn er dem Berechtigten (Abs. 1 Nr. 1) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitteilt, daß er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, und wenn er seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs angibt und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält. Dies gilt nicht, wenn er durch sein Verhalten die Feststellungen absichtlich vereitelt.*

*(4) Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.“*

## **1. Abschnitt Gesetzgeberische Intention zur Norm**

Der Gesetzgeber nahm die „großen Schwierigkeiten“ der Rechtsprechung als Anlass für die Änderung<sup>15</sup>. In der Entwurfsbegründung wird darauf verwiesen, dass in Rechtsprechung und Schrifttum immer wieder verschiedene, zum Teil gemischte Ansätze zu den durch die Vorfassungen geschützten Rechtsgütern vertreten wurden. Es sei zu bedenken, dass dem

---

<sup>15</sup> BT-Drucks. 7/2434, S. 4; der Entwurf wird dort noch als 14. StrÄG bezeichnet, in Kraft trat er aber als 13. StrÄG.

System der Strafordnung ganz allgemein die Vorstellung zugrunde liege, dass die **Selbstbegünstigung grundsätzlich straflos** sei. Der Tatbestand der Verkehrsunfallflucht jedoch widerspreche diesem Grundsatz, wenn er bezwecke, den Täter der Strafverfolgung oder Präventivmaßnahmen auszusetzen. Dieses Verständnis könne im Einzelfall auf einen Zwang zur Selbstbezeichnung hinauslaufen<sup>16</sup>.

Hingegen lasse sich das Verbot, sich als Unfallbeteiligter vor Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung vom Unfallort zu entfernen, zwanglos aus der **Notwendigkeit** erklären, **die Interessen der von dem Unfall Betroffenen**, vor allem die Ersatzansprüche der Geschädigten, **zu sichern**<sup>17</sup>. Dabei sei einerseits zu bedenken, dass ein zuverlässiges Bild vom Unfallhergang aufgrund der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs meist nur durch sofortige Feststellungen am Unfallort gewonnen werden könnte und sich andererseits durch die Entwicklung schneller Fahrzeuge die Möglichkeiten verbessert hätten, sich der aus dem Unfall erwachsenden zivilrechtlichen Verantwortung zu entziehen. So könnten zivilrechtliche Ansprüche nutzlos sein, wenn der Verantwortliche unbekannt wäre und die übrigen, also ehrlichen Unfallbeteiligten aufgrund der unklaren Situation leicht in die Gefahr ungerechtfertigter Verfolgung gerieten<sup>18</sup>.

Der Tatbestand der Verkehrsunfallflucht müsse auch aus verkehrspolitischer Sicht **kein öffentliches Interesse** befriedigen, da die allgemeine Verkehrsunfallbekämpfung, insbesondere die Erfassung ungeeigneter Kraftfahrer, mit anderen und geeigneteren Mitteln angegangen werden könne, etwa der Auswertung des Verkehrszentralregisters. Die Aufgabe

---

<sup>16</sup> Ebda.

<sup>17</sup> Ebda.

<sup>18</sup> BT-Drucks. a. a. O., S. 5.

der Einwirkung auf die Verkehrssicherheit in der Unfallsituation liege zudem ohnehin bei dem noch zu ändernden § 34 StVO<sup>19</sup>.

Der Entwurf folge also der Ansicht, wonach **§ 142 StGB nicht in erster Linie dazu diene, verkehrsuntüchtige Fahrer aus dem Verkehr zu ziehen oder die Verfolgung von Verkehrsstraftaten zu erleichtern**. Der Rechtsgrund des § 142 StGB sei vielmehr, Feststellungen zur Klärung der durch einen Unfall entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche zu sichern, das heißt, die Durchsetzung berechtigter oder die Abwehr unberechtigter Ansprüche zu ermöglichen<sup>20</sup>.

Dabei sei auch **ganz bewusst auf ein Strafantragserfordernis verzichtet** worden, weil dies letztlich zur Unfallflucht animieren könnte. Es gelte zu vermeiden, dass der Schädiger möglicherweise Zug um Zug gegen Rücknahme des Strafantrages einen finanziellen Ausgleich gewähren und so völlige Straffreiheit erreichen könne<sup>21</sup>.

Der Gesetzesentwurf verzichte bewusst darauf, Unfälle mit geringen Schäden aus dem Anwendungsbereich der Norm herauszunehmen. Bei einer solchen Regelung würden dem flüchtigen Unfallbeteiligten unwiderlegbare Ausreden dahin gehend ermöglicht, er habe den Schaden für wertmäßig gering gehalten. **In Fällen mit nur geringem Schaden** könne durch eine Einstellung des Verfahrens nach **§§ 153 ff. StPO** hinreichend abgeholfen werden<sup>22</sup>.

Die nun in Abs. 1 Nr. 2 der Vorschrift eingeführte Wartezeit lasse sich wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren nicht in festen Zeit-

---

<sup>19</sup> Ebda.

<sup>20</sup> Ebda.

<sup>21</sup> BT-Drucks. a. a. O., S. 6.

<sup>22</sup> Ebda.



größen bemessen, da eine solche starre Regelung zu unbilligen Ergebnissen führen würde<sup>23</sup>.

Das neu eingeführte „berechtigte“ Sich-Entfernen erfasse insbesondere den rechtfertigenden Notstand und die Pflicht zur Hilfeleistung. Das „entschuldigte“ Sich-Entfernen könne sich insbesondere aus entschuldigendem Notstand ergeben<sup>24</sup>.

In der Entwurfsbegründung wird damit eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass § 142 StGB nach dem gesetzgeberischen Willen nun dem **Schutz zivilrechtlicher Ansprüche und deren Durchsetzung** dienen soll<sup>25</sup>. Zur Frage des sog. unvorsätzlichen Sich-Entfernens äußert sich der Entwurf allerdings nicht.

## 2. Abschnitt Systematik der Norm

§ 142 StGB a. F. knüpfte die Strafbarkeit daran, dass sich der Täter der Feststellung seiner Person entzog, ohne mitzuteilen, zu wessen Gunsten oder zu wessen Vorteil die Feststellung der Person etc. dienen soll. Die Neufassung knüpfte in § 142 Abs. 1 StGB nun ausdrücklich daran an, dass die Feststellung „*zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten*“ erfolgen soll. Durch die – neben „Unfallbeteiligten“ – zusätzliche Verwendung des Begriffs der „*Geschädigten*“, die nach dem Wortlaut der Norm keine Unfallbeteiligten sein müssen, kommt zudem zum Ausdruck, dass es um den Schutz der Rechte der Geschädigten gehen muss. Die

<sup>23</sup> BT-Drucks. a. a. O., S. 7.

<sup>24</sup> BT-Drucks. a. a. O., S. 8.

<sup>25</sup> Die in der gesetzgeberischen Begründung geäußerte Ansicht, dass § 142 StGB nur die Sicherstellung zivilrechtlicher Ansprüche schütze, entsprach und entspricht – trotz der Einordnung der Norm in den Abschnitt über die Straftaten gegen die öffentliche Ordnung – ganz herrschender Meinung, statt vieler LK-*Geppert*, § 142 Rn. 1, *Joeck*, § 142 Rn. 1, *Schmidt/Priebe*, Rn. 641; *Volk*, DAR 1982, 81 (82).



Rechte der Geschädigten sind private Rechte, woraus sich ergibt, dass es im Ergebnis um den Schutz zivilrechtlicher Ansprüche gehen muss<sup>26</sup>.

Damit bekam § 142 StGB insoweit einen **neuen systematischen Charakter**, als die Norm nun ausdrücklich auch einen konkreten Schutzzweck formuliert, nämlich den Schutz der Interessen der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten. Geschütztes Rechtsgut war nach dem Wortlaut nun das zivilrechtliche Interesse der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten an der Durchsetzbarkeit etwa bestehender Ersatzansprüche.

Dieser neue Straftatbestand des unerlaubten Entfernens vom Unfallort stand allerdings weiterhin im Abschnitt der „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“. Damit bestand nun ein **systematischer Widerspruch** zwischen dem im Wortlaut zum Ausdruck gebrachten Schutzzweck einerseits und dem Standort der Norm innerhalb des StGB andererseits.

### 3. Abschnitt Inhalt der Norm

Die inhaltlichen Änderungen waren von Anfang an nicht unumstritten und werden teilweise als missglückt bezeichnet<sup>27</sup>.

#### A. Gesetzliche Überschrift

Im Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung der Neufassung fällt zunächst auf, dass die gesetzliche Überschrift von „Verkehrsunfallflucht“ zu „Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“ geändert wurde. Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass hierdurch zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass nicht nur eine Flucht, sondern **jedes Sich-Entfernen tatbestandsmäßig** sein soll<sup>28</sup>.

---

<sup>26</sup> Mit nur knapper Begründung im Ergebnis ebenso *Kubatta*, S. 33.

<sup>27</sup> Exemplarisch etwa *Beulke*, NJW 1979, S. 400 und *Wessels/Hettinger*, Rn. 999.

<sup>28</sup> BT-Drucks. 7/3503, S. 4.

**B. § 142 Abs. 1 StGB**

Weiter enthielt der Tatbestand in § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB nun erstmals eine Regelung zur Wartepflicht, die die alte Fassung noch nicht kannte, und die bis heute im Tatbestand enthalten ist. Danach macht sich ein Unfallbeteiligter strafbar, wenn er zwar nach dem Unfall zunächst am Unfallort wartend verbleibt, sich dann aber doch noch vor Ablauf einer den Umständen *angemessenen* Wartezeit von dort entfernt. Auch hier spiegelt sich der Grund für die Änderung der gesetzlichen Überschrift wider. Es wäre nämlich mit dem allgemeinen Sprachgebrauch unvereinbar gewesen, wenn man das Verhalten eines Täters, der unter Umständen am Unfallort sogar eine längere Zeit erfolglos auf eine feststellungsbereite Person gewartet hat und sich erst dann – unter Umständen mangels feststellungsbereiter Person resigniert – von der Örtlichkeit entfernt, als „Flucht“ bezeichnen wollte. Hätte man die frühere gesetzliche Überschrift „Verkehrsunfallflucht“ bei Einführung des Abs. 1 Nr. 2 nicht geändert, so wäre in diesen – häufig anzutreffenden – Fallkonstellationen die Wortlautgrenze der Norm gleichsam gesprengt. Zu beachten ist nämlich, dass es sich bei den Überschriften über den Tatbeständen des StGB (ausnahmsweise) um gesetzliche Überschriften handelt, also solchen, die sich der Gesetzgeber erdacht hat. Dies ist nicht selbstverständlich, werden doch viele Gesetze ohne Normenüberschriften erlassen und lediglich von den abdruckenden Verlagen mit redaktionellen Überschriften versehen, die dann freilich keine Gesetzeskraft entfalten<sup>29</sup>.

§ 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB spricht allerdings nur von einer *angemessenen* Zeit, die der Unfallbeteiligte zu warten hat. Es fehlt insoweit in mehrfacher Hinsicht an Vorgaben des Gesetzgebers. Zum Ersten fehlt es nämlich an der Angabe einer in Zeiteinheiten zu messenden Wartezeit, da nur an den wenig aussagekräftigen Begriff der Angemessenheit der Wartezeit angeknüpft wird. Die Angabe einer konkreten Wartezeit, etwa in Minuten, hätte

---

<sup>29</sup> Vgl. etwa die lediglich redaktionellen Überschriften in Abdrucken der StPO.

sowohl die Vermeidung dieses Delikts für Unfallbeteiligte als auch den Umgang mit der Norm für den Rechtsanwender erleichtert.

Zum Zweiten fehlt es aber – und das ist schwerwiegender – auch an einer Legaldefinition für den Begriff der „Angemessenheit“, insbesondere an im Gesetz vorgesehenen Maßstäben oder Kriterien, die zur Bemessung der *angemessenen* Wartezeit herangezogen werden könnten. Unter Umständen erfährt ein Unfallbeteiligter noch nicht einmal nach vielen Jahren durch das letztinstanzliche Urteil, wie lange er bei dem Unfall Jahre zuvor tatsächlich hätte warten müssen. Auch wenn sich die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe naturgemäß kaum vermeiden lässt, erscheint es doch seltsam, wenn nicht einmal ein Experte für Verkehrsstrafrecht vor Ort sagen könnte, ab wann sich der Unfallbeteiligte straflos entfernen darf – von „ganz eindeutigen“ Fällen der Unter- oder Überschreitung der Wartezeit einmal abgesehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn man sich einen Einparkunfall in verlassener Gegend vorstellt und ein Mobiltelefon (noch) nicht zur Verfügung steht.

### **C. § 142 Abs. 2 StGB**

Unfallbeteiligte, die eine nach den Umständen angemessene Zeit erfolglos am Unfallort auf eine feststellungsbereite Person gewartet haben, durften sich, wie sich aus dem Umkehrschluss des nun eingeführten § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB ergibt, straflos vom Unfallort entfernen. Der Gesetzgeber beließ es allerdings nicht bei der in § 142 Abs. 1 StGB manifestierten Halte-, Warte- und Beteiligungsangabepflicht. Um auch in diesen Fallkonstellationen die in den Fokus des Gesetzgebers gerückten zivilrechtlichen Interessen anderer Unfallbeteiligter und Geschädigter strafrechtlich zu schützen, bedurfte es einer Regelung, die an diese Fälle des straflosen Sich-Entfernens anknüpfte und eine Nachholpflicht begründet. Diese Nachholpflicht wurde in der Form einer nachträglichen Meldepflicht in § 142 Abs. 2 StGB geschaffen.

Auf den ersten Blick entsteht beim Lesen des Abs. 2 der Vorschrift der Eindruck, es handle sich dabei um ein Delikt, das mit Abs. 1 in einem Kumulativverhältnis steht. Erst aus dem in Abs. 2 Nr. 1 enthaltenen Verweis auf die Wartepflicht aus Abs. 1 Nr. 2 ergibt sich, dass sich Abs. 2 nur auf solche Fallgestaltungen bezieht, bei denen eine Strafbarkeit nach Abs. 1 ausscheidet. *Kubatta* weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass die Formulierung des Abs. 2 nicht gut gelungen ist<sup>30</sup>. Gelegentlich benutzt der Gesetzgeber auch Formulierungen wie „Ebenso wird bestraft ...“, um das Verhältnis verschiedener Absätze innerhalb einer Strafnorm zueinander deutlicher zu machen. Diese sprachliche Brücke benutzt der Gesetzgeber üblicherweise, um auf ein Alternativverhältnis hinzuweisen (vgl. etwa §§ 126 Abs. 2, 129a Abs. 2, 130a Abs. 2, 131 Abs. 2, 136 Abs. 2, 138 Abs. 2, 145d Abs. 2, 164 Abs. 2 StGB). Bei § 142 Abs. 2 StGB handelt es sich allerdings nicht um ein Alternativverhältnis im eigentlichen Sinne, denn § 142 Abs. 2 StGB kann erst dann einschlägig sein, wenn eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 1 StGB ausgeschlossen wurde.

#### **D. Wegfall der Versuchsstrafbarkeit**

Ferner entfiel die zuvor in § 142 Abs. 2 a. F. StGB enthaltende Regelung über die Strafbarkeit des Versuchs. Dies bewirkte, dass der **Versuch** des § 142 StGB über die Grundsätze der §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 2 StGB **fortan nicht mehr strafbar** war.

### **7. Teil Die Gesetzeslage von 1998 bis heute: der geringfügig ergänzte § 142 StGB**

Die Norm wurde durch das 6. StrRG im Jahre 1998 nur geringfügig ergänzt durch die Einführung einer Strafminderungs- oder Strafverzichts-

---

<sup>30</sup> *Kubatta*, S. 34.

möglichkeit durch tätige Reue in Abs. 4. Der frühere Abs. 4 wurde hierdurch zu Abs. 5. Ansonsten wurden keine Änderungen vorgenommen.

„§ 142 StGB. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

*(1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Verkehrsunfall vom Unfallort entfernt, bevor er*

*1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat*

*oder*

*2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Nach Abs. 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich*

*1. nach Ablauf der Wartefrist (Abs. 1 Nr. 2) oder*

*2. berechtigt oder entschuldigt*

*vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.*

*(3) Der Verpflichtung, die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, genügt der Unfallbeteiligte, wenn er dem Berechtigten (Abs. 1 Nr. 1) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitteilt, daß er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, und wenn er seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs angibt und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält. Dies gilt nicht, wenn er durch sein Verhalten die Feststellungen absichtlich vereitelt.*

*(4) Das Gericht mildert in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe (§ 49 Abs. 1) oder kann von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig die Feststellungen nachträglich ermöglicht (Absatz 3).*

*(5) Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.“*



### 3. Kapitel § 142 StGB in heutiger Fassung

Als Basis für die Erörterung der Rechtsprechung zur Fallgruppe des unvorsätzlichen Sich-Entfernens vom Unfallort ist es erforderlich, auf das geschützte Rechtsgut, den Prüfungsaufbau und die gängigen Definitionen der Tatbestandsmerkmale einzugehen, und zwar auf der Grundlage des geltenden Rechts (*de lege lata*).

#### 1. Teil Das geschützte Rechtsgut

Während sich bei den allermeisten Straftatbeständen evident schon aus der Norm ergibt, welches Rechtsgut durch sie geschützt werden soll, ist dies bei § 142 StGB gerade nicht eindeutig. Aus diesem Grunde wurde früher in Rechtsprechung und Literatur auch leidenschaftlich darüber gestritten.

Legt man die Überschrift des siebenten Abschnitts „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“ zugrunde, spricht dies eindeutig – aber zu Unrecht – für eine öffentlich-rechtliche Schutzrichtung des § 142 StGB.

Bei § 22 KFG<sup>31</sup>, der von 1910 bis 1940 galt, stand aber offensichtlich die Sicherung der Haftpflichtansprüche des Geschädigten im Vordergrund<sup>32</sup>. Dagegen sollte bei Einführung des § 139a StGB die Aufklärung des Unfallgeschehens im Vordergrund stehen, um etwa begangene Straftaten ahnden und gegebenenfalls Verwaltungsmaßnahmen einleiten zu können, etwa die Entziehung der Fahrerlaubnis<sup>33</sup>.

---

<sup>31</sup> Zu § 22 KFG siehe oben S. 8.

<sup>32</sup> Ebenso *Sätzler*, S. 7, m. w. N.

<sup>33</sup> *Sätzler*, S. 8; bei *Sätzler*, S. 7–18, findet sich eine sehr breite Darstellung des Meinungsspektrums bis zum Jahr 1965; bei *Kubatta*, S. 44–51, ist das Meinungsspektrum bis 2008 dargestellt.



In der Begründung zur Einführung der reformierten Fassung des § 142 StGB von 1975 hob der Gesetzgeber dann aber ausdrücklich hervor, dass der Tatbestand dem **Schutz zivilrechtlicher Ansprüche und deren Durchsetzung** dienen solle<sup>34</sup>. Die Beteiligten sollen in die Lage versetzt werden, die Umstände des Unfalls umfassend aufzuklären und dadurch ihre Schadensersatzansprüche durchsetzen und sich vor ungerechtfertigten Ansprüchen anderer schützen zu können. Es geht bei § 142 StGB nach heute allgemeiner Ansicht also gerade nicht darum, Verkehrsstraftaten zu ermitteln und zu ahnden<sup>35</sup>.

Um diesen Zweck zu erreichen, wird nach heute allgemeiner Auffassung mit § 142 StGB ausnahmsweise das **Prinzip der Straflosigkeit der Selbstbegünstigung durchbrochen**<sup>36</sup>. Zugleich kann ein Beteiligter dadurch möglicherweise in die Zwangslage kommen, sich durch seine Pflichtangaben zum Unfall der Strafverfolgung auszusetzen, etwa nach §§ 222, 229, 315b, 315c StGB. Hierin wird aber ganz überwiegend kein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz gesehen, dass man nicht gezwungen werden kann, aktiv an seiner Überführung mitzuwirken und sich selbst zu belasten (*nemo tenetur se ipsum accusare*)<sup>37</sup>.

Warum der Gesetzgeber den Tatbestand, obwohl er sich ausdrücklich zur zivilrechtlichen Schutzrichtung des Straftatbestandes bekannte und die sog. Unfallflucht folglich als **Vermögensgefährdungsdelikt** ausgestaltete, in höchst inkonsequenter Weise bei den Straftaten gegen die öffentliche Ordnung einsortierte, bleibt unklar.

---

<sup>34</sup> BT-Drucks. 7/2434, S. 4–6; siehe oben S. 14 ff.

<sup>35</sup> Statt aller MünchKommStGB/Zopfs, § 142 Rn. 2.

<sup>36</sup> Vgl. etwa Schmidt/Priebe, Rn. 641.

<sup>37</sup> Zum Verhältnis zwischen dem Nemo-tenetur-Grundsatz und § 142 etwa NK-StGB-Schild, § 142 Rn. 20 m. w. N.; eine sehr ausführliche Darstellung bietet Kubatta, S. 68–79.

## 2. Teil Das Verhältnis zwischen Abs. 1 und Abs. 2 des § 142 StGB

§ 142 StGB enthält zwei Varianten der Strafbarkeit, nämlich § 142 Abs. 1 StGB als die „klassische Unfallflucht“ und § 142 Abs. 2 StGB, der die Nichtermöglichung nachträglicher Feststellungen zur Unfallbeteiligung erfasst. Der Sinn des § 142 Abs. 1 StGB liegt darin, dass der Unfallbeteiligte gezwungen werden soll, so lange am Unfallort zu verbleiben, bis er gegenüber anwesenden Unfallbeteiligten, Geschädigten oder anderen feststellungsbereiten Personen die Feststellungen aus Abs. 1 Nr. 1 ermöglicht hat<sup>38</sup>. § 142 Abs. 2 StGB soll den Täter in den dort geregelten Fällen zwingen, die Ermöglichung dieser Feststellungen nachzuholen. Beide Tatbestände sind stets getrennt zu untersuchen, da § 142 Abs. 2 StGB nur dann subsidiär in Betracht kommt, wenn zuvor festgestellt wurde, dass keine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 1 StGB vorliegt<sup>39</sup>. Innerhalb des Abs. 1 ist zuerst Nr. 1 zu prüfen, erst bei dessen Nichtvorliegen Nr. 2.

Die Fallgruppe des sog. unvorsätzlichen Sich-Entfernens ist – das steht seit dem weiter unten besprochenen Urteil des *BVerfG* vom 19. März 2007<sup>40</sup> fest – nicht bei § 142 Abs. 2 StGB angesiedelt, sondern bei § 142 Abs. 1 StGB.

## 3. Teil Der Prüfungsaufbau des § 142 Abs. 1 StGB

Das Delikt des § 142 Abs. 1 StGB lässt sich wie folgt darstellen und prüfen:

---

<sup>38</sup> Rengier, § 46 Rn. 13.

<sup>39</sup> Allgemeine Ansicht; statt Vieler *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, § 142 Rn. 28.

<sup>40</sup> Siehe unten S. 64 ff.

§ 142 Abs. 1 StGB

*1. Tatbestand:*

*a) Objektiver Tatbestand:*

- *taugliche Tatsituation: Unfall im Straßenverkehr*
- *taugliches Tatsubjekt: Unfallbeteiligter nach § 142 Abs. 5 StGB*
- *Tathandlung: sich vom Unfallort entfernen*
- *strafbegründender Pflichtverstoß: sich entfernen*

*entweder*

*vor Ermöglichung der Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und Geschädigten (§ 142 Abs. 1 Nr. 1)*

*oder*

*vor Abwarten einer nach den Umständen angemessenen Zeit, sofern niemand bereit war, die Feststellungen zu treffen (§ 142 Abs. 1 Nr. 2)*

*b) Subjektiver Tatbestand:*

*Vorsatz bezüglich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes*

*2. Rechtswidrigkeit*

*3. Schuld*

*4. ggf. Strafzumessung/persönlicher Strafaufhebungsgrund nach § 142 Abs. 4*

## **1. Abschnitt Der objektive Tatbestand des § 142 Abs. 1 StGB**

### **A. Merkmal: „Unfall im Straßenverkehr“**

Voraussetzung der Strafbarkeit ist zunächst, dass ein Unfall im Straßenverkehr geschehen ist.

## I. Merkmal: „Unfall“

Das Tatbestandsmerkmal „Unfall“ entstammt dem allgemeinen Sprachgebrauch, ist also **primär** beschreibendes (*deskriptives*) **Tatbestandsmerkmal**.

### Definition „Unfall“:

*Unfall erfasst jedes plötzliche und zumindest für einen Beteiligten ungewollt und überraschend eintretende Ereignis, das mit dem Straßenverkehr und dessen Gefahren im Zusammenhang steht und einen nicht nur völlig belanglosen Körper- oder Sachschaden nach sich zieht<sup>41</sup>.*

Diese Definition erfasst – der wohl allgemeinen Ansicht folgend<sup>42</sup> – **auch** einen **fingierten, eingefädelten Unfall**, soweit er jedenfalls für einen Beteiligten ungewollt und überraschend ist, dieser Beteiligte also nichts davon wusste.

Die einschränkende Formulierung, dass das Ereignis mit dem Straßenverkehr und dessen Gefahren im Zusammenhang stehen muss, soll solche Ereignisse ausklammern, die nur zufällig im Straßenverkehrsraum stattfinden und damit ihre Ursache nicht im Straßenverkehr haben. Das wäre etwa dann der Fall, wenn ein Autofahrer die Schranke eines Parkhauses manipuliert, diese dann auf den Boden fällt und Schaden nimmt<sup>43</sup>. In einem solchen Fall wäre das Schadensereignis nämlich nicht die direkte Folge eines Verkehrsvorgangs.

<sup>41</sup> Ganz ähnlich etwa NK-StGB-Schild, § 142 Rn. 33; Rengier, § 46 Rn. 2; Wessels/Hettinger, Rn. 1005; Schmidt/Priebe, Rn. 643.

<sup>42</sup> Vgl. etwa Wessels/Hettinger, Rn. 1005; etwas ausführlicher MünchKommStGB/Zopfs, § 142 Rn. 35.

<sup>43</sup> BayObLG, Beschl. v. 13.04.1992 – 1 St RR 2/92, NZV 1992, 326 f.

## 1. Sachschäden

Bei Sachschäden dürfte die **Belanglosigkeitsgrenze** unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung nun **bei EUR 25 bis 50** zu ziehen sein<sup>44</sup>, vergleichbar der Geringwertigkeitsgrenze bei § 248a StGB. Im Unterschied zu § 248a StGB ist bei § 142 StGB aber mit Blick auf das geschützte Rechtsgut<sup>45</sup> die **Frage aufzuwerfen, ob** bei dem konkret entstandenen Schaden **ein Schadenersatzanspruch üblicherweise geltend gemacht würde**<sup>46</sup>. Dies wird die Belanglosigkeitsgrenze in vielen Fällen deutlich nach oben verschieben, etwa wenn an einem schon zuvor stark verbeulten Auto eine zusätzliche kleine Delle entsteht, die einen Schaden von mehr als EUR 50 darstellt. Um dem Aspekt gerecht zu werden, welche Schadenersatzansprüche üblicherweise geltend gemacht werden, ist etwa *Schild* dafür, die Grenze der Belanglosigkeit erst bei EUR 150 zu ziehen<sup>47</sup>.

Zu beachten ist, dass die voraussichtlichen Reparaturkosten nur ein wichtiges Indiz für die Schadenshöhe sein können. Sofern nämlich die Wiederherstellungskosten den Zeitwert der beschädigten Sache übersteigen, gilt nicht mehr der Grundsatz der Wiederherstellung des Zustandes, der ohne das Schadensereignis bestünde (Naturalrestitution, § 249 Abs. 1 BGB), sondern es ist Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes abzüglich des Restwertes der Sache zu leisten. Sofern man ohnehin von einer niedrigen Belanglosigkeitsgrenze ausgeht, spielen diese Überlegungen keine Rolle. Wenn man allerdings von einer Belanglosigkeitsgrenze von EUR 150 ausgeht, kann dies zu berücksichtigen sein, wenn etwa ein altes, praktisch wertloses Fahrrad beschädigt wird, dessen Reparatur seinen Zeitwert übersteigen würde.

---

<sup>44</sup> *Schmidt/Priebe*, Rn. 643 & 660 ziehen die Grenze bei ungefähr EUR 25.

<sup>45</sup> Siehe oben S. 25 f.

<sup>46</sup> So auch *NK-StGB-Schild*, § 142 Rn. 35; *MünchKommStGB/Zopfs*, § 142 Rn. 27; *Janker*, NJW 1991, 3113.

<sup>47</sup> *NK-StGB-Schild*, § 142 Rn. 32 m. w. N.

Nach überzeugender Ansicht kommt es bei solchen Schäden, deren Reparatur aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend ist – etwa wenn die Beleuchtungseinrichtung defekt ist – nicht auf die Schadenshöhe an<sup>48</sup>. Die Bedeutung dieser Einschränkung wird in der Praxis zumindest bei Fahrzeugen gering sein, da verkehrssicherheitsrelevante Teile regelmäßig teuer sind.

Ein Unfall mit einem **Wildtier** ist nach allgemeiner Ansicht kein Unfall im Sinne des § 142 StGB<sup>49</sup>. Dies rühre daher, dass dieses Ereignis keinen Schadensersatzanspruch zugunsten des Jagdberechtigten auslöse, da wilde Tiere gemäß § 960 BGB in niemandes Eigentum stehen, also herrenlos sind. Dieser Ansatz hat aber freilich dann seine Schwächen, wenn man bedenkt, dass der Jagdberechtigte ein über § 292 StGB sogar strafrechtlich geschütztes Aneignungsrecht hat, das vollkommen wertlos würde, wenn der Jagdberechtigte nicht den Standort des gegebenenfalls sterbenden Wildtieres erfährt. Allerdings ist auch kein anderer, überzeugenderer Ansatz ersichtlich, sodass im Ergebnis der allgemeinen Ansicht zu folgen ist.

## 2. Körperschäden

Bei Körperschäden lässt sich eine wertmäßige Grenze naturgemäß nicht ziehen. Voraussetzung ist aber, dass ein **Körperverletzungserfolg** eingetreten ist, wie § 223 StGB ihn voraussetzt<sup>50</sup>. Während Körperschäden mit längerfristigem Heilungsverlauf keinesfalls belanglos sein können, kann dies bei nur leichten Hautabschürfungen anders sein. Bei einer Verletzung mit nur sehr kurzem Heilungsverlauf kann die Frage des durch den Unfall erlittenen Schmerzes für die Frage der Belanglosigkeit herangezogen wer-

---

<sup>48</sup> MünchKommStGB/Zopfs, § 142 Rn. 27.

<sup>49</sup> Statt Vieler MünchKommStGB/Zopfs, § 142 Rn. 31; andere Ansicht *AG Öhringen*, Urt. v. 18.12.1975 – DS 80/75, NJW 1976, 580 (582), das allerdings wenig nachvollziehbar damit argumentiert, dass bei § 142 StGB der Eintritt eines Schadens nicht erforderlich sei.

<sup>50</sup> Vgl. etwa MünchKommStGB/Zopfs, § 142 Rn. 26.

den. Es liegt auf der Hand, dass etwa der schmerzhafteste Kontakt eines Fußgängers mit einem Kraftfahrzeug auch dann von Belang ist, wenn es für den Fußgänger keiner längeren Heilungsphase bedarf.

## II. Merkmal: „im Straßenverkehr“

### Definition „Straßenverkehr“:

*Unter Straßenverkehr im Sinne des § 142 StGB fällt nur der öffentliche Straßenverkehr. Für die Frage der Öffentlichkeit des Straßenverkehrs kommt es aber nicht auf einen öffentlich-rechtlichen Widmungsakt nach dem Straßenrecht an („rechtlich-öffentlicher Verkehr“). Erfasst ist vielmehr auch der Verkehr auf privaten Straßen, Wegen oder Plätzen, die vom Berechtigten ausdrücklich oder stillschweigend für jedermann oder nach allgemeinen Merkmalen bestimmten größeren Gruppen von Verkehrsteilnehmern dauernd oder vorübergehend zur Benutzung offenstehen, also für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind<sup>51</sup> („tatsächlich-öffentlicher Verkehr“), auch wenn für die Nutzung ein Entgelt verlangt wird<sup>52</sup>.*

In die letztgenannte Kategorie fallen beispielsweise für die Öffentlichkeit freigegebene Parkflächen von Supermärkten, Parkhäuser während der Öffnungszeit und Tankstellen.

Aufgrund der gesetzlichen Formulierung „Straßenverkehr“ ist § 142 StGB für Unfälle im Luft- oder Wasserstraßenverkehr nicht anwendbar.

<sup>51</sup> Vgl. etwa NK-StGB-Schild, § 142 Rn. 37; Rengier, § 46 Rn. 3; Schmidt/Priebe, Rn. 657; Wessels/Hettinger, Rn. 978; MünchKommStGB/Zopfs, § 142 Rn. 32.

<sup>52</sup> Wessels/Hettinger, Rn. 978.



## B. Merkmal: „Unfallbeteiligter“

Taugliches Tatsubjekt des § 142 StGB ist nur der Unfallbeteiligte.

### Definition „Unfallbeteiligter“:

*Unfallbeteiligter ist nach § 142 Abs. 5 StGB jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann. Das ist schon dann der Fall, wenn sich aus dem äußeren Anschein der Unfallsituation die Möglichkeit der Mitverursachung ergibt<sup>53</sup>, also objektiv ein **Mitverursachungsverdacht** besteht.*

Wesentlich ist, dass es nach der in § 142 Abs. 5 StGB enthaltenen Legaldefinition nicht darauf ankommt, ob das Verhalten zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat, weshalb die Legaldefinition hier zur Klarstellung entsprechend ergänzt wurde.

Damit handelt es sich bei § 142 StGB um ein **Sonderdelikt**<sup>54</sup>, da Unbeteiligte sich nicht strafbar machen können. Dabei wird die Person des Unfallbeteiligten aber gerade nicht auf Kraftfahrzeugführer beschränkt, Beteiligte i. S. d. Vorschrift sind vielmehr auch Radfahrer, Fußgänger, Inline-Skater, Führer von Einkaufswagen oder gegebenenfalls Beifahrer, die den Fahrer abgelenkt oder behindert haben. Nur mittelbar Betroffene, etwa Haftpflicht- und Kaskoversicherungen, gehören nicht zum Kreis der Unfallbeteiligten, auch wenn sie später möglicherweise mit der Abwicklung des Unfalls betraut sein mögen.

<sup>53</sup> Wessels/Hettinger, Rn. 1000.

<sup>54</sup> Allgemeine Ansicht; statt Vieler ebda.



### C. Merkmal: „sich vom Unfallort entfernen“

Tathandlung des § 142 Abs. 1 StGB ist „sich vom Unfallort entfernen“.

*Definition „sich vom Unfallort entfernen“:*

*Der Unfallbeteiligte hat sich vom Unfallort entfernt, wenn er – vom eigenen Willen getragen – den räumlichen Bereich des Unfallortes verlassen hat<sup>55</sup>.*

In Fällen, in denen sich ein Beteiligter in Kenntnis des Unfallgeschehens (vorsätzlich) vom Unfallort entfernt, bedarf dieses Merkmal auch keiner weiteren Erläuterung. Diese übliche Definition kommt aber insbesondere dann an ihre Grenzen, wenn der Beteiligte sich in Unkenntnis des Unfalls vom Unfallgeschehen entfernt, etwa weil er den Unfall nicht bemerkt hat, und er dann zum Beispiel durch Verfolger erst auf den Unfall aufmerksam gemacht wird. Dies ist die hier schwerpunktmäßig betrachtete Fallgruppe des unvorsätzlichen Sich-Entfernens vom Unfallort.

### D. Merkmal: „sich entfernen unter Pflichtverstoß“

Das Sich-Entfernen vom Unfallort ist nicht in allen Fällen strafbar, sondern nur, wenn es unter Verstoß gegen die in § 142 Abs. 1 StGB statuierten Pflichten erfolgt.

#### I. Verstoß gegen die Pflichten des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB

§ 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB statuiert eine **passive Anwesenheits- und Feststellungsduldungspflicht** am Unfallort (Wortlaut in Nr. 1: „Anwesenheit“) und eine **aktive Vorstellungspflicht** gegenüber den anderen Unfall-

---

<sup>55</sup> Ähnlich Schmidt/Priebe, Rn. 647 & 667; Wessels/Hettinger, Rn. 1008; NK-StGB-Schild, § 142 Rn. 83 am Anfang.

beteiligten (Wortlaut in Nr. 1: „Angabe, dass er ... beteiligt ist“)<sup>56</sup>. Auf den Punkt gebracht bedeutet dies, dass der Unfallbeteiligte sich aktiv als Unfallbeteiligter zu erkennen geben muss („*Ich bin an dem Unfall beteiligt.*“ oder „*Ich habe dieses Auto gefahren.*“), sofern dies den anderen Unfallbeteiligten oder sonstigen feststellungsbereiten Personen nicht ohnehin schon bekannt ist. Und er muss durch Warten passiv hinnehmen, dass Feststellungen über seine Person, sein Fahrzeug und die Art seiner Beteiligung getroffen werden.

Die Verpflichtung, Feststellungen über seine Person zu dulden, **beinhaltet** bei § 142 StGB erstaunlicherweise **nicht, seine Personalien angeben zu müssen**. Dies ergibt sich aus einem vergleichenden Blick in § 34 Abs. 1 Nr. 5 b) StVO, wo dies – im Unterschied zu § 142 Abs. 1 StGB – ausdrücklich geregelt ist<sup>57</sup>. Selbst wenn der Unfallbeteiligte sogar gegenüber Polizeibeamten die Angabe seiner Personalien verweigerte, wäre dies nur eine Ordnungswidrigkeit nach § 111 OWiG, mit der Folge, dass die Identität über § 46 OWiG i. V. m. § 163b StPO<sup>58</sup> festgestellt würde. Es ist im Rahmen des § 142 Abs. 1 StGB noch nicht einmal tatbestandlich, wenn der Unfallbeteiligte zum Beispiel durch unrichtige Angaben zum Unfallhergang oder das Verwischen von Spuren die Feststellungen am Unfallort erschwert, solange er nicht so weit geht, die Beteiligung am Unfall selbst zu leugnen<sup>59</sup>.

## II. Verstoß gegen die Pflicht des § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Sofern kein Unfallbeteiligter am Ort und auch sonst niemand bereit ist, die Feststellungen nach Nr. 1 zu treffen, trifft den Unfallbeteiligten nach § 142

---

<sup>56</sup> Allgemeine Ansicht, vgl. etwa *Rengier*, § 46 Rn. 15; *NK-StGB-Schild*, § 142 Rn. 54; *Schmidt/Priebe*, Rn. 667–669.

<sup>57</sup> So auch *Rengier*, § 46 Rn. 17.

<sup>58</sup> Eine anschauliche tabellenartige Darstellung der Voraussetzungen des § 163b StPO findet sich bei *Henrichs*, S. 55.

<sup>59</sup> *Wessels/Hettinger*, Rn. 1006 m. w. N.

Abs. 1 Nr. 2 StGB eine **Wartepflicht** für eine im Gesetz nicht näher erläuterte angemessene Zeit. Für die Frage der Angemessenheit der Wartezeit kommt es auf eine Vielzahl von Faktoren an. Als maßgeblich werden hier vor allem das Feststellungsinteresse der anderen Beteiligten, die Schwere des Unfalls und die verletzten Rechtsgüter, die Verkehrsdichte, die Örtlichkeit, die Tageszeit, die Witterungsverhältnisse und die Auffälligkeit des Unfalls herangezogen, sowie das Interesse des Unfallbeteiligten, sich vom Unfallort zu entfernen<sup>60</sup>. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren können Wartezeiten von zehn Minuten (bei Minimalst-Schäden und schlechtesten Bedingungen wie etwa Starkregen, Kälte, einsame Stelle) bis zu deutlich über eine Stunde angemessen sein<sup>61</sup>. Wartezeiten über 90 Minuten hinaus erscheinen allerdings schwerlich vertretbar.

### **Faustformeln zur angemessenen Wartezeit**

Während weitgehend Einigkeit über die minimale und maximale Dauer der Wartezeit und die zu berücksichtigenden Faktoren herrscht, wird die im konkreten Einzelfall angemessene Wartezeit häufig ganz unterschiedlich eingeschätzt. Eine extrem unterschiedliche rechtliche Bewertung gleichartiger Sachverhalte ist für die Arbeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft hinderlich und zudem verfassungsrechtlich bedenklich, weil der Straftatbestand dann keine Appellfunktion mehr hat und der Grenze des Bestimmtheitsgrundsatzes aus Art. 103 Abs. 2 GG möglicherweise gefährlich nahe kommt. Die nachfolgend beschriebenen Faustformeln zur Bestimmung der angemessenen Wartezeit sind der Versuch zur Bildung einer Entscheidungsgrundlage wenigstens für die Unfallsituationen, bei denen gute äußere Bedingungen herrschen.

---

<sup>60</sup> MünchKommStGB/Zopfs, § 142 Rn. 81 f.

<sup>61</sup> Sehr ausführlich hierzu mit vielen Nachweisen NK-StGB-Schild, § 142 Rn. 75–80.

Faustformeln zur angemessenen Wartezeit bei guten äußeren Bedingungen:

1. Bei nur leichten Unfällen mit lediglich geringem Sachschaden bis maximal EUR 5 000 erscheinen Wartezeiten von zehn bis 30 Minuten sachgerecht.
2. Bei Unfällen mit leichten bis maximal mittleren Personenschäden oder Sachschäden bis maximal EUR 10 000 ist von Wartezeiten von 30 bis 60 Minuten auszugehen.
3. Hat ein Unfall einen schweren Personenschaden oder Sachschäden deutlich über EUR 10 000 zur Folge, so spricht dies für eine Wartezeit von 60 bis 90 Minuten.

Die konkret einzuhaltende Wartezeit richtet sich nach der Schwere des Unfalls, dem Feststellungsinteresse der Betroffenen und den äußeren Umständen am Unfallort und kann sich daher gegebenenfalls verkürzen. Sofern nicht abschließend geklärt werden kann, ob die vom Unfallbeteiligten eingehaltene Wartezeit tatsächlich angemessen war, müssen diese Zweifel an der Angemessenheit der konkret eingehaltenen Wartezeit nach dem In-dubio-Grundsatz zugunsten des Unfallbeteiligten wirken.

Griffige Faustformeln können insbesondere der polizeilichen und der staatsanwaltschaftlichen Praxis und auch dem Prüfungskandidaten den Umgang mit häufig auftretenden Fallkonstellationen erleichtern. Es ist allerdings zuzugeben, dass die hier angebotenen Faustformeln das Problem des unbestimmten Rechtsbegriffs der „angemessenen Wartezeit“ und letztlich des Nachweises des Vorsatzes diesbezüglich nicht vollständig lösen können, sondern es eher etwas verschieben. Es wird nämlich in der Praxis

und insbesondere am Unfallort häufig nicht ohne Weiteres feststellbar sein, wie hoch der entstandene Sachschaden ist oder ob ein Personenschaden objektiv noch als „leicht“ bezeichnet werden kann. Trotzdem können die Faustformeln geeignet sein, um in tatsächlicher Hinsicht vergleichbare Fälle auch in rechtlicher Hinsicht vergleichbar zu bewerten.

## **2. Abschnitt Der subjektive Tatbestand des § 142 Abs. 1 StGB**

Im subjektiven Tatbestand erfordert § 142 Abs. 1 StGB – wie üblich – Vorsatz bezüglich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes, wobei billigendes Inkaufnehmen (**dolus eventualis**) der Merkmale ausreicht. Hierzu gehört allerdings auch, dass der Täter zumindest billigend in Kauf nehmen muss, Beteiligter eines Unfalls zu sein. Dies setzt wiederum voraus, dass der Täter es zumindest für möglich halten muss, dass ein Unfall geschehen ist, an dem er beteiligt ist. Da bis hierher noch keine Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit (*luxuria*) möglich ist, muss zu dem Für-Möglich-Halten eines Unfalls noch hinzutreten, dass es dem Täter im Sinne eines „*Und wenn schon, mir doch egal!*“ gleichgültig ist, ob tatsächlich ein Unfall passiert ist, dessen Beteiligter er ist oder nicht. Dass dies dann für Vorsatz schon ausreichend ist, ergibt sich daraus, dass derjenige, dem seine mögliche Unfallbeteiligung völlig gleichgültig ist, auch umgekehrt nicht auszuschließen vermag, Unfallbeteiligter zu sein, dies also billigend in Kauf nimmt. Für bewusste Fahrlässigkeit spräche, wenn der Täter nachvollziehbar ernsthaft darauf vertraut, dass kein Unfall geschehen ist, an dem er beteiligt ist. Die nur fahrlässige Begehung der objektiven Merkmale des § 142 StGB ist allerdings in subjektiver Hinsicht nicht tatbestandsmäßig und daher nach dem Grundsatz des § 15 StGB nicht strafbar.

Am Vorsatz fehlt es bei Vorliegen eines Tatbestandsirrtums gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 StGB. Ein Tatbestandsirrtum liegt vor, wenn der Unfallbeteiligte irrig Umstände für gegeben hält, bei deren wirklichem Vorliegen der

objektive Tatbestand nicht erfüllt wäre. Das wäre insbesondere dann der Fall, wenn der Unfallbeteiligte zu Unrecht davon ausginge, dass ein Schaden nicht entstanden sei, der entstandene Schaden bedeutungslos sei oder dass bereits alle notwendigen Feststellungen getroffen wären<sup>62</sup>.

**Schwierig** gestaltet sich **der Nachweis** des Vorsatzes insbesondere **bei „weichen“ Kollisionen**, etwa bei Streifunfällen. Da in diesen Fällen die Fahrzeugschütterung meist geringer als bei Anprallunfällen ausfällt, liegt es durchaus im Bereich des Möglichen, dass der Beteiligte den Unfall aufgrund schlechten Straßenzustands, lauten Radiohörens, Übermüdung oder gar Alkoholisierung tatsächlich nicht bemerkt hat<sup>63</sup>.

### 3. Abschnitt Die Rechtswidrigkeit bei § 142 StGB

Es gelten die allgemeinen Grundsätze zur Rechtswidrigkeit, wonach die Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestandes die Rechtswidrigkeit indiziert<sup>64</sup>.

Es stellt sich die Frage, ob hier die Rechtfertigungsgründe der **rechtfertigenden Einwilligung** und der **mutmaßlichen rechtfertigenden Einwilligung** greifen können. Das hängt zunächst davon ab, ob das durch die Norm geschützte Rechtsgut disponibel ist. Hiergegen spricht zwar die Einordnung des Delikts in die Gruppe der Straftaten gegen die öffentliche Ordnung. Jedoch entspricht es mittlerweile allgemeiner Ansicht, dass § 142 StGB nur dem Schutz zivilrechtlicher Ansprüche und deren Durchsetzung

---

<sup>62</sup> So auch *Janker*, NJW 1991, 3113 (3117 f.).

<sup>63</sup> Ebenso NK-StGB-*Schild*, § 142 Rn. 103.

<sup>64</sup> Anders ist dies bei den sog. offenen Tatbeständen, wie etwa §§ 240, 253 StGB, bei denen die Tatbestandsverwirklichung gerade kein Indiz für die Rechtswidrigkeit ist. Bei offenen Tatbeständen muss die Rechtswidrigkeit – nach Feststellung, dass kein Rechtfertigungsgrund eingreift – vielmehr ausdrücklich geprüft werden, bei §§ 240, 253 StGB mit der sog. Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB bzw. des § 253 Abs. 2 StGB.



dient<sup>65</sup>. Damit handelt es sich bei dem Schutzgut der Norm um ein disponibles Rechtsgut, sodass die rechtfertigende Einwilligung und die mutmaßliche rechtfertigende Einwilligung grundsätzlich als Rechtfertigungsgründe zur Anwendung gelangen können.

Eine rechtfertigende Einwilligung wäre etwa dann anzunehmen, wenn alle Unfallbeteiligten und Geschädigten im Zustand ausreichender geistiger und sittlicher Reife und ohne wesentliche entscheidungserhebliche Willensmängel, insbesondere also ohne Täuschung oder Drohung, ausdrücklich oder konkludent erklären, auf die in § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB genannten Feststellungen verzichten zu wollen, etwa weil der Schaden so gering ist, und die Beteiligten sich gerade auch aufgrund dieser Verzichtserklärung vom Unfallort entfernen.

Eine mutmaßliche rechtfertigende Einwilligung könnte etwa dann anzunehmen sein, wenn der Unglücksfahrer bei einem Parkschaden bemerkt, dass das von ihm nur sehr leicht beschädigte Fahrzeug seinem guten Freund gehört<sup>66</sup> und sich der Unglücksfahrer, ohne zu warten, vom Unfallort entfernt, weil er nachvollziehbar davon ausgeht, dass es dem guten Freund bei Kenntnis der Sachlage ausreichen würde, wenn ihm der Unfall und die Umstände desselben später mitgeteilt würden.

Denkbar wäre auch die Rechtfertigung über das Institut des **rechtfertigenden Notstandes** gemäß § 34 StGB, zum Beispiel wenn ein Unfallbeteiligter einen schwer Verletzten in ein Krankenhaus fährt<sup>67</sup>.

---

<sup>65</sup> Siehe oben S. 25 f.

<sup>66</sup> Ähnlich etwa BeckOK-StGB/*Kudlich*, § 142 Rn. 60.

<sup>67</sup> Weitere Beispiele finden sich bei NK-StGB-*Schild*, § 142 Rn. 107. Sehr ausführlich behandelt ist diese Thematik bei MünchKommStGB/*Zopfs*, § 142 Rn. 98–101, 119 f.

#### 4. Abschnitt Die Schuld bei § 142 StGB

Es gelten hier die allgemeinen Grundsätze zur Schuld. Ein **entschuldigender Notstand** nach § 35 StGB könnte dann vorliegen, wenn sich ein Unfallbeteiligter zur Selbstrettung vom Unfallort entfernt, etwa weil Dritte ihn zu verprügeln drohen<sup>68</sup>.

Denkbar ist auch ein **Erlaubnistatbestandsirrtum** des Unfallbeteiligten, zum Beispiel wenn der Unfallbeteiligte irrtümlich davon ausgeht, die anderen Unfallbeteiligten verzichteten wirksam auf das Treffen von Feststellungen<sup>69</sup>. *Mitsch* will diesen Erlaubnistatbestandsirrtum allerdings nicht innerhalb der Schuld berücksichtigen, sondern dem tatsächlich gerechtfertigten Sich-Entfernen gleichstellen, also schon die Rechtswidrigkeit entfallen lassen<sup>70</sup>. Seine Argumentation, die Strafverfolgungsbehörden würden den Irrtum des Unfallbeteiligten regelmäßig als bloße Schutzbehauptung abtun und ihm keinen Glauben schenken, ist zwar schlüssig. Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine Besonderheit des § 142 StGB, sondern um ein allgemeines Problem, da es für Beschuldigte grundsätzlich schwierig ist, den eigenen Erlaubnistatbestandsirrtum glaubhaft darzulegen. Aus diesem Grunde scheint es nicht angebracht, bei § 142 StGB mit dem Erlaubnistatbestandsirrtum anders zu verfahren als sonst<sup>71</sup>.

#### 5. Abschnitt Strafzumessung/persönlicher Strafaufhebungsgrund nach § 142 Abs. 4 StGB

Mit § 142 Abs. 4 StGB wurden eine zwingende Strafminderung und die Möglichkeit des Absehens von Strafe als persönlicher Strafaufhebungsgrund eingeführt, sofern der Unfallbeteiligte innerhalb von vierundzwanzig

---

<sup>68</sup> Das ist ein „Klassiker“ unter den Beispielfällen, mit vermutlich nur wenig praktischer Relevanz.

<sup>69</sup> So auch *Schmidt/Priebe*, Rn. 684.

<sup>70</sup> *Mitsch*, NZV 2008, 217, 219 f.

<sup>71</sup> So sieht es offenbar auch *Rengier*, § 46 Rn. 25a.



Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hatte, freiwillig die Feststellungen nach den Vorgaben des § 142 Abs. 3 StGB nachträglich ermöglicht. Damit handelt es sich um eine Strafzumessungsregel bzw. einen persönlichen Strafaufhebungsgrund<sup>72</sup> für den Fall der **tätigen Reue**, ähnlich also dem Rücktritt vom Versuch gemäß § 24 StGB.

Voraussetzung ist allerdings zunächst, dass es sich um einen Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs handelt, namentlich um einen **Unfall im ruhenden Verkehr**, also um einen Parkunfall. Typischerweise wird es um einen Unfall gehen müssen, der beim Ein- oder Ausparken passiert ist.

Zudem darf bei dem Unfall ausschließlich **nicht bedeutender Sachschaden** entstanden sein. Wichtig ist, dass es sich hier um eine andere Grenze handelt als die oben dargestellte Belanglosigkeitsgrenze bei dem Tatbestandsmerkmal „Unfall“. Während es dort um den Tatbestand geht, ist die „Bedeutung des Sachschadens“ an dieser Stelle ein Merkmal, das die Rechtsfigur der tätigen Reue ausschließen kann.

Aus der Formulierung „Sachschaden“ ergibt sich bereits, dass die tätige Reue keine Anwendung finden kann, wenn Personenschäden entstanden sind. Die Grenze für einen „bedeutenden“ Sachschaden wird zurzeit wohl überwiegend bei **etwa EUR 1 300** gesehen<sup>73</sup>. Dabei kommt es aber nur auf den Fremdschaden an, das heißt der Eigenschaden des Täters ist ebenso irrelevant, wie auch etwa vom Täter erlittene Verletzungen<sup>74</sup>.

---

<sup>72</sup> Sehr kritisch zur gesetzlichen Konstruktion des § 142 Abs. 4 StGB als Strafzumessungsregel und/oder persönlichen Strafaufhebungsgrund NK-StGB-Schild, § 142 Rn. 112, der mit guten Argumenten den Entfall der Strafbarkeit auf Tatbestands-ebene bevorzugen würde.

<sup>73</sup> Siehe etwa NK-StGB-Schild, § 142 Rn. 113 m. w. N.; Rengier, § 46 Rn. 38.

<sup>74</sup> Ebenso NK-StGB-Schild, § 142 Rn. 113.

#### 4. Teil Der Prüfungsaufbau des § 142 Abs. 2 StGB

§ 142 Abs. 2 StGB kann erst geprüft werden, wenn zuvor festgestellt wurde, dass der Unfallbeteiligte nicht nach § 142 Abs. 1 StGB strafbar ist. Dann lässt sich das Delikt wie folgt aufbauen und prüfen:

##### § 142 Abs. 2 StGB

###### 1. Tatbestand:

###### a) Objektiver Tatbestand:

- *taugliche Tatsituation: Unfall im Straßenverkehr*
- *taugliches Tatsubjekt: Unfallbeteiligter nach § 142 Abs. 5 StGB*
- *tatbestandliche Nachrangigkeit: Täter hat sich vom Unfallort entfernt, ohne nach § 142 Abs. 1 StGB strafbar zu sein, weil er entweder*
  - die Wartezeit nach § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB eingehalten hat (§ 142 Abs. 2 Nr. 1 StGB)*
  - oder*
  - sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt hat (§ 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB)*
- *Tathandlung/Pflichtverstoß: Verletzung der Nachholungspflicht durch*
  - entweder*
  - eine nicht unverzügliche Nachholung*
  - oder*
  - Nichteinhaltung der Mindestpflichten aus § 142 III S. 1 StGB*
- *ggf. tatbestandliche Ausnahme: Strafbarkeit trotz Nachholung der Pflichten bei Vereitelungsabsicht zum Zeitpunkt des Sich-Entfernens gemäß § 142 Abs. 4 S. 2 StGB*

###### b) Subjektiver Tatbestand:

- *Vorsatz bezüglich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes*

- ggf. Vereitelungsabsicht gemäß § 142 Abs. 4 S. 2 StGB

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. ggf. Strafzumessung/Absehen von Strafe nach § 142 Abs. 4 StGB

Hinsichtlich der Merkmale „Unfall im Straßenverkehr“, „Unfallbeteiligter“ und „sich vom Unfallort entfernen“ wird auf die obigen Ausführungen zu § 142 Abs. 1 StGB verwiesen<sup>75</sup>. Im Folgenden werden daher nur die Punkte angesprochen, die neu hinzukommen.

### **1. Abschnitt Merkmal: „berechtigtes oder entschuldigtes Entfernen“**

Ein berechtigtes Sich-Entfernen liegt vor, wenn die Prüfung des § 142 Abs. 1 StGB ergab, dass ein Rechtfertigungsgrund vorlag<sup>76</sup>.

Ein entschuldigtes Sich-Entfernen liegt insbesondere dann vor, wenn die Prüfung des § 142 Abs. 1 StGB ergab, dass sich der Unfallbeteiligte auf einen Entschuldigungsgrund berufen konnte<sup>77</sup>.

Rechtsprechung und Teilen der Literatur folgend sollten über etwa 50 Jahre hinweg auch die Fälle unter das entschuldigte Sich-Entfernen nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB fallen, in denen der Unfallbeteiligte den Unfall oder seine Beteiligung nicht bemerkte und sich daher unvorsätzlich, aber gleichwohl unerlaubt räumlich vom Unfallort entfernte (= keine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 1 StGB), dann aber in einem („irgendwie“ gearteten) räumlich-zeitlichen Zusammenhang auf den Unfall und seine

---

<sup>75</sup> Siehe oben S. 28 ff.

<sup>76</sup> Zu den Rechtfertigungsgründen siehe oben S. 39 f.

<sup>77</sup> Zu den Entschuldigungsgründen siehe oben S. 41.

Beteiligung aufmerksam gemacht wurde. Damit wurde das unvorsätzliche Handeln dem entschuldigenden Handeln gleichgestellt.

Diese Fallgruppe des unvorsätzlichen unerlaubten Sich-Entfernens hat hohe praktische Relevanz, weil es nachvollziehbar häufig vorkommt, dass ein objektiv am Unfall Beteiligter zunächst gar nicht bemerkt, dass sein Verhalten zu einem Unfall beigetragen hat, etwa weil es aufgrund seines Verhaltens zu einer Fahrzeugkollision hinter ihm gekommen ist. Die Entwicklung der Rechtsprechung zu dieser Fallgruppe und Lösungsansätze hierzu werden im 4. und im 5. Kapitel dargestellt.

## 2. Abschnitt Merkmal: „unverzügliche nachträgliche Ermöglichung“

Der Unfallbeteiligte muss die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen.

### Definition „unverzüglich“:

*Von unverzüglichem nachträglichem Ermöglichen ist auszugehen, wenn der Unfallbeteiligte seiner Nachholungspflicht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, der Unfallfolgen und der Schadenshöhe **ohne schuldhaftes, also vorwerfbares Zögern** nachkommt.*

Dabei ist es nach dem Wortlaut „oder“ des § 142 Abs. 3 StGB ausreichend, wenn der Unfallbeteiligte wahlweise den Berechtigten kontaktiert oder eine nahe gelegene Polizeidienststelle. Dem Unverzüglichkeitsgebot wird das aufgezeigte Wahlrecht aber am besten dann gerecht, wenn man – wie die wohl herrschende Meinung – **dem Unfallbeteiligten abverlangt, die-**

**jenige Option zu wählen, die die schnellste Form der Nachholung darstellt.** Wenn der Täter die Person des anderen Unfallbeteiligten nicht kennt oder ihn sonst nicht schnell ausfindig machen kann, wird also regelmäßig zu verlangen sein, dass der Täter die Polizei informiert<sup>78</sup>.

### **3. Abschnitt Merkmal: „Vereitelungsabsicht“**

Auch derjenige Unfallbeteiligte, der nachträglich in zutreffender Weise die Feststellungen ermöglicht hat, ist nach § 142 Abs. 2, Abs. 3 StGB strafbar, wenn er durch sein Verhalten die Feststellungen absichtlich vereitelt. Wie sich aus dem Wort „absichtlich“ ergibt, muss der Unfallbeteiligte hinsichtlich der endgültigen Feststellungsverweigerung mit *dolus directus I* handeln.

#### Definition „Vereitelungsabsicht“:

*Vereitelungsabsicht liegt vor, wenn es dem Unfallbeteiligten bei seinem Handeln mit *dolus directus I* gerade darauf ankommt, die nachträgliche Feststellung maßgeblicher Parameter zu verhindern. Nicht erforderlich ist, dass die Feststellungsverweigerung das einzige Ziel seines Handelns ist.*

### **Faustformel zum Nachweis der Vereitelungsabsicht**

Der Nachweis der Vereitelungsabsicht wird sich regelmäßig nicht einfach gestalten.

---

<sup>78</sup> So auch *Schmidt/Priebe*, Rn. 691 m. w. N.

Faustformel zum Nachweis der Vereitelungsabsicht:

*Die Vereitelungsabsicht kann dadurch nachweisbar sein, dass der Unfallbeteiligte vor Ermöglichung nachträglicher Feststellungen die Spurenlage am Fahrzeug verändert oder falsche Spuren angebracht hat (etwa durch Reparatur, Entfernen betroffener oder Anbringen anderer Fahrzeugteile, Anbringen von falschen Lackspuren oder Dellen), mit Dritten über solche Veränderungen gesprochen oder in ungewöhnlicher Weise Unfallzeugen angesprochen hat<sup>79</sup> und für dieses Verhalten keine schlüssige Erklärung bietet.*

Die Vereitelungsabsicht ist zwar ein subjektives Tatbestandsmerkmal, das aber gleichwohl ausnahmsweise im objektiven Tatbestand zu prüfen ist. Dies ergibt sich daraus, dass es sich unmittelbar auf die Nachholung der Feststellungsduldungspflicht bezieht und bei Vorliegen das Ergebnis der Prüfung des objektiven Tatbestandes umkehrt. Würde man die Vereitelungsabsicht erst im subjektiven Tatbestand prüfen wollen, käme man häufig gar nicht bis dahin, weil bei unverzüglicher und formal richtiger Ermöglichung der Feststellung schon der objektive Tatbestand nicht erfüllt wäre. Die Tatsache, dass der Unfallbeteiligte mit Vereitelungsabsicht handelte, bliebe dann entgegen der gesetzlichen Anordnung unberücksichtigt. Sofern die Prüfung im objektiven Tatbestand ergibt, dass der Unfallbeteiligte mit Vereitelungsabsicht handelte, ist die Vereitelungsabsicht im subjektiven Tatbestand nur noch als gegeben zu erwähnen.

---

<sup>79</sup> Diese Aspekte finden sich teilweise auch bei NK-StGB-Schild, § 142 Rn. 151.



## **4. Kapitel Die Rechtsprechung zum unvorsätzlichen Sich-Entfernen**

Im Folgenden werden diejenigen Entscheidungen seit dem Jahr 1960 untersucht, die die Frage der Strafbarkeit des unvorsätzlichen Sich-Entfernens vom Unfallort maßgeblich geprägt haben.

### **1. Teil Beschluss des BGH vom 20.01.1960**

Der Beschluss des 4. Strafsenats des *BGH* vom 20. Januar 1960 – 4 StR 292/59<sup>80</sup> war eine der ersten höchstrichterlichen Entscheidungen, die sich mit der in der Folge begründeten Fallgruppe des unvorsätzlichen Sich-Entfernens vom Unfallort beschäftigten. Diese Entscheidung bildete damit die erste Grundlage für diese Diskussion der letzten 50 Jahre.

#### **1. Abschnitt Sachverhalt**

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Zeuge setzte mit seinem Auto an, um den Angeklagten zu überholen, musste den Überholvorgang jedoch kurz vor einer Verkehrsinsel abbrechen, da der zu überholende Angeklagte nicht rechts fuhr. Trotz scharfen Bremsens konnte der Zeuge den Anprall auf die Verkehrsinsel nicht verhindern, wodurch sein Fahrzeug erheblich beschädigt wurde. Der Angeklagte hatte zwar den abgebrochenen Überholvorgang und die starke Bremsung des Zeugen bemerkt, jedoch nicht den Unfall und fuhr weiter. Nach sofortiger Verfolgung über etwa 500 Meter gelang es dem Zeugen, den Angeklagten anzuhalten und ihn über den Unfall und die Unfallumstände aufzuklären. Der Angeklagte rechnete nun ernsthaft damit, an diesem Unfall beteiligt gewesen zu sein, lehnte aber ein Zuwarten auf die Polizei ab und fuhr weg.

---

<sup>80</sup> NJW 1960, 1019 ff.



## 2. Abschnitt Prozessgeschichte und Entscheidung

Zur Tatzeit galt zwar schon § 142 StGB, jedoch noch in der alten Fassung ab 1953, die dem § 139a RStGB entsprach. Das Amtsgericht verurteilte wegen Verkehrsunfallflucht gemäß § 142 StGB. Die vom Angeklagten erhobene Berufung wurde durch das Landgericht verworfen. Der Angeklagte habe sich mangels Kenntnis vom Unfall zwar zunächst berechtigterweise vom Unfall entfernen dürfen. Jedoch sei die räumliche und zeitliche Beziehung zwischen Unfall einerseits und Kenntniserlangung andererseits so eng, dass der Angeklagte noch vom Ort der Kenntniserlangung habe fliehen können. Auf die Revision des Angeklagten wollte das *BayObLG* zwar der Rechtsansicht der Vorgerichte beitreten und die Revision verwerfen, sah sich jedoch durch das Urteil des *OLG Hamm* vom 7. September 1958 – 1 Ss 1227/58 daran gehindert und legte die Sache daher gemäß § 121 Abs. 2 GVG dem *BGH* vor.

Der *BGH* schloss sich im Ergebnis der Rechtsauffassung des *BayObLG* an.

## 3. Abschnitt Tragende Erwägungen

Der *BGH* leitet die Begründung seiner Entscheidung mit einer Bemerkung zur teleologischen Einordnung des § 142 StGB ein. Danach stelle § 142 StGB nicht nur das bloße Verlassen der Unfallstelle unter Strafe. **Erfasst sei** – vorbehaltlich einer erst im Weiteren vom *BGH* dargestellten Einschränkung – vielmehr **jedes Vereiteln unfallaufklärender Feststellungen durch Flucht**<sup>81</sup>.

Der Begriff der „**Flucht**“ (*Anmerkung des Verfassers*: der zwischen 1953 und 1975 in § 142 StGB enthalten war) **beschränke sich nicht auf ein Verlassen des Unfallorts**. Es sei vielmehr auch möglich, eine Flucht auch von einem anderen als dem Unfallort zu begehen, etwa von dem Ort, von

---

<sup>81</sup> *BGH*, Beschl. v. 20.01.1960, NJW 1960, 1019 (1020).

dem sich der Beteiligte nach Kenntniserlangung entfernt. Dies sei etwa in der Rechtsprechung in den Fällen anerkannt, in denen ein Beteiligter vorsätzlich, zugleich aber auch erlaubterweise oder entschuldigtermaßen die Unfallörtlichkeit verlasse, also aus solchen Gründen, die nicht in der Verhinderung von Feststellungen liegen. In diesen Fällen beginne die Flucht nämlich anerkanntermaßen in dem Augenblick, in dem der Grund für das erlaubte oder entschuldigte Sich-Entfernen weg falle und der Beteiligte sich gleichwohl nicht an den Unfallort zurück begibt.

Es sei also gerade nicht so, dass sich die Strafbarkeit auf die Fälle beschränke, in denen der Beteiligte schon beim Entfernen vom Unfallort Kenntnis vom Unfall hatte. Eine solche Beschränkung ließe sich auch weder dem Wortlaut noch dem Zweck oder der Entstehungsgeschichte des § 142 StGB entnehmen. Der Wortlaut der Norm zwinge gerade nicht zu der Annahme, dass sich derjenige wegen Unfallflucht nicht strafbar mache, der erst auf der Weiterfahrt von seiner Unfallbeteiligung erfährt<sup>82</sup>.

Die durch § 142 StGB begründeten Warte- und Duldungspflichten dienen der Ermöglichung der für die spätere Klärung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlichen Feststellungen und lägen im öffentlichen Interesse. Die Ansicht, dass auch ein Weiterfahren nach Kenntniserlangung vom Unfall unter § 142 StGB zu fassen ist, würde diesem Normzweck eher gerecht, als die die Strafbarkeit stark einschränkende Gegenauffassung des *OLG Hamm*<sup>83</sup>.

Ferner sei es auch nicht sachgerecht, dass auch derjenige, der erst auf der Weiterfahrt vom Unfall erfährt, straffrei bleibt. Es sei kein Grund ersichtlich, warum ein solcher Täter gleichwohl weiterfahren und sich damit endgültig vom Unfallort entfernen dürfe, nur weil er erst später vom Unfall

---

<sup>82</sup> Ebda.

<sup>83</sup> Ebda.

Kenntnis erlangt hat. Zudem sei es auch von der Wertigkeit her **gleichermaßen verwerflich** und spiele daher keine Rolle, ob sich der Unfallbeteiligte in Kenntnis aller Umstände – also vorsätzlich – vom Unfallort entfernt oder ob er erst auf zunächst argloser Weiterfahrt vom Unfall erfährt und die Fahrt dann trotz mittlerweile eingetretener Schlechtgläubigkeit fortsetzt. Schließlich sprächen auch die **Entstehungsgeschichte** des § 142 StGB und die Vorgängernormen § 139a StGB und § 22 KFG nicht für eine andere Ansicht<sup>84</sup>.

Bei erst nachträglicher Kenntniserlangung vom Unfall sei die Annahme einer Warte- und Duldungspflicht allerdings nicht grenzenlos anzunehmen. Diese Pflichten – und damit die Strafbarkeit – seien vielmehr an die einschränkende Voraussetzung zu knüpfen, dass noch ein **räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zum Unfall** bestehe. Dies setze kumulativ voraus, dass sich der Beteiligte (erstens) noch nicht so weit von der Unfallstelle entfernt hat und (zweitens) noch nicht so viel Zeit verstrichen ist, dass an dem nunmehr schon erreichten Ort (= dem Ort der Kenntniserlangung) feststellungsbereite Personen nicht mehr ohne Weiteres zu erwarten sind. Die Voraussetzung eines räumlich-zeitlichen Zusammenhangs ergebe sich daraus, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff der Flucht in § 142 StGB die Vorstellung eines festen örtlichen Ausgangspunktes, nämlich dem Unfallort, verbinde. Dies stünde etwa im Gegensatz zur Flucht vor Personen, die ihrerseits ihren Standort wechseln<sup>85</sup>.

Die Frage nach den Grenzen des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs sei Tatfrage, weshalb ihre Klärung zuvorderst dem Tatrichter obliege. Im vorliegenden Sachverhalt, bei dem der Angeklagte unmittelbar verfolgt und schon nach 500 Metern angehalten wurde, sei dieser Zusammen-

---

<sup>84</sup> Ebda.

<sup>85</sup> Ebda.

hang aber bedenkenlos zu bejahen, denn das Treffen entsprechender Feststellungen sei noch ohne Weiteres möglich gewesen<sup>86</sup>.

Frühere Entscheidungen des *BGH* stünden diesem Beschluss auch nicht entgegen. Zwar sei unter anderem schon entschieden worden, dass ein Beteiligter bei nachträglicher Kenntniserlangung vom Unfall nicht an den Unfallort zurückkehren müsse. Die hier aufgeworfene Frage einer dann erst erwachsenden Warte- und Duldungspflicht sei aber nicht geklärt worden.

#### 4. Abschnitt Argumentationsstruktur

Der *BGH* greift zunächst den Wortlaut der Norm (Begriff der „Flucht“) auf. Dies ist jedoch nur der Einstieg für Überlegungen nach dem Hintergrund der Warte- und Duldungspflicht (öffentliches Interesse an der Durchsetzbarkeit zivilrechtlicher Ansprüche), was wiederum den Einstieg für Überlegungen nach dem Strafzweck bildet. Ferner stellt er eine Art „Strafwürdigkeitsvergleich“ zur Verwerflichkeit verschiedener Handlungsalternativen auf. Damit stellt das Gericht bei seiner tendenziell extensiven Auslegung Sinn und Zweck der Norm in den Vordergrund.

#### 5. Abschnitt Neuerungen

Die Neuerungen der Entscheidung lassen wie folgt zusammenfassen:

- Ein Unfallbeteiligter, der sich ohne Vorsatz bzgl. des Merkmals „Unfall“ vom Unfallort entfernt und erst nachträglich von seiner möglichen Unfallbeteiligung erfährt, bleibt **nicht grundsätzlich straffrei**.

---

<sup>86</sup> Ebda.

- Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist dann aber, dass zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung die Warte- und Duldungspflicht nachträglich noch entstehen konnte.
- Voraussetzung für das nachträgliche Entstehen der Warte- und Duldungspflicht ist wiederum, dass noch ein **zeitlicher und räumlicher Zusammenhang** zur Unfallzeit und zum Unfallort besteht.
- Die nachträglich entstandene Warte- und Duldungspflicht beschränkt sich allerdings auf den Ort der Kenntniserlangung, das heißt, eine **Rückkehrpflicht an den Unfallort entsteht (weiterhin) nicht.**

## **2. Teil Urteil des BayObLG vom 22.07.1977**

Das Urteil des 2. Strafsenats des *BayObLG* vom 22. Juli 1977 – RReg. 2 St 41/77<sup>87</sup> war die zweite wegweisende Entscheidung zu der Problematik des unvorsätzlichen Sich-Entfernens. Die Bedeutung der Entscheidung ergibt sich vor allem daraus, dass sie – soweit ersichtlich – die erste höchstrichterliche Entscheidung war, die sich nach der Neufassung des § 142 StGB von 1975 mit dieser Problematik beschäftigte.

### **1. Abschnitt Sachverhalt**

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Angeklagte passierte mit seiner landwirtschaftlichen Zugmaschine und zwei Anhängern eine auf der rechten Straßenseite gelegene Grundstücksausfahrt, als ein Zeuge rückwärts aus der Ausfahrt herausfahren wollte. Es kam zu einer vom Angeklagten unbemerkt gebliebenen Berührung zwischen dem letzten Anhänger des Angeklagten und dem Fahrzeug des Zeugen, wodurch an dessen Auto ein Schaden entstand. Der Zeuge verfolgte den Angeklagten

---

<sup>87</sup> NJW 1978, 282 ff.

und erläuterte ihm das Unfallgeschehen nach etwa 1 bis 1,5 Kilometern. Nach Besichtigung des Schadens lehnte es der Angeklagte jedoch ab, auf das Eintreffen der Polizei zu warten und setzte seine Fahrt fort.

## 2. Abschnitt Prozessgeschichte und Entscheidung

Zur Tatzeit galt bereits § 142 StGB in der Fassung seit 1975. Das Landgericht sprach den Anklagten vom Vorwurf des unerlaubten Entfernens frei. Die hiergegen von der Staatsanwaltschaft erhobene Revision wurde durch das *BayObLG* verworfen.

Das *BayObLG* stellte durch Urteil vom 22. Juli 1977 – RReg. 2 St 41/77<sup>88</sup> fest, dass die Revision der Staatsanwaltschaft zwar zulässig, aber unbegründet war. Es bestätigte damit das Urteil des Landgerichts.

## 3. Abschnitt Tragende Erwägungen

Das *BayObLG* führt in seiner Begründung dem Landgericht folgend aus, dass ein unerlaubtes Sich-Entfernen vom Unfallort seit der Neufassung der Norm von 1975 nur noch dann strafbar sei, wenn sich der Täter **vom Unfallort entfernt, nicht aber, wenn er sich von einem anderen Ort entfernt**. Dies ergebe sich sowohl aus dem eindeutigen Wortlaut der Neufassung der Vorschrift als auch aus der Gesetzesbegründung<sup>89</sup>.

Es sei auch rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Anhaltestelle, von der sich der Angeklagte dann entfernte, mit bis zu 1,5 Kilometern Entfernung nicht mehr zum unmittelbaren Umkreis des Unfallortes gezählt wurde. So habe der Angeklagte zwar den objektiven Tatbestand des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt. Mangels Vorsatzes bezüglich des Merkmals „Unfall“ zum für die Strafbarkeit maßgeblichen Zeitpunkt des Sich-Entfernens fehle

---

<sup>88</sup> Ebda.

<sup>89</sup> *BayObLG*, Urt. v. 22.07.1977 – RReg. 2 St 41/77, NJW 1978, 282 (283).

es jedoch am subjektiven Tatbestand. Damit scheidet § 142 Abs. 1 StGB aus, wenn ein Täter erst nach Verlassen des Unfallortes von seiner Unfallbeteiligung erfahren habe<sup>90</sup>.

Eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 StGB liege ebenfalls nicht vor<sup>91</sup>.

Die Verwirklichung des § 142 Abs. 2 Nr. 1 StGB scheitere daran, dass (*Anmerkung des Verfassers*: mangels Kenntnis vom Unfall) keine Wartepflicht bestand und somit kein Fall des berechtigten (§ 34 StGB) oder entschuldigten (§ 35 StGB) Entfernens vorlag<sup>92</sup>.

Insbesondere sei dieser Fall auch nicht mit solchen Fällen vergleichbar, in denen der Unfallbeteiligte sich vermeintlich gerechtfertigt oder entschuldigt vom Unfallort entferne. Die Fälle der vermeintlichen oder echten Rechtfertigung oder Entschuldigung setzten nämlich voraus, dass der Beteiligte es zumindest für möglich hält, dass er an einem Unfall beteiligt ist. Genau dies sei hier aber nicht der Fall.

Zwar habe der *BGH* zur alten Fassung des § 142 StGB entschieden, dass auch dann eine Strafbarkeit vorliege, wenn der Beteiligte auf der Weiterfahrt von seiner Unfallbeteiligung erfahre und trotz räumlich-zeitlichen Zusammenhangs zum Unfallort die Fahrt mit Fluchtwillen fortsetze. Die **Übertragung dieser früheren Rechtsprechung**, die insbesondere auf den Begriff der „Entziehung durch Flucht“ ausgerichtet gewesen sei, sei **auf die anderslautende Neufassung aber nicht möglich**. Die Gegenauffassung liefe im Ergebnis auf die Bestrafung des erst nachträglich gebildeten Beteiligtenwillens hinaus, also auf die Bestrafung des *dolus subsequens*, und stelle damit eine **verbotene Analogie** dar.

---

<sup>90</sup> Ebda.

<sup>91</sup> Ebda.

<sup>92</sup> Ebda.



#### 4. Abschnitt Argumentationsstruktur

Die Argumentation des *BayObLG* orientiert sich vor allem am sprachlichen Sinn der Norm, der sich im Vergleich zu dem Beschluss des *BGH* vom 20. Januar 1960<sup>93</sup> geändert hat. Es wird dargelegt, dass der Fall vom Wortlaut der Norm nicht erfasst ist.

Hinter dem Wortlaut-Argument steckt aber vor allem eine verfassungssystematische Überlegung, nämlich das Analogieverbot. Es bedeutet die Anerkennung des Wortlauts als äußerste Grenze der täterungünstigen Auslegung von Strafnormen.

#### 5. Abschnitt Neuerungen

Die Neuerungen der Entscheidung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die **frühere Rechtsprechung** des *BGH* in den Fällen der nachträglichen Kenntniserlangung **lässt sich auf die Neufassung** des § 142 StGB **nicht übertragen**.
- Der Wortlaut des § 142 StGB greift eindeutig nicht die Fälle der nachträglichen Kenntniserlangung von der Unfallbeteiligung auf, weshalb ein unerlaubtes **Sich-Entfernen bei erst nachträglicher Kenntniserlangung nicht strafbar** ist.
- Das **unvorsätzliche Sich-Entfernen entspricht** auch gerade **nicht** den Fällen des **berechtigten oder entschuldigten Sich-Entfernens** aus § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB.

---

<sup>93</sup> Siehe oben S. 49 ff.



- Die Anknüpfung an einen erst nach Kenntniserlangung, also nachträglich gebildeten „Fluchtwillen“ (dolus subsequens) ist nach dem Tatbestand nicht möglich und wäre daher eine verbotene Analogie.

### **3. Teil Beschluss des BGH vom 30.08.1978**

Der Beschluss des 4. Strafsenats des *BGH* vom 30. August 1978 – 4 StR 682/77<sup>94</sup> war die nächste bedeutsame höchstrichterliche Entscheidung. Die Bedeutung dieses Beschlusses ergibt sich daraus, dass es sich – soweit ersichtlich – um die erste Stellungnahme des *BGH* zu dieser Frage seit der Neufassung des § 142 StGB von 1975 handelte.

#### **1. Abschnitt Sachverhalt**

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Angeklagte hatte bei einer Rückwärtsfahrt mit seinem LKW einen geparkten PKW beschädigt, dies aber (offenbar) nicht bemerkt und seine Fahrt daher fortgesetzt. Nach Erreichen seines Fahrziels, das nur etwa 300 Meter von der Unfallstelle entfernt lag, wurde er von einem Zeugen auf den Unfall angesprochen. Der Angeklagte bekundete, sich später um die Angelegenheit kümmern zu wollen und setzte zunächst seinen Beladevorgang fort. Er hielt aber nicht Wort und fuhr später weg.

#### **2. Abschnitt Prozessgeschichte und Entscheidung**

Der Angeklagte wurde vom Amtsgericht unter Hinweis auf ein kriminalpolitisches Bedürfnis und die Anschauung breiter Bevölkerungskreise wegen unerlaubten Sich-Entfernens vom Unfallort verurteilt. Die Berufung des Angeklagten wurde durch das Landgericht als unbegründet verworfen. Auf die Revision des Angeklagten hat das *BayObLG* die Sache gemäß § 121 Abs. 2 GVG dem *BGH* zur Entscheidung vorgelegt, weil es bei sei-

---

<sup>94</sup> NJW 1979, 434 ff.

ner Entscheidung von der Rechtsauffassung des *OLG Köln* abweichen wollte, wonach in dieser Konstellation § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB (keine unverzügliche Nachholung bei berechtigtem oder entschuldigtem Sich-Entfernen) erfüllt sei. Das *BayObLG* sah in dieser Rechtsauffassung aber sowohl einen Verstoß gegen das Analogieverbot als auch einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot.

Der *BGH* trat der Rechtsauffassung des *OLG Köln* bei.

### 3. Abschnitt Tragende Erwägungen

Der *BGH* führt aus, § 142 Abs. 1 StGB finde in diesem Fall zwar keine Anwendung, da **nach der Neufassung** der Norm von 1975 **das vorsätzliche Sich-Entfernen** vom Unfallort **nur noch dann strafbar** sei, **wenn der Täter sich vom Unfallort selbst entfernt**. Hier liege jedoch ein vorsätzliches Sich-Entfernen von einem anderen als dem Unfallort vor<sup>95</sup>.

Diese neue Gesetzeslage verlange zur Gewährung eines umfassenden strafrechtlichen Schutzes des Normzwecks aber die Festlegung besonderer Pflichten für alle die Fälle, in denen sich der Täter erlaubterweise (im weitesten Sinne) vom Unfallort entfernt habe. Diese Regelung sei mit § 142 Abs. 2 StGB geschaffen worden und erfasse letztlich alle Unfallbeteiligten, die sich „ohne strafbaren Verstoß gegen § 142 Abs. 1 StGB“ vom Unfallort entfernt haben. Dabei **sei das nicht vorsätzliche Sich-Entfernen dem in § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB genannten berechtigten oder entschuligten Sich-Entfernen gleichzusetzen**<sup>96</sup>.

Dieses Ergebnis ergebe sich bereits aus dem Wortsinn der Norm, da sich die Begriffe „berechtigter oder entschuldigter“ keinesfalls formal-dogmatisch

<sup>95</sup> *BGH*, Beschl. v. 30.08.1978 – 4 StR 682/77, NJW 1979, 434.

<sup>96</sup> Ebda.

auf Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe beschränkten. Ihnen komme vielmehr ein darüber hinausgehender Sinn zu, etwa auch in der Verwendung in dem Sinn als „nicht vorsätzlich“. So habe sich die Formulierung „berechtigt oder entschuldigt“ schon im Änderungsentwurf von 1962 (E 1962<sup>97</sup>) gefunden, wobei damals noch keine eindeutige Einordnung des Vorsatzes (*Anmerkung des Verfassers*: Streit über die Einordnung des Vorsatzes als Teil des Tatbestandes oder als Element der Schuld) erfolgt sei<sup>98</sup>.

Weiterhin habe sich der Gesetzgeber bei der Neufassung der Vorschrift von 1975 auch der in der Rechtsprechung vorherrschenden Meinung zur Altfassung anschließen wollen. Es entspreche daher auch der gesetzgeberischen Konzeption, alle Sachverhaltskonstellationen des vorsatzlosen Sich-Entfernens – der früheren Rechtsprechung folgend – als Fälle der erlaubten oder entschuldigten Weiterfahrt zu verstehen. Damit sei der gesetzgeberische Wille nur so zu verstehen, dass alle Sachverhalte, für die nach der früheren Rechtsprechung eine Rückkehrpflicht zum Unfallort bestand, bezüglich ihrer Rechtsfolge gleich zu behandeln seien<sup>99</sup>.

Zudem sei der Gesetzgeber darauf bedacht gewesen, **möglichst alle Fallkonstellationen des** „aus welchen Gründen auch immer“ **zunächst erlaubten Sich-Entfernens durch die nachträgliche Meldepflicht zu erfassen**, was sich auch aus Sinn und Zweck der Norm ergebe. Mit Rücksicht auf die zivilrechtlichen Ansprüche der Unfallbeteiligten gebe es auch keinen Grund, den Fall des unvorsätzlichen Sich-Entfernens anders zu behandeln, als die Fälle des sonst straflosen Sich-Entfernens<sup>100</sup>.

---

<sup>97</sup> Siehe oben S. 12 f.

<sup>98</sup> *BGH*, a. a. O., S. 434 f.

<sup>99</sup> *BGH*, a. a. O., S. 435.

<sup>100</sup> Ebda.

Im Hinblick auf Sinn und Zweck des § 142 StGB sei auch zu berücksichtigen, dass die nachträgliche Feststellungspflicht auch den Unfallbeteiligten treffe, der irrig von einem Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund ausging. Es sei daher nicht einzusehen, warum das vorsatzlose Sich-Entfernen, also der Tatbestandsirrtum, anders zu behandeln sei<sup>101</sup>.

Eine unterschiedliche Behandlung des vorsatzlosen Sich-Entfernens und des berechtigten oder entschuldigten Sich-Entfernens widerspreche auch der **kriminalpolitischen Zielsetzung, denn der Gesetzgeber habe mit der Neufassung gerade die Fälle erfassen wollen, die sich mit der Altfassung nicht zufriedenstellend lösen ließen**<sup>102</sup>.

Der befürchtete **Verstoß gegen das Analogieverbot bestehe nicht**. Es werde nämlich kein neuer Tatbestand geschaffen, sondern nur der Wille des Gesetzgebers aus dem Wortlaut der Norm, dem Zusammenhang, dem Normzweck und der Entstehungsgeschichte ermittelt. Auch werde mit diesem Verständnis nicht ein *dolus subsequens* zu § 142 Abs. 1 StGB bestraft, sondern nur der Verstoß gegen die Pflichten aus § 142 Abs. 2 StGB<sup>103</sup>.

Nach allem bleibe es aber dabei, dass es für die Strafbarkeit in diesen Fällen eines **zeitlich-räumlichen Zusammenhangs** zwischen Kenntniserlangung von der Unfallbeteiligung einerseits und dem Unfallort andererseits bedarf<sup>104</sup>.

#### 4. Abschnitt Argumentationsstruktur

Die Argumentation orientiert sich praktisch durchgängig am Sinn und Zweck der Norm. Tragendes Element ist die Annahme, dass die in § 142

---

<sup>101</sup> Ebda.

<sup>102</sup> Ebda.

<sup>103</sup> Ebda.

<sup>104</sup> Ebda.

Abs. 1 StGB statuierte Warte- und Feststellungsduldungspflicht im Falle des vorsatzlosen Sich-Entfernens – erstens – gleichwohl strafrechtlich durchgesetzt werden müsse und dies – zweitens – nach Sinn und Zweck der Regelung nur dadurch gelinge, dass das „berechtigte und entschuldigte“ Sich-Entfernen alle Fälle des straflosen Sich-Entfernens umfasst.

Als zweiter Argumentationsstrang wird auf die frühere Rechtsprechung verwiesen und darauf, dass der Gesetzgeber sich die dort entwickelten Grundsätze gerade zu eigen machen wollte.

## 5. Abschnitt Neuerungen

Die Neuerungen des Beschlusses lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das **unvorsätzliche Sich-Entfernen** vom Unfallort **ist dem berechtigten oder entschuldigten** Sich-Entfernen nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB **gleichzusetzen**. Daher trifft den Unfallbeteiligten, der sich ohne Kenntnis seiner Unfallbeteiligung vom Unfallort entfernt hat, sich also im Tatbestandsirrtum befand, ab Kenntniserlangung grundsätzlich dieselbe **nachträgliche Feststellungspflicht**.
- Voraussetzung für die nachträgliche Feststellungspflicht ist aber (weiterhin), dass noch ein **zeitlicher und räumlicher Zusammenhang** zur Unfallzeit und zum Unfallort besteht.

## 6. Abschnitt Äußerungen des Schrifttums

*Volk* widerspricht den Neuerungen der Entscheidung interessanterweise nicht vollständig. Er kritisiert nur die Erfassung der Fälle, in denen der Beteiligte den Unfall gar nicht bemerkt hat. Wenn ein Beteiligter nur irrig annehme, nur er allein sei geschädigt oder der Schaden sei zu gering, dann habe – trotz der Fehleinschätzung der Situation – auch ihn der Appell des

§ 142 StGB erreicht. Welchen Schluss er daraus ziehen will, wird aber nicht ganz klar<sup>105</sup>.

*Rudolphi* kritisiert die Gleichsetzung von berechtigtem und entschuldigtem Sich-Entfernen einerseits und unvorsätzlichem Sich-Entfernen andererseits als eine nach Art. 103 GG verbotene Analogie, sofern es sich nicht um einen sprachlichen Lapsus des *BGH* handle<sup>106</sup>. Der *BGH* habe gleichsam einen neuen Tatbestand geschaffen, mit dem er es nun unter Strafe stelle, wenn der Unfallbeteiligte bei erst nachträglicher, aber noch in einem räumlich-zeitlichen Zusammenhang zum Unfall stehender Kenntniserlangung nachträgliche Feststellungen nicht ermöglicht<sup>107</sup>. Die Erfassung des unvorsätzlichen Sich-Entfernens sei eine Auslegung, für die man weder die Schutzaufgabe des § 142 StGB, noch den systematischen Standort der Norm anführen könne<sup>108</sup>.

*Beulke* argumentiert, dass das unvorsätzliche Sich-Entfernen schon dem natürlichen Wortsinn nach nicht unter „berechtigtes“ Sich-Entfernen gefasst werden könne, da diese gesetzliche Formulierung nur Rechtfertigungsgründe erfasse. Bei dem Merkmal „entschuldig“ sei die Überlegung schwieriger, da sie von der Frage abhängt, wo innerhalb des Deliktsaufbaus der Vorsatz zu prüfen ist. Wer den Vorsatz als Teil der Schuld einstufe, könne die Gleichstellung von entschuldigtem und vorsatzlosem Sich-Entfernen bejahen; wer den Vorsatz dem subjektiven Unrechtstatbestand zuordne, müsse die Gleichstellung ablehnen<sup>109</sup>. Eine Verbindung zwischen Vorsatz und Schuld sei daher insgesamt nicht abzustreiten, was die vorliegende Frage aber nicht löse. Es sei nämlich nicht ersichtlich, wo innerhalb des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB die Einschränkung des zeitlichen und räumli-

---

<sup>105</sup> *Volk*, DAR 1982, 81 (85 f.).

<sup>106</sup> *Rudolphi*, JR 1979, 210.

<sup>107</sup> *Rudolphi*, a. a. O., S. 211.

<sup>108</sup> *Rudolphi*, a. a. O., S. 213.

<sup>109</sup> *Beulke*, NJW 1979, 400 (401).

chen Zusammenhangs ihre Stütze finde. Auf dieser Grundlage käme es mitunter auf die Schnelligkeit der fahrenden Fahrzeuge an, da ein schnelles Einholen des sich entfernenden Unfallbeteiligten Voraussetzung für das Entstehen von Feststellungspflichten sei. Dies könne nicht überzeugen<sup>110</sup>.

#### **4. Teil Beschluss des BVerfG vom 19.03.2007**

Der Beschluss des 2. Senats des *BVerfG* vom 19. März 2007 – 2 BvR 2273/06<sup>111</sup> war der wohl bedeutendste Rechtsspruch in dieser Frage. Der besondere Stellenwert der Entscheidung ergibt sich daraus, dass sich das *BVerfG* nun – soweit ersichtlich – erstmals mit der Frage des unvorsätzlichen Sich-Entfernens beschäftigt hat. Der praktische Belang liegt vor allem darin, dass sich ein großer Teil der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dieser Frage nun als verfassungswidrig herausgestellt hat.

##### **1. Abschnitt Sachverhalt**

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Angeklagte und spätere Beschwerdeführer hatte mit seinem PKW auf einem Baustellenabschnitt verbotswidrig überholt und dadurch Rollsplit aufgewirbelt, was – vom Angeklagten unbemerkt – zu einer erheblichen Beschädigung an dem überholten Fahrzeug eines Zeugen führte. Der Zeuge folgte dem Angeklagten, bis dieser nach etwa 500 Metern seine Fahrt unterbrach. Als der Zeuge den Angeklagten auf den Unfall aufmerksam machte, bestritt dieser den Überholvorgang und entfernte sich.

##### **2. Abschnitt Prozessgeschichte und Entscheidung**

Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB, weil der Angeklagte,

---

<sup>110</sup> *Beulke*, a. a. O., S. 402.

<sup>111</sup> NJW 2007, 1666 ff.



der sich zunächst vorsatzlos vom Unfallort entfernt habe, nach Kenntniserlangung vom Unfall die Feststellungen nicht nachträglich ermöglicht habe. Die Sprungrevision des Angeklagten befand das Oberlandesgericht zwar für zulässig, aber offensichtlich unbegründet. Hiergegen erhob der Angeklagte die sog. Urteilsverfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i. V. m. §§ 8a, 90 ff. BVerfGG zum *BVerfG*.

Die Verfassungsbeschwerde des Angeklagten, nunmehr Beschwerdeführer, wurde vom *BVerfG* als „offensichtlich begründet“ angesehen und die Entscheidung des Oberlandesgerichts aufgehoben.

### 3. Abschnitt Tragende Erwägungen

Das *BVerfG* weist zunächst darauf hin, dass Art. 103 Abs. 2 GG nach ständiger Rechtsprechung des *BVerfG* nicht nur ein Rückwirkungsverbot für Strafvorschriften enthalte, sondern auch das **Bestimmtheitsgebot**. Hierdurch sei der Gesetzgeber verpflichtet, die Voraussetzungen eines Straftatbestandes so konkret zu umschreiben, dass sich Anwendungsbereich und Tragweite aus dem Wortlaut ergeben oder zumindest durch Auslegung zu ermitteln sind. In Grenzfällen müsse für den Normadressaten zumindest das Risiko einer Bestrafung erkennbar sein<sup>112</sup>.

Für die Rechtsprechung ergebe sich aus dem Bestimmtheitsgebot, dass der mögliche Wortsinn des Gesetzes die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation sei. Wegen der nach Art. 103 Abs. 2 GG erforderlichen Vorhersehbarkeit einer Strafbarkeit sei die **Grenze der Interpretation aus der Sicht des Normadressaten zu bestimmen**<sup>113</sup>.

---

<sup>112</sup> *BVerfG*, Beschl. v. 19.03.2007 – 2 BvR 2273/06, NJW 2007, 1666.

<sup>113</sup> Ebda.



Die Entscheidung, ob ein Rechtsgut mit den Mitteln des Strafrechts zu verteidigen sei, obliege ausschließlich dem Gesetzgeber. Dies gelte auch dann, wenn besonders gelagerte Einzelfälle aufgrund des Bestimmtheitsgebotes aus dem Anwendungsbereich des Strafgesetzes herausfielen, obwohl das Verhalten ähnlich strafwürdig erscheine. Es liege einzig am Gesetzgeber, ob die Strafbarkeitslücke geschlossen werde oder nicht<sup>114</sup>.

Der Auslegung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB, wonach das unvorsätzliche Sich-Entfernen unter das berechtigte oder entschuldigte Sich-Entfernen zu subsumieren sei, stehe der **Wortsinn der Begriffe „berechtigt oder entschuldigt“** entgegen. Schon die **Umgangssprache** unterscheide zwischen unvorsätzlicher – im Sinne von nicht absichtlicher – Verhaltensweise einerseits und berechtigter oder entschuldigter Verhaltensweise andererseits. Insoweit knüpfe § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB an § 142 Abs. 1 StGB an, wodurch sich ergebe, dass der Unfallbeteiligte, der den Feststellungspflichten unterliegt, sich unter bestimmten, nämlich „berechtigenden oder entschuldigenden“ Umständen, mithin normativen (wertausfüllungsbedürftigen) Umständen entfernen darf, aber um den Preis, die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen. Gerade diese Anknüpfung gelinge beim unvorsätzlichen Sich-Entfernen jedoch nicht, weil sonst ausgeblendet werde, dass es sich beim Vorsatzelement gerade nicht um ein wertausfüllungsbedürftiges Merkmal, sondern um eine empirische Tatsache handle. Damit handle der Beteiligte, der sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, objektiv und subjektiv unter ganz anderen Voraussetzungen als der Beteiligte, der sich ohne Kenntnis eines Unfalls von dort entfernt<sup>115</sup>.

In **historischer Hinsicht** sei es gerade nicht so, dass der Gesetzgeber möglichst alle Fälle des straflosen Sich-Entfernens mit § 142 Abs. 2 StGB erfassen wolle. Es sei ihm vielmehr darum gegangen, auch nachträgliche

---

<sup>114</sup> Ebda.

<sup>115</sup> BVerfG, a. a. O., S. 1667.

Feststellungen zu ermöglichen, wenn der Beteiligte sich ausnahmsweise vom Unfallort entfernen durfte<sup>116</sup>.

In **systematischer Hinsicht** sei zu berücksichtigen, dass die Pflichten aus § 142 Abs. 2 StGB weiter reichten als die Pflichten aus § 142 Abs. 1 StGB. So müsse ein Unfallbeteiligter, der erst nachträglich Kenntnis hiervon erlangt, selbstbelastende Maßnahmen einleiten, ohne zu erkennen, ob diese geboten und wie weitreichend die Folgen sind. Insoweit habe § 142 Abs. 2 StGB Ausnahmecharakter für die Fälle des berechtigten oder entschuldigten Sich-Entfernens, der sich aber nicht auf andere Fälle, etwa das unvorsätzliche Sich-Entfernen, übertragen lasse<sup>117</sup>.

Schließlich könne der regelmäßig schwierige Nachweis des Vorsatzes nicht über das Argument der kriminalpolitischen Bedeutsamkeit der Durchsetzung der Feststellungspflichten ersetzt werden.

Während § 142 Abs. 2 StGB einen abgeschlossenen Vorgang des Sich-Entfernt-Habens voraussetze, sei dies bei § 142 Abs. 1 StGB nicht der Fall. Es sei daher die Auslegung grundsätzlich verfassungskonform, dass sich derjenige strafbar macht, der sich zunächst unvorsätzlich entfernt, dann aber bis zur Beendigung des Sich-Entfernens Kenntnis vom Unfallgeschehen erlangt und sich dann in Kenntnis aller Umstände – also vorsätzlich – weiter vom Unfallort entfernt. Insoweit **bedürfe der Begriff des Unfallortes einer Konkretisierung durch die Fachgerichte.**

#### 4. Abschnitt Argumentationsstruktur

Das *BVerfG* argumentiert naturgemäß verfassungsrechtlich, namentlich mit der Beschränkung der Auslegung von Strafnormen durch den Be-

---

<sup>116</sup> Ebda.

<sup>117</sup> Ebda.

stimmtheitsgrundsatz aus Art. 103 Abs. 2 GG. Es weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Ausgangspunkt der Auslegung der Gesetzestext ist und die Grenze der Auslegung spätestens dort liegt, wo der Normadressat anhand des Wortlautes nicht einmal mehr das Risiko einer Bestrafung erkennen kann. Hierzu greift das *BVerfG* auch auf den allgemeinen Sprachgebrauch der Begriffe „berechtigt und entschuldigt“ zurück.

Einen kleineren Teil der Begründung nimmt eine historische Betrachtung ein, die sich mit der Intention des Gesetzgebers beschäftigt.

Auch die Argumentation mit der Systematik ist kurz gehalten und beschränkt sich letztlich auf die Begründung, dass es sich bei § 142 Abs. 2 StGB um eine den Beteiligten belastende Ausnahme zu § 142 Abs. 1 StGB handelt, die aber nur dann zur Anwendung gelangt, wenn der Täter sich „berechtigt oder entschuldigt“ entfernt hat.

Am Ende der Entscheidung wirft das *BVerfG* in einer Art obiter dictum die an die Fachgerichte adressierte Idee auf, diese Fallkonstellationen möglicherweise dadurch zu lösen, dass der Begriff des Unfallortes unter Umständen auch auf den Ort ausgeweitet werden könnte, bei dem der unvorsätzlich „Unfallflüchtige“ (vor Beendigung des unvorsätzlichen Sich-Entfernens) von seiner Unfallbeteiligung Kenntnis erlangt und von dem er sich gleichwohl weiter entfernt. Dies lässt den Schluss zu, dass auch das *BVerfG* das Verhalten des Beschwerdeführers für strafwürdig erachtet, jedoch „nur“ den von den Fachgerichten eingeschlagenen Weg für verfassungswidrig hält.

## 5. Abschnitt Neuerungen

Die Neuerungen der Entscheidung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die **Anwendung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB auf die Fälle des unvorsätzlichen Sich-Entfernens** ist wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG **verfassungswidrig**, weil dabei in strafbegründender Weise die Grenze des Wortlautes überschritten wird.
- Den Fachgerichten bleibt zu prüfen, ob in den Fällen, in denen sich der zunächst vorsatzlose Unfallbeteiligte nach Kenntniserlangung noch weiter vom Unfallort entfernt, eine solche Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Unfallort“ in Betracht kommt, die den Ort der Kenntniserlangung noch umfasst.

## 6. Abschnitt Äußerungen des Schrifttums

Die Entscheidung stieß naturgemäß auf sehr viel Resonanz in der Literatur, insbesondere sehr viel Zustimmung. Die Vielzahl der Reaktionen ergab sich daraus, dass mit diesem Rechtsspruch eine fast 50 Jahre dauernde Rechtsprechungshistorie beendet war. Der vielfache Einklang der Kommentare ergab sich vor allem daraus, dass sich ein Großteil des Schrifttums in seiner immer wiederkehrenden Kritik bestätigt sah, wurden die vom *BVerfG* vorgebrachten Argumente doch schon Jahre zuvor von Teilen der Literatur geäußert. Das obiter dictum zur Auslegung des § 142 Abs. 1 StGB wird jedoch auch von vielen, die die Sachentscheidung begrüßen, mit Skepsis betrachtet. Daneben wundern sich viele Autoren, dass das *BVerfG* mit einer recht knappen Argumentation die Überschreitung der Wortlautgrenze feststellt – was für die Entscheidung ausgereicht hätte – dann aber doch noch alle Möglichkeiten der Methodenlehre aufgreift um

darzulegen, aus welchen anderen Gesichtspunkten die Auslegung der herkömmlichen Rechtsprechung unzutreffend ist<sup>118</sup>.

### A. Zur Auslegung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB

*Laschewski* bemängelt, dass das *BVerfG* das Begriffspaar „berechtigt und entschuldigt“ in § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB nur im Sinne von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen verstanden wissen will<sup>119</sup>. Diese Begriffe würden in der Strafrechtsordnung uneinheitlich und in einem weiten Sinne verwendet. Hierzu zitiert *Laschewski* eine Vielzahl von StPO-Normen, in denen „entschuldigt“ im Sinne von „erlaubt“ verwendet würde. Ferner gibt er einige StGB-Normen und sehr viele StPO-Normen an, die den Begriff „berechtigt“ enthalten und dort in ganz unterschiedlichem Sinne zu verstehen seien<sup>120</sup>.

*Laschewski* ist ferner der Auffassung, das *BVerfG* deute die Bedeutung des Begriffspaar „berechtigt und entschuldigt“ in der Umgangssprache falsch und ginge in Wahrheit vielmehr von fachsprachlichen Maßstäben aus. Nach der Lesart anerkannter Wörterbücher hätten diese Begriffe nicht die vom *BVerfG* zugesprochene Bedeutung<sup>121</sup>. Ähnlich argumentieren *Brüning*<sup>122</sup> und *Küper*, wobei Letzterer wohl nichts an der umgangssprachlichen Deutung der Begriffe auszusetzen hat, jedoch bemängelt, dass der *Senat* für die eigene Argumentation dann doch nicht den selbst aufgeworfenen umgangssprachlichen Ansatz, sondern einen rechtssprachlich-normativen Ansatz wähle<sup>123</sup>.

---

<sup>118</sup> Statt Vieler, aber insbesondere *Dehne-Niemann*, Jura 2008, 135 (136).

<sup>119</sup> *Laschewski*, NZV 2007, 444 ff.

<sup>120</sup> *Laschewski*, a. a. O., S. 446.

<sup>121</sup> Ebda.

<sup>122</sup> *Brüning*, ZIS 8/2007, 317 (319), wobei die daran anschließende Argumentation mit der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen heute nicht mehr überzeugt.

<sup>123</sup> *Küper*, NStZ 2008, 597 (598).

In historischer Hinsicht, so *Laschewski*, habe es – entgegen der Auffassung des *BVerfG* – gerade doch dem gesetzgeberischen Willen entsprochen, das unvorsätzliche Sich-Entfernen unter § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB zu fassen. Hätte der Gesetzgeber das Begriffspaar „berechtigt oder entschuldigt“ auf die Fälle der anerkannten Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe beschränken wollen, so hätte er die Formulierung „nicht rechtswidrig“ und „ohne Schuld“ gebrauchen können<sup>124</sup>.

Zudem, so *Laschewski* weiter, gebe es keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung der Fälle des unvorsätzlichen Sich-Entfernens einerseits und den Fällen des berechtigten oder entschuldigten Sich-Entfernens andererseits. Sinn und Zweck des § 142 StGB liege schließlich darin, im Sinne des Verkehrsopfers die notwendigen Feststellungen (notfalls nachträglich) zu ermöglichen, gleich aus welchem von ihm nicht zu vertretenden Grund sich der Beteiligte vom Unfallort entfernt hat<sup>125</sup>.

*Dehne-Niemann* verteidigt diesen Teil der Entscheidung gegen Kritiker und vertieft sie argumentativ<sup>126</sup>. *Geppert* stimmt der Entscheidung ohne Einschränkungen zu<sup>127</sup>, gleiches gilt für *Schmidt/Priebe*<sup>128</sup>.

## **B. Zur Auslegung des § 142 Abs. 1 StGB**

Die vom *BVerfG* angedachte Ausweitung des Begriffs des Unfallortes im Sinne des § 142 Abs. 1 StGB begrüßt *Laschewski*, da das Weiterfahren bei nachträglicher Kenntniserlangung von der Unfallbeteiligung durchaus strafwürdig sei.

---

<sup>124</sup> *Laschewski*, a. a. O., S. 446 f.

<sup>125</sup> *Laschewski*, a. a. O., S. 447.

<sup>126</sup> *Dehne-Niemann*, Jura 2008, 135 (136–140).

<sup>127</sup> *Geppert*, DAR 2007, 380 ff.; interessanterweise äußert er sich mit keinem Wort zum obiter dictum.

<sup>128</sup> *Schmidt/Priebe*, Rn. 687a.



*Mitsch* hält diesen Ansatz für gangbar, weil der Begriff des Unfallortes im StGB nicht definiert ist. Er gibt allerdings zu bedenken, dass die räumliche Ausdehnung des erfassten Gebietes nicht sehr groß sein könne. Hierbei gebe es zweierlei zu bedenken: Je weiter man den äußersten Punkt des Unfallortes von dessen Kern entferne, desto größer werde der Bereich, innerhalb dessen sich der Unfallbeteiligte straflos vom Kollisionspunkt entfernen dürfe. Weiterhin erfordere der Tatbestand eine aktive Absetzbewegung, die den Abstand des Unfallbeteiligten vom Unfallort vergrößere. So sei (dann) das bloße Verweilen an einem Ort, der möglicherweise einige Hundert Meter vom Kollisionspunkt entfernt liegt, kein Sich-Entfernen, auch wenn das Verweilen die Unfallaufnahme in ähnlicher Weise behindere, wie die aktive Wegbewegung. Umgekehrt könne man von feststellungsbereiten Personen nicht verlangen, sich unter Umständen mehrere Hundert Meter zu dem – noch nicht strafbar – „geflohenen“ Beteiligten hinzubegeben und dabei die beteiligten Fahrzeuge oder sonstige Sachen zurückzulassen<sup>129</sup>.

*Küper* bezeichnet den vom *BVerfG* für diese Fallgruppe aufgezeigten Weg (rückblickend nach der am 1. Oktober 2007 ergangenen Entscheidung des *OLG Düsseldorf*) als Sackgasse<sup>130</sup>. Der angedachte Fall, dass sich jemand, nachdem er sich unvorsätzlich vom Unfallort entfernt hat, nach Kenntniserlangung (wieder, nochmal) vom Unfallort entferne, könne praktisch nicht eintreten<sup>131</sup>. Der Ansatz des *BVerfG* sei möglicherweise so zu verstehen, dass es sich um ein Sich-Entfernen in der Beendigungsphase handeln könne, also ein „Sich-weiter-Entfernen“<sup>132</sup>. Letztlich sei das obiter dictum

---

<sup>129</sup> *Mitsch*, NZV 2008, 217 (218 f.).

<sup>130</sup> *Küper*, a. a. O., S. 602; da sich die Argumentation auf den Beschluss des *OLG Düsseldorf* vom 01.10.2007 bezieht, wird sie auch dort besprochen; *Rengier*, § 46 greift den von *Küper* aufgeworfenen Begriff „Sackgasse“ auf und schließt sich der Auffassung an.

<sup>131</sup> *Küper*, a. a. O.

<sup>132</sup> *Küper*, a. a. O., S. 604; da *Küper* diesen Ansatz zeitlich erst nach dem Beschluss des *OLG Düsseldorf* vom 01.10.2007 formuliert und damit eine ähnliche Argu-

missglückt und verdiene es, „möglichst bald wieder vergessen zu werden“<sup>133</sup>.

*Dehne-Niemann* bemängelt insbesondere die vom *BVerfG* geäußerte Ansicht, der Tatvorsatz könne grundsätzlich bis zur Beendigung gefasst werden. Der Tatbestand des § 142 Abs. 1 StGB sei bereits mit dem Sich-Entfernen erfüllt, sodass eine Anknüpfung an einen zeitlich nach der Vollendung des Sich-Entfernens gebildeten Vorsatz nichts anderes als die Bestrafung des eigentlich unbeachtlichen *dolus subsequens* sei. Dies stelle eine Überdehnung des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB dar, die mit Art. 103 Abs. 2 GG nicht vereinbar sei<sup>134</sup>.

## 7. Abschnitt Stellungnahme

Die Entscheidung des *BVerfG* ist gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG für die Gerichte und Behörden bindend. Insoweit stellt sich die Frage, ob die Entscheidung nach Inhalt und Ergebnis überzeugt in der Praxis allenfalls begrenzt, eher aber gar nicht.

Soweit man sich hiervon aber löst, sind aus wissenschaftlicher, rechtstheoretischer Sicht schon einige Anmerkungen sowohl zur Entscheidung als auch zu den Äußerungen des Schrifttums zu machen.

Im Hinblick auf § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist den Kritikern der Entscheidung zuzugeben, dass der Gesetzgeber das Wort „berechtigt“ besser durch

---

mentation aufbaut wie *Blum*, NZV 2008, 495 ff., zu dieser OLG-Entscheidung, wird auch erst dort näher hierauf eingegangen.

<sup>133</sup> *Küper*, a. a. O., S. 605.

<sup>134</sup> *Dehne-Niemann*, a. a. O., S. 140 f. Mit einem anderen Ansatz, den das *BVerfG* nicht geprüft hat, beschäftigt sich *Dehne-Niemann* a. a. O., S. 140. Er untersucht, ob man über § 13 StGB bei § 142 Abs. 1 StGB zu einem unechten Unterlassungsdelikt kommen könnte. Er verwirft diesen Ansatz allerdings, weil sich keine Garantienstellung begründen ließe. *Joecks*, § 142 Rn. 59, begründet das gleiche Ergebnis mit der Sperrwirkung des § 142 Abs. 2.



„rechtmäßig“ oder „nicht rechtswidrig“ ersetzt hätte, sofern er hiermit die Fälle des vorsatzlosen Sich-Entfernens hätte regeln wollen.

Auch ist entgegen dem *BVerfG* zu vermuten, dass der Gesetzgeber mit § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB tatsächlich alle Fälle des nicht strafbaren Sich-Entfernens regeln wollte. Dies ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber allgemein dazu neigt, innerhalb eines Straftatbestandes möglichst keine Strafbarkeitslücken entstehen zu lassen und zudem im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung im Jahr 1975 auf die ausdrückliche Aufnahme der Fälle des unvorsätzlichen Sich-Entfernens verzichtet wurde, weil der Gesetzgeber davon ausging, dass diese Fälle durch die neue Regelung erfasst seien<sup>135</sup>.

Ferner ist es zutreffend, dass das *BVerfG* bei der Deutung des Begriffspaares „berechtigt oder entschuldigt“ entgegen der dort geäußerten Ansicht gerade nicht die Bedeutung der Umgangssprache wiedergibt<sup>136</sup>. Die Annahme, berechtigt und entschuldigt beziehe sich – mit welcher Begründung auch immer – nur auf anerkannte Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, entbehrt nämlich – bezogen auf die Umgangssprache – jeder Grundlage. So wird in der Umgangssprache der verteidigende Ausspruch „*Ich kann nichts dafür*“ zumindest sowohl für Umstände und Verhaltensweisen genutzt, bei denen der Aussprechende/Beschuldigte darauf hinweist, dass der Vorsatz (im Rechtssinne) fehle, als auch dafür, dass ein Entschuldigungsgrund (im Rechtssinne) vorliege<sup>137</sup>. Dies ergibt sich möglicherweise daraus, dass der Umgangs- und Alltagssprache eine Unterscheidung zwischen den drei Vorsatzstufen des Strafrechts fremd ist und

---

<sup>135</sup> So schon *Beulke*, NJW 1979, 400 (402) in Bezug auf die Gesetzesänderungen aus dem Jahr 1975.

<sup>136</sup> Im Ergebnis so auch *Küper*, a. a. O., S. 598.

<sup>137</sup> Ähnlich argumentiert *Brüning*, ZIS 8/2007, 317 (319), wenn sie sagt, dass der Normalbürger meint, dass ein Autofahrer, der nicht wusste, dass er an einem Unfallgeschehen beteiligt ist, auch „befugt“ ist, die Unfallzone zu verlassen.

bei Laien regelmäßig keine saubere Unterscheidung zwischen Vorsatz und (Vorsatz-)Schuld(-Vorwurf) stattfindet<sup>138</sup>.

Andererseits scheint auch in der Umgangssprache eine Unterscheidung zwischen rechtmäßig einerseits und unvorsätzlich/entschuldigt andererseits zu erfolgen, weshalb die Argumentation des *BVerfG* dies betreffend schlüssig ist.

Den Kritikern der Entscheidung ist aber entgegenzuhalten, dass das viel zitierte Argument der „Strafwürdigkeit“<sup>139</sup> niemals ein tragendes Argument für eine Verurteilung sein kann. Man kann zwar zulässigerweise darauf hinweisen, dass ein vom Wortlaut des Gesetzes nicht erfasstes Verhalten nach eigener Einschätzung genauso „unmoralisch“, „sozialschädlich“, „asozial“ oder Ähnliches wie ein vom Gesetz erfasstes ist und persönlich zu dem Ergebnis kommen, dass dieses Verhalten „bestraft gehört“. Dies kann aber keine Grundlage einer Verurteilung sein, weil es dort nicht auf die persönliche Einschätzung der Strafwürdigkeit, sondern ausschließlich auf die **Strafbarkeit nach dem Gesetz** ankommt. Und die Einstufung eines Verhaltens als strafbar – und sei es noch so strafwürdig – **obliegt allein dem Gesetzgeber**, nicht aber dem mit der Sache befassten Gericht.

Daneben können sämtliche von den Kritikern vorgebrachten Argumente nicht darüber hinweghelfen, dass das *BVerfG* zutreffend auf das Bestimmtheitsgebot hingewiesen hat, was das stärkste Argument gegen die Strafbarkeit der hier besprochenen Fallkonstellation ist. Die **Grenze der Bestrafung liegt in der Grenze des Wortlautes**. Auch wenn der Gesetz-

---

<sup>138</sup> Ähnlicher Ansatz bei *Simon*, NJW 2007, 1668 (1669), der darauf hinweist, dass die Stellung des Vorsatzes im Verbrechenaufbau lange zweifelhaft war und „theoriensprachlich“ ein umfassenderes Verständnis des Begriffs „entschuldigt“ zumindest denkbar erscheint.

<sup>139</sup> Das Argument der „Strafwürdigkeit“ taucht insbesondere bei *Laschewski* (NZV 2007, 444 – 448) – einem Staatsanwalt – gleich mehrfach auf.

geber, was stark anzunehmen ist, die Fälle des vorsatzlosen Sich-Entfernens vom Unfallort gerne unter § 142 Abs. 2 StGB gefasst hätte, kann dies dem Wortlaut der Vorschrift jedenfalls nicht ansatzweise entnommen werden. Damit kann in solchen Fällen keine Bestrafung nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB erfolgen. Es ist allerdings zuzugeben, dass die Wortlautgrenze in der Praxis häufig doch nicht die Grenze der Strafbarkeit bedeutet, sondern erst die juristische Auslegung des Wortlautes<sup>140</sup>.

Die vom *BVerfG* im Rahmen des obiter dictums angedachte Ausweitung des Unfallortes überzeugt allerdings weniger, weshalb den kritischen Stimmen hier beizupflichten ist. Gerade im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot ist es nämlich mit dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht ansatzweise vereinbar, dass sich ein Unfallort, zum Beispiel wegen eines Überholvorgangs, über eine „größere Distanz“, also unter Umständen mehrere Hundert Meter, erstrecken soll<sup>141</sup>. Der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter „Unfallort“ nur den Unfallpunkt, mithin den Punkt der Kollision, zuzüglich des näheren Bereichs, in dem sich Unfallspuren (Bremspuren, Glasspuren etc.) befinden oder befinden können. Unterstellt, der *Senat* habe mit dem obiter dictum, wie häufig vermutet wird, tatsächlich einen mehr oder weniger „allgemein gültigen“ Lösungsweg für die Fallgruppe des sog. unvorsätzlichen Sich-Entfernens aufzeigen wollen, so müsste man ihm hierbei – mit Blick auf die vorherige Wortlautargumentation und das Argument der Auslegung aus der Sicht des Normadressaten – Inkonsequenz vorwerfen.

Der Hinweis des *BVerfG* könnte aber auch so zu verstehen sein, dass er sich nur auf diesen und direkt vergleichbare Fälle bezieht, in denen der zunächst unvorsätzliche Täter schon so knapp nach dem Unfallpunkt von sei-

---

<sup>140</sup> So schon *Simon*, a. a. O., S. 1668.

<sup>141</sup> Ähnlich *Mitsch*, NZV 2008, 217 (218 f.), der in diesem Zusammenhang aber nicht auf den Bestimmtheitsgrundsatz hinweist.

ner Unfallbeteiligung erfährt. Aber auch wenn man dies vermutet, **überzeugt es nicht, dass (auch) ein zeitlicher Zusammenhang zum Unfallgeschehen aus einem 500 Meter entfernten Punkt einen Unfallort machen soll.**

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der Sachentscheidung des *BVerfG* uneingeschränkt zuzustimmen ist, das obiter dictum jedoch nicht vollständig überzeugt.

## **5. Teil Beschluss des OLG Düsseldorf vom 01.10.2007**

Der Beschluss des 2. Senats des *OLG Düsseldorf* vom 1. Oktober 2007 – 2 Ss 142/07-69/07 III<sup>142</sup> war, soweit ersichtlich, nach dem Beschluss des *BVerfG* die erste höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Fragestellung, bei der die neue Rechtsprechung des *BVerfG* zu berücksichtigen war.

### **1. Abschnitt Sachverhalt**

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Angeklagte beschädigte mit dem von ihm geführten LKW – von ihm unbemerkt – im Vorbeifahren ein am rechten Fahrbahnrand geparktes Auto und setzte die Fahrt fort. Die Zeugin folgte ihm und bewegte ihn nach fünf bis zehn Minuten Fahrt etwa drei Kilometer vom Unfallort entfernt durch Licht- und Schallzeichen zum Anhalten und klärte ihn über den Unfall auf.

### **2. Abschnitt Prozessgeschichte und Entscheidung**

Das Landgericht verurteilte den Angeklagten wegen unerlaubten Sich-Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB. Hiergegen hat der Angeklagte erfolgreich die Revision zum *OLG Düsseldorf* erhoben.

---

<sup>142</sup> NStZ-RR 2008, 88 f. = BeckRS 2007, 19950.

### 3. Abschnitt Tragende Erwägungen

Das *OLG Düsseldorf* führt unter Verweis auf den Beschluss des *BVerfG* vom 19. März 2007 zunächst aus, dass eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB deshalb nicht vorliege, weil sich der Angeklagte nicht berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt habe, sondern vorsatzlos<sup>143</sup>.

Weiter sei auch der Tatbestand des § 142 Abs. 1 StGB nicht erfüllt. Im Rahmen der durch die Fachgerichte vorzunehmenden Konkretisierung des Merkmals „Unfallort“ sei die Duldungs- und Wartepflicht des erst später bösgläubigen Unfallbeteiligten an die Voraussetzung geknüpft, dass zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung noch ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zum Unfallgeschehen bestehe. Die räumliche und zeitliche Beziehung dürfe noch nicht dergestalt sein, dass an dem zwischenzeitlich erreichten Ort eine feststellungsbereite Person nicht ohne Weiteres mehr zu erwarten sei. Dieser räumlich-zeitliche Zusammenhang sei erforderlich, weil § 142 Abs. 1 StGB nicht durch Verletzung einer Rückkehrpflicht verwirklicht werde, sondern schon durch das Sich-Entfernen vom Unfallort. **Nach fünf bis zehn Minuten Fahrzeit und einer Entfernung von rund drei Kilometern vom Unfallort bestehe dieser räumlich-zeitliche Zusammenhang aber nicht mehr**<sup>144</sup>.

Dem stehe auch die Anwesenheit der den Angeklagten verfolgenden Zeugin am Ort der Kenntniserlangung nicht entgegen. **§ 142 Abs. 1 StGB fordere nämlich die Anwesenheit einer feststellungsbereiten Person gerade am Unfallort.** Diesen habe die Zeugin aber mit der Verfolgung des Angeklagten verlassen, ehe sie den Angeklagten zum Anhalten bewegen konnte<sup>145</sup>.

---

<sup>143</sup> *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 01.10.2007 – 2 Ss 142/07-69/07 III – NStZ-RR 2008, 88.

<sup>144</sup> *OLG Düsseldorf*, a. a. O., S. 88 f.

<sup>145</sup> Ebda.

#### 4. Abschnitt Argumentationsstruktur

Das *OLG Düsseldorf* nimmt die Entscheidung des *BVerfG* richtigerweise kommentarlos auf und verwirft erwartungsgemäß eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB.

Interessanter ist die Argumentation, mit der eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 1 StGB verneint wird. Das *OLG Düsseldorf* greift das obiter dictum des *BVerfG* zur Konkretisierung und Ausgestaltung des Merkmals „Unfallort“ auf. Es verknüpft das Merkmal „Unfallort“ mit dem hergebrachten Grundsatz des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs zum Unfallgeschehen, der schon in dem eingangs untersuchten Beschluss des *BGH* vom 20. Januar 1960<sup>146</sup> für die Altfassung des § 142 StGB aufgeführt und dann bei der Neufassung des § 142 StGB teilweise später zur Begründung einer Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB herangezogen wurde, etwa beim Beschluss des *BGH* vom 30. August 1978<sup>147</sup>.

#### 5. Abschnitt Neuerungen

Die Neuerungen der Entscheidung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ein Unfallbeteiligter, der sich zunächst ohne Kenntnis seiner Unfallbeteiligung vom Unfallort entfernt, kann sich im Grundsatz nach § 142 Abs. 1 StGB strafbar machen, wenn er auf der Weiterfahrt Kenntnis von seiner Unfallbeteiligung erlangt und sich gleichwohl den Feststellungen entzieht.
- Voraussetzung für die Strafbarkeit ist dann aber, dass **sich der Unfallbeteiligte zu diesem Zeitpunkt noch am Unfallort befindet**,

---

<sup>146</sup> Siehe oben S. 49 ff.

<sup>147</sup> Siehe oben S. 58 ff.

weil nach § 142 Abs. 1 StGB **nur dort** die **Warte- und Duldungspflicht** besteht.

- Unfallort und damit der Bereich, innerhalb dessen bei nachträglicher Kenntniserlangung die Warte- und Duldungspflicht besteht, kann nur ein Bereich sein, bei dem **noch ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang** zum Unfallgeschehen besteht.
- Ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zum Unfallgeschehen besteht nur dann, wenn sich der Unfallbeteiligte räumlich noch nicht so weit vom Unfallort entfernt hat und noch nicht so viel Zeit seit dem Unfall verstrichen ist, dass mit einer feststellungsbereiten Person nicht mehr ohne Weiteres zu rechnen ist.
- Der räumlich-zeitliche Zusammenhang zum Unfallgeschehen kann nicht dadurch ersetzt oder erweitert werden, dass Zeugen dem unwissenden Unfallbeteiligten naheilen.

## 6. Abschnitt Äußerungen des Schrifttums

Als – soweit ersichtlich – erste obergerichtliche Entscheidung nach der *BVerfG*-Entscheidung fand auch dieser Beschluss große Resonanz im Schrifttum.

*Blum* kritisiert, dass das *OLG Düsseldorf* im Rahmen des § 142 Abs. 1 StGB die Grenzen des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs zur Unfallstelle zu eng ziehe<sup>148</sup>. Nach dem Verständnis des *OLG Düsseldorf* könne der räumlich-zeitliche Zusammenhang nur am Unfallort bestehen, weil nur dort mit der Anwesenheit feststellungsbereiter Personen zu rechnen sei<sup>149</sup>.

---

<sup>148</sup> *Blum*, NZV 2008, 495 (497).

<sup>149</sup> *Blum*, a. a. O., S. 496.



Das *BVerfG* habe sich in seinem obiter dictum aber vor allem auf die Frage der Beendigung gestützt, die erst mit Fahrzielerreichung eintrete oder wenn sich der Beteiligte sonst in Sicherheit gebracht habe<sup>150</sup>. In diesem Fall sei aber keine Beendigung eingetreten, da der Beteiligte verfolgt wurde, wodurch noch eine enge Beziehung zum Tat- und Unfallgeschehen bestehe. Die Situation sei insoweit mit einem Diebstahl nach § 242 StGB vergleichbar, bei dem die Beendigung auch erst mit Beutesicherung eintritt. Zudem bestehe bei einem Betreffen auf frischer Tat auch das Festnahmerecht aus § 127 StPO so lange, wie der Täter verfolgt wird.

An anderer Stelle bezeichnet *Blum* die Auffassung des *OLG Düsseldorf* als wenig hilfreich bei der Lösung des Problems des unvorsätzlichen Sich-Entfernens, ist aber nunmehr – etwas anders als zwei Jahre zuvor – der Auffassung, dass die vom *OLG Düsseldorf* angedachte Ausdehnung des Unfallbegriffs den Vorstellungen des Gesetzgebers zuwider laufe<sup>151</sup>.

*Küper* geht die betreffende Stelle der Entscheidung von zwei Seiten an. Einerseits sei der Bezug auf den engen räumlich-zeitlichen Zusammenhang un schlüssig. Die vom *OLG Düsseldorf* angedachte strafbare Konstellation sähe nämlich so aus, dass sich der Beteiligte, der sich zunächst ohne Unfallkenntnis entfernte, dann mit nachträglicher Kenntnis vom – erweiterten – Unfallort entfernen müsste. Diese Konstellation könne aber niemals vorliegen, weil der Täter sich dann ja noch nicht **vorher** (unvorsätzlich) vom Unfallort entfernt haben könne, sondern vielmehr am Unfallort geblieben sei. Daher sei der Versuch, diese Fallgruppe des unvorsätzlichen Sich-Entfernens über § 142 Abs. 1 StGB zu lösen, eine Sackgasse<sup>152</sup>, der von der früheren Rechtsprechung zur Altfassung genutzte Maßstab des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs nach heutiger Gesetzesfassung un-

---

<sup>150</sup> *Blum*, a. a. O., S. 497.

<sup>151</sup> *Blum*, SVR 2010, 210 (211).

<sup>152</sup> *Küper*, NStZ 2008, 597 (602).



tauglich<sup>153</sup>. Im Ergebnis hält er die Entscheidung mit der Folge der Straflosigkeit aber für richtig<sup>154</sup>.

Andererseits, so *Küper*, könne die vorherige Entscheidung des *BVerfG* durchaus so verstanden werden, dass es ein Sich-Entfernen in der Beendigungsphase gebe, also ein „Sich-weiter-Entfernen“. Dies erinnere an die sukzessive Beihilfe und eine solche Auslegung sei auch grundsätzlich verfassungskonform. Allerdings komme es in den Fällen des „Sich-weiter-Entfernens“ nach Kenntniserlangung hierauf nicht an, da die Beendigung der Vollendung – und zwar auch die subjektive Vollendung – denknotwendig vorausgehe, an der es dann aber fehle<sup>155</sup>.

## 7. Abschnitt Stellungnahme

Der Beschluss bezieht sich auf den Beschluss des *BVerfG* und setzt ihn konsequent, zutreffend und weitgehend nachvollziehbar um. Der Entscheidung ist mit nur wenigen Bedenken zuzustimmen.

Die Kritik *Blums* am Umgang des *OLG Düsseldorf* mit dem Begriff des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs vermag nicht zu überzeugen. Richtig ist zwar, dass das *BVerfG* in seinem obiter dictum nur die Frage der Beendigung aufwarf, nicht aber den Begriff des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs verwendete. Allerdings verweist das *BVerfG* selbst auf *BGH*-Entscheidungen, in denen es gerade um den räumlich-zeitlichen Zusammenhang ging, woraus der Schluss gezogen werden kann, dass das *BVerfG* diesen räumlich-zeitlichen Zusammenhang als Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 1 StGB sieht.

---

<sup>153</sup> *Küper*, a. a. O., S. 603.

<sup>154</sup> *Küper*, a. a. O., S. 602.

<sup>155</sup> *Küper*, a. a. O., S. 604; diese Überlegungen betreffen zwar den Beschluss des *BVerfG* vom 19.03.2007, da sie von *Küper* aber erst nach der Entscheidung des *OLG-Düsseldorf* und unter dem Eindruck dieser Entscheidung formuliert wurden, sind sie an dieser Stelle darzustellen.

Das von *Küper* vorgebrachte Argument, wonach sich niemand räumlich vom Unfallort entfernt haben könne und sich dann nach Kenntniserlangung wieder – also quasi nochmals – von dort entfernen könne<sup>156</sup>, ist nicht von der Hand zu weisen.

Helfen könnte hier aber eine **Differenzierung zwischen Unfallort** einerseits **und Unfallpunkt** andererseits. So könnte das Tatbestandsmerkmal „Unfallort“ so definiert werden, dass es aus dem Unfallpunkt (z. B. der Kollisionspunkt) und einer irgendwie eingegrenzten räumlichen Umgebung besteht.

Der von *Blum* aufgeworfene Vergleich zur Situation des § 242 StGB vermag nicht vollständig zu überzeugen. Zuzugeben ist zwar, dass bei § 242 StGB nach allgemeiner Ansicht die Beendigung erst mit der Beutesicherung eintritt<sup>157</sup>. Jedoch berücksichtigt *Blum* zu Unrecht nicht, dass es sich bei § 242 StGB insoweit um eine Ausnahme handelt und die Beendigung regelmäßig mit der Vollendung zusammenfällt. Bei § 242 StGB ist die Ausnahme auch nach der Gesetzessystematik gerechtfertigt, weil sie den Anwendungsbereich des § 252 StGB eröffnet. Eine solche gesetzessystematische Rechtfertigung für eine Ausdehnung der Beendigungsphase findet sich bei § 142 Abs. 1 StGB aber nicht.

Schließlich begegnet auch der von *Blum* geäußerte Hinweis auf § 127 StPO Bedenken. Denn das Festnahmerecht, etwa nach § 127 Abs. 1 StPO, ist nach der – allerdings fragwürdigen – Einordnung in die StPO eine strafprozessuale Eingriffs-Ermächtigungsgrundlage, die für die mit einer ordnungsgemäßen Festnahme gegebenenfalls verbundenen „Kleindelikte“ wie §§ 223, 239, 240 StGB etc. eine materiell-rechtliche Rechtfertigungswirkung auf Rechtswidrigkeitsebene entfalten kann. Der Rückschluss, die Be-

---

<sup>156</sup> *Küper*, a. a. O., S. 602.

<sup>157</sup> Statt Vieler NK-StGB-*Kindhäuser*, § 242 Rn. 127.

endigung dürfe erst spät eintreten, damit § 127 StPO lange eröffnet bleibe, mag aus der Sicht eines Strafverfolgers<sup>158</sup> pragmatisch sein, ist aber unzulässig. Zudem ist die Ausdehnung der Beendigungsphase mit dem Argument der Anwendbarkeit des § 127 StPO auch deshalb nicht überzeugend, weil das Festnahmerecht nicht an die Beendigung geknüpft ist, sondern an die Tatfrische.

## **6. Teil Beschluss des OLG Hamburg vom 27.03.2009**

### **1. Abschnitt Sachverhalt**

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Angeklagte fuhr mit einem LKW und streifte – von ihm unbemerkt – mit seinem rechten Außenspiegel einen auf der rechten Nebenspur fahrenden LKW, der dabei beschädigt wurde. Der Zeuge folgte dem Angeklagten, der seine Fahrt fortsetzte, über 1,5 Kilometer und machte ihn dann auf den Unfall aufmerksam. Gleichwohl setzte der Angeklagte seine Fahrt fort und nahm seine vorherige Unfallbeteiligung dabei billigend in Kauf. An einer späteren Kreuzung konnte der Zeuge den Angeklagten erst dadurch stoppen, dass er das Fahrzeug des Angeklagten durch sein eigenes Fahrzeug blockierte.

### **2. Abschnitt Prozessgeschichte und Entscheidung**

Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 StGB. Auf die Berufung des Angeklagten wurde durch das Landgericht nur das Strafmaß reduziert, der Schuldspruch hingegen aufrechterhalten. Gegen diese Entscheidung erhob der Angeklagte die Revision zum *OLG Hamburg*. Das *OLG Hamburg* hob die Berufungsentscheidung auf und sprach den Angeklagten frei<sup>159</sup>.

---

<sup>158</sup> *Blum* ist Oberamtsanwalt.

<sup>159</sup> *OLG Hamburg*, Beschl. v. 27.03.2009 – 3-13/09, NJW 2009, 2074.

### 3. Abschnitt Tragende Erwägungen

§ 142 Abs. 1 StGB bestraft vorsätzliches Sich-Entfernen vom Unfallort. Unfallort sei die Stelle, an der sich das schädigende Ereignis zugetragen habe, einschließlich der unmittelbaren Umgebung, in der die beteiligten Fahrzeuge zum Halten gekommen sind bzw. hätten kommen können und in der die Unfallbeteiligten für feststellungsbereite Personen noch als warte- und auskunftspflichtig zu erkennen seien. Der **Radius des Unfallortes** lasse sich nicht abstrakt bestimmen, sondern **hänge von den Umständen des Einzelfalles ab**, wobei jedenfalls solche Orte ausschieden, die außerhalb der Sichtweite vom Unfallort liegen<sup>160</sup>.

Der Ort der Kenntniserlangung, etwa 1,5 Kilometer vom Unfallpunkt entfernt, sei auch nicht dadurch zum Unfallort geworden, dass der Unfall im fließenden Verkehr erfolgt sei und der geschädigte, feststellungsbereite Zeuge den Angeklagten von dort verfolgt habe. **Entscheidend sei vielmehr die Sicht feststellungsbereiter Personen, die am Ort des Geschehens verbleiben, das heißt auf etwaige Verfolger komme es gerade nicht an**<sup>161</sup>.

Der oben genannten Auffassung des *OLG Düsseldorf* aus dem Beschluss vom 1. Oktober 2007 sei zu folgen, sodass es bei erst nachträglicher Kenntniserlangung vom Unfall darauf ankomme, ob zu diesem Zeitpunkt noch ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zum Unfallort bestehe. Der Begriff des Unfallortes sei (aber) Teil des objektiven Tatbestandes, sodass er auch objektiv zu bestimmen sei und nicht etwa davon abhängig sei, ob der Beteiligte sogleich Kenntnis vom Unfall hatte oder nicht. Dies bedeute, dass der Angeklagte bei Kenntnis vom Unfall den Tatbestand des § 142 Abs. 1 StGB **schon nach wenig mehr als 100 Meter** verwirklicht

---

<sup>160</sup> Ebda.

<sup>161</sup> Ebda.

hätte. Bei unvorsätzlicher Verwirklichung des Tatbestandes könne aber nichts anderes gelten<sup>162</sup>.

Die Annahme eines Vorsatzes nach Vollendung und vor Beendigung des unerlaubten Entfernens sei ebenfalls nicht zielführend, da § 15 StGB erfordere, dass der **Vorsatz zum Zeitpunkt der Tathandlung vorliegen müsse**. Anders sei dies nur in den Fällen der sukzessiven Beihilfe oder Mittäterschaft. Dies lasse sich aber nicht auf den Alleintäter übertragen. Damit mache sich der Unfallbeteiligte, der vorsatzlos den objektiven Tatbestand des § 142 Abs. 1 StGB verwirklicht, trotz Weiterfahrt nach Kenntniserlangung nicht strafbar<sup>163</sup>.

Im Übrigen scheidet auch § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB aus (der ohnehin nicht Gegenstand der Verurteilung war), weil das unvorsätzliche Sich-Entfernen nicht mit dem berechtigten oder entschuldigtem Sich-Entfernen gleichzusetzen sei. Es bestehe ferner keine Ordnungswidrigkeit nach §§ 34 Abs. 1, 49 Abs. 1 Nr. 29 StVO, 24 StVG, da hiervon solche Fälle nicht erfasst seien, bei denen sich der Unfallbeteiligte vom Unfallort entfernt habe, weil er den Unfall nicht bemerkt habe<sup>164</sup>.

#### **4. Abschnitt Argumentationsstruktur**

Das *OLG Hamburg* bezieht sich auf die Entscheidung des *BVerfG* vom 19. März 2007<sup>165</sup> und die Entscheidung des *OLG Düsseldorf* vom 1. Oktober 2007<sup>166</sup>. Den Kernpunkt der Argumentation bildet die Auseinandersetzung mit dem Begriff des Unfallortes, den das *OLG Hamburg* ausführlich definiert. Ausgangspunkt ist dabei die Überlegung, dass es sich bei dem Un-

---

<sup>162</sup> Ebda.

<sup>163</sup> Ebda.

<sup>164</sup> *OLG Hamburg*, a. a. O., S. 2075.

<sup>165</sup> Siehe oben S. 64 ff.

<sup>166</sup> Siehe oben S. 77 ff.

fallort um ein objektives Tatbestandsmerkmal handelt, dessen Bestimmung sich nicht dadurch ändern kann, dass der Täter durch feststellungsbereite Personen verfolgt wird.

Ohne dies ausdrücklich auszusprechen, will das *OLG Hamburg* offenbar verhindern, dass durch die Verfolgung des unvorsätzlichen Täters durch Zeugen oder feststellungsbereite Personen ein „ewiger Unfall“ oder ein „unendlicher Unfallort“ konstruiert werden könnte, der dann nachträglich bei Kenntniserlangung die Strafbarkeit noch sehr weit vom Unfallpunkt entfernt begründen würde.

## 5. Abschnitt Neuerungen

Die Neuerungen der Entscheidung lassen sich etwa wie folgt zusammenfassen:

- Als objektives Tatbestandsmerkmal ist der **Unfallort** auch **stets objektiv zu bestimmen**. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Unfallbeteiligten Kenntnis vom Unfall haben oder nicht.
- Der Radius des Unfallortes ist stets unter **Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls** zu bestimmen. Dabei scheiden aber solche Punkte aus, die außerhalb der Sichtweite des Unfallpunktes liegen.

## 6. Abschnitt Äußerungen des Schrifttums

*Blum* wirft die Frage auf, ob die Tathandlung des Sich-Entfernens wirklich bereits mit dem Verlassen des eigentlichen Unfallortes abgeschlossen sei, oder ob dieses Merkmal nicht auch noch mit dem weiteren Sich-Entfernen von der Unfallstelle verwirklicht würde, schließlich werde die Distanz zur Unfallstelle durch die Weiterfahrt vergrößert und damit das durch § 142

StGB geschützte Rechtsgut weiter tangiert. Der Gesetzgeber habe ja nicht das bloße Verlassen der Unfallstelle unter Strafe gestellt, sondern das Sich-Entfernen, was schon begrifflich eine gewisse Dauer umfasse<sup>167</sup>. Schließlich verschließe sich das *OLG Hamburg* dem Lösungsansatz des *BVerfG* vollständig<sup>168</sup>.

## 7. Abschnitt Stellungnahme

Die Argumentation *Blums* orientiert sich nur scheinbar am Wortlaut des § 142 StGB. Es ist zwar nicht abzustreiten, dass der Wortlaut „Sich-Entfernen“ unter Strafe stellt und „Sich-Entfernen“ begrifflich auch dann vorliegen kann, wenn der Täter „sich noch weiter entfernt“. Allerdings wird die Strafbarkeit dieser Handlung des „Sich-Entfernens“ im Gesetzestext auf genau eine Situation beschränkt, nämlich auf die, dass der Täter „sich vom *Unfallort* entfernt“<sup>169</sup>. Zudem **will § 142 StGB auch nicht die „bloße Distanzschaffung zum Unfallort“ bestrafen**, sondern die Gefährdung oder Vereitelung zivilrechtlicher Ansprüche. Diese Gefahr ist aber unter Umständen schon dann erreicht, wenn sich der Täter nur wenige Meter vom Unfallort wegbewegt. Wenn er sich dann darüber hinaus **noch weiter wegbewegt, verschlimmert oder vertieft dies die missliche Situation des Geschädigten nicht** weiter. Schließlich erklärt *Blum* auch nicht, wo er (endlich) die Grenze für die Vollendung ziehen will, da man mit seinem Ansatz ja zeitlich endlos behaupten könnte, der Täter habe sich nun in nachträglicher Kenntnis seiner Unfallbeteiligung weiter weg bewegt.

Unzutreffend ist auch die Behauptung, das Gericht habe sich dem Lösungsansatz des *BVerfG* vollständig verschlossen. *Blum* verkennt, dass es sich nur um ein obiter dictum handelte, das einen Fall betraf, bei dem im

---

<sup>167</sup> *Blum*, SVR 2010, 210 (211).

<sup>168</sup> *Blum*, a. a. O., S. 212.

<sup>169</sup> So auch *Dehne-Neumann*, Jura 2008, 135 (140) zur Rechtsprechung des *BGH* vor der Entscheidung des *BVerfG*.



fließenden Verkehr (!) im Bereich eines Baustellenabschnitts (!), in dem Anhalten regelmäßig kaum möglich ist, nur 500 Meter (!) zwischen Unfallpunkt und Kenntniserlangung lagen. Somit kann diese Überlegung nicht überzeugen und der Auffassung des *OLG Hamburg* ist zuzustimmen.

## **7. Teil Beschluss des BGH vom 15.11.2010**

Dieser Beschluss des 4. Strafsenats des *BGH* vom 15.11.2010 – 4 StR 413/10<sup>170</sup> ist die zurzeit neueste Entscheidung zu der Fallgruppe des unvorsätzlichen Sich-Entfernens.

### **1. Abschnitt Sachverhalt**

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Nachdem zwei Fahrzeuge touchierten, fuhr der Angeklagte weiter. Ob er den Unfall bemerkte hatte oder nicht, ließ sich nicht aufklären. Jedenfalls wurde er an einer nachfolgenden Ampel vom Geschädigten auf den Unfall hingewiesen, setzte aber gleichwohl seine Fahrt weiter fort.

### **2. Abschnitt Prozessgeschichte und Entscheidung**

Das *LG Itzehoe* verurteilte den Angeklagten – neben diverser anderer Straftaten – wegen unerlaubten Sich-Entfernens vom Unfallort nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Auf die Revision des Angeklagten wurde das Verfahren – nur das unerlaubte Sich-Entfernen betreffend – nach Anhörung des Generalbundesanwaltes und des Angeklagten durch den *BGH* eingestellt.

### **3. Abschnitt Tragende Erwägungen**

Die von der Vorinstanz getroffenen Feststellungen ergäben weder, ob der Angeklagte den Unfall bemerkte oder erst an der Ampel durch den Ge-

---

<sup>170</sup> BeckRS 2010, 29484.



schädigten darauf hingewiesen wurde und welche Wegstrecke der Angeklagte bis dahin zurückgelegt hatte. Es bleibe daher die Möglichkeit offen, dass der Angeklagte noch in Unkenntnis des Unfalls den Unfallort verließ, **wobei das Sich-Entfernen nicht vom Unfallort selbst, sondern von einem anderen Ort, an welchem der Täter erstmals vom Unfall erfahren habe, nicht den Tatbestand des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfülle.** Entgegen einer in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht sehe der *Senat keine Veranlassung, die gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung zum Begriff des Unfallortes zu modifizieren*, um auf diese Weise solche Fälle strafrechtlich zu erfassen, in denen der Täter nachträglich auf den Unfall hingewiesen wird und sich dennoch weiter entfernt<sup>171</sup>.

#### **4. Abschnitt Argumentationsstruktur**

Der *BGH* bezieht sich in einem Klammerhinweis ausdrücklich auf den oben dargestellten Beschluss des *OLG Düsseldorf* vom 1. Oktober 2007 und die ebenfalls oben erläuterten Ansätze von *Blum* und *Laschewski* und lehnt eine extensive Ausdehnung des Begriffs des „Unfallortes“ ab. Er verweist ausdrücklich auf ältere Entscheidungen mit einem engen Verständnis des Begriffs des „Unfallortes“.

#### **5. Abschnitt Neuerungen**

Die Neuerung lässt sich etwa so zusammenfassen:

Der **Begriff des Unfallortes ist eng auszulegen**; das obiter dictum des *BVerfG* wird insoweit nicht aufgegriffen.

---

<sup>171</sup> BeckRS 2010, 29484, S. 2 f.

## 6. Abschnitt Äußerungen des Schrifttums

Bisher gibt es naturgemäß noch nicht viele Äußerungen des Schrifttums zu der Entscheidung. *Lilie* begrüßt die Entscheidung und die Tatsache, dass der *BGH* den Begriff des Unfallortes eng auslegt<sup>172</sup>. Sie schließt weiterhin aus der Entscheidung, dass es auf einen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang nicht (mehr) ankomme. *Kääh* scheint die Entscheidung ebenfalls so verstehen<sup>173</sup>.

## 7. Abschnitt Stellungnahme

Eine Analyse der Entscheidung fällt schwer. Zum einen war die vorherige Verurteilung unter dem Aspekt des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB im Hinblick auf die mit abgeurteilten Strafen unbedeutend und wurde vom *BGH* auch entsprechend behandelt, zum anderen hatte der *BGH* auch gar keine tragfähige Entscheidungsgrundlage, da die Vorinstanz entsprechende Feststellungen über Vorsatz, Fahrstrecke etc. nicht ausreichend getroffen hatte.

In der Sache überzeugt, dass der *BGH* das Merkmal des Unfallortes eng versteht. Dies wird auch dadurch deutlich, dass er ausdrücklich Bezug auf solche Entscheidungen nimmt, in denen das Merkmal eng verstanden ausgelegt wurde<sup>174</sup>. Ob hiermit die „Hilfskrücke“ des zeitlich-räumlichen Zusammenhangs endgültig vom Tisch ist, bleibt abzuwarten.

---

<sup>172</sup> *Lilie*, FD-StrafR 2010, 312211, S. 1 f.

<sup>173</sup> *Kääh*, FD-StrafR 2010, 312357.

<sup>174</sup> Der *BGH* bezieht sich insbesondere auf *OLG Karlsruhe*, Urt. v. 17.12.1987 – 4 Ss 192/87, NStZ 1988, 409 ff. und *OLG Köln*, Beschl. v. 10.01.1989 – Ss 725/88, NZV 1889, 197 ff.



## **5. Kapitel    Lösungsansätze für das unvorsätzliche Sich-Entfernen**

Die Fallgruppe des unvorsätzlichen Sich-Entfernens hat – wie auch aus den gerichtlichen Entscheidungen ersichtlich – eine hohe praktische Relevanz. Aus diesem Grund wird im Folgenden versucht, auf der Basis des geltenden Rechts (de lege lata) einen Lösungsansatz zu finden, der einerseits die Erkenntnisse aus den zuvor dargestellten Entscheidungen berücksichtigt, andererseits in der Praxis zu tragfähigen Ergebnissen führt.

### **1. Teil    Generelle Strafflosigkeit als Lösung**

#### **1. Abschnitt    Erläuterung des Ansatzes**

Man könnte der Auffassung sein, dass das unvorsätzliche Sich-Entfernen nach Maßgabe des § 142 Abs. 1 StGB in jeder denkbaren Variante straflos sein muss. Diesem Ansatz liegen Überlegungen zum Vorsatzzeitpunkt zugrunde. Maßgeblich für den Vorsatz ist die tatsächliche und auch nachweisbare Vorstellung des Täters zum Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung. Bei Tätigkeitsdelikten wie § 142 Abs. 1 StGB kommt es für den Vorsatz auf den Zeitpunkt an, an dem der Täter die Tathandlung, hier also das Sich-Entfernen, begeht. Ausreichend ist – mangels anderer gesetzlicher Anordnung – bedingter Vorsatz (dolus eventualis). Wenn der Täter nun zum Zeitpunkt des Sich-räumlich-Entfernens keine (nachweisbare) Kenntnis vom Unfall hat – so die Überlegung –, kann grundsätzlich keine vorsätzliche Begehung vorliegen. Damit wäre in diesen Fallkonstellationen der subjektive Tatbestand nicht erfüllt und der Täter nicht strafbar. Ein Abstellen auf die spätere Kenntnis des Täters käme der Bestrafung eines nachträglichen Vorsatzes, des dolus subsequens, gleich, was unzulässig ist.

## 2. Abschnitt **Stellungnahme**

Dieser Ansatz ist *so* jedenfalls nur auf den ersten Blick richtig, verkürzt er doch das Problem.

Unbestritten ist, dass für die Strafbarkeit nicht auf ein nachträgliches Gutheißen durch den Täter, also den *dolus subsequens* abgestellt werden darf. Unbestritten ist auch, dass es in den Fällen nachträglicher Kenntnis irgendeine Grenze für die Strafbarkeit geben muss, die zumindest räumliche, gegebenenfalls auch zeitliche Momente enthält.

Der Ansatz berücksichtigt in seiner **verkürzten Schwarz-Weiß-Betrachtung** aber nicht den Umstand, dass es je nach Einzelfall einen erheblichen Unterschied machen kann, ob sich der Täter nach (nachweisbarer) Kenntniserlangung 50 Meter oder schon 300 Meter vom Kollisionspunkt entfernt hat. So ist eine Entfernung von 50 Metern vom Kollisionspunkt in einer großstädtischen Fußgängerzone (etwa bei einer Radfahrer-Inline-Skater-Kollision) während der Hauptgeschäftszeit unter Umständen so groß, dass keine Zuordnung der Beteiligten mehr möglich ist. Umgekehrt kann es bei einer Fahrzeugberührung im Höchstgeschwindigkeitsbereich von Sportwagen auf der Autobahn sein, wenn die Fahrzeugwracks unter Umständen 500 Meter auseinander liegen.

Je nach Eigenart des Unfalls lässt sich erstens der Begriff des Unfallortes eben nicht auf den vielleicht eng begrenzten Kollisionspunkt beschränken, sondern geht darüber hinaus. Zweitens spielen auch Zeit und Ort des Unfalls eine Rolle, weil in übersichtlicher Umgebung die Zuordnung von Fahrzeugen und Personen leichter fällt – auch für den (vermeintlich) unwissenden Beteiligten. Dies alles bleibt bei diesem Ansatz unberücksichtigt.

Schließlich sehen Rechtsprechung und Literatur auch ein (im Einzelfall differierendes) Bedürfnis nach einer Strafbarkeit in bestimmten Varianten dieser Konstellation<sup>175</sup>. Dieses Argument ist verfassungsrechtlich zwar zunächst schwach, weil die Ausgestaltung der Strafbarkeit allein dem Gesetzgeber obliegt. Andererseits spricht nichts dagegen, wenn der jeweilige Fall in verfassungsgemäßer Weise mit § 142 Abs. 1 StGB erfasst werden kann. Somit erscheint es **weder verfassungsrechtlich erforderlich noch kriminalpolitisch sinnvoll, ausnahmslos alle Fälle des unvorsätzlichen Sich-Entfernens straflos zu lassen.**

## 2. Teil Lösung über den Vorsatz in der Beendigungsphase

### 1. Abschnitt Erläuterung des Ansatzes

Zumindest in bestimmten Fallkonstellationen der Beihilfe geht die Rechtsprechung – getragen von Teilen der Literatur – davon aus, dass sich ein Gehilfe sogar dann noch strafbar macht, wenn er erst nach Vollendung der Tat durch den Täter, aber vor deren Beendigung eine vorsätzliche Beihilfehandlung begeht<sup>176</sup>. Bestraft wird also eine die vollendete Rechtsgutsverletzung vertiefende Beihilfehandlung in der Beendigungsphase, also die sog. sukzessive Beihilfe.

Übertragen auf § 142 Abs. 1 StGB und die hier untersuchten Konstellationen hieße dies, dass eine Strafbarkeit für den Unfallbeteiligten auch dann anzudenken wäre, wenn der Unfallbeteiligte erst nach dem unvorsätzlichen Sich-Entfernen (= Vollendung), aber vor Erreichen des ursprünglich ins Auge gefassten Fahrziels (= Beendigung) von seiner Unfallbeteiligung er-

---

<sup>175</sup> Hätte etwa das *BVerfG* den 2007 entschiedenen Fall nicht als dem Grunde nach strafwürdig angesehen, so hätte es das obiter dictum vermutlich nicht verfasst.

<sup>176</sup> Hierzu etwa *MünchKommStGB/Joeks*, § 27 Rn. 17–20.

fährt und sich gleichwohl weiter vom Unfallort entfernt, mithin die Beendigung vorsätzlich herbeiführt<sup>177</sup>.

## 2. Abschnitt Stellungnahme

Auf den ersten Blick scheint die Idee bestechend, berücksichtigt sie doch scheinbar tatbestandlich den Vorsatzwechsel beim Täter. Zudem erscheint diese Konstruktion bekannt, weil sie – allerdings in dem oben dargestellten Zusammenhang – bereits von der Rechtsprechung angewendet wird.

Dieser Lösungsansatz begegnet aber einigen Bedenken. Zum einen ist **diese Konstellation mit der Rechtsfigur der sukzessiven Beihilfe tatsächlich überhaupt nicht vergleichbar**. Bei der sukzessiven Beihilfe liegt nämlich bereits eine vollendete, vorsätzlich begangene Tat des Täters vor (= teilnahmefähige Haupttat), die von der späteren Beihilfehandlung der *anderen Person* vollkommen unabhängig ist. Damit ist der Täter zum Zeitpunkt der Beendigung bereits strafbar, der Angriff auf das Rechtsgut wird durch den Gehilfen lediglich vertieft.

Vorliegend hätte die Konstruktion über den Vorsatz in der Beendigungsphase aber nicht die Wirkung, dass eine Vertiefung der Rechtsgutsverletzung in der Beendigungsphase strafrechtlich erfasst würde. Vielmehr ist es nur so, dass **dieselbe Person** im Nachhinein, also nachträglich, *ihre eigene* (vorherige) Strafbarkeit begründet. Damit **beschränkt sich die Gemeinsamkeit mit der sukzessiven Beihilfe darauf, dass „etwas“ in der Beendigungsphase passiert**, mehr nicht. Das ist aber keine den Ansatz rechtfertigende, überzeugende Parallele. Damit ist dieser Lösungsansatz – wie *Brüning* sehr treffend formuliert – nicht mehr als nur ein **Vehikel, um eine „sukzessive Alleintäterschaft“ zu begründen**<sup>178</sup>.

---

<sup>177</sup> *Mitsch*, NZV 2009, 105 ff., untersucht diesen Ansatz ausführlich.

<sup>178</sup> *Brüning*, ZIS 8/2007, 317 (321).

Zum anderen bestehen auch **logische, systematische Bedenken** gegen den Ansatz. Bei näherer Betrachtung stellt sich nämlich heraus, dass bei diesem Ansatz die Beendigungsphase nur konstruiert ist und in Wahrheit noch gar nicht vorliegt.

Eine **Beendigungsphase setzt dennotwendig die Vollendung voraus**. Vollendung meint hierbei die Vollendung des Tatbestandes. Der Tatbestand setzt sich wiederum aus dem objektiven Tatbestand und dem subjektiven Tatbestand zusammen. Bei den hier in Rede stehenden Fallkonstellationen ist zwar (je nach Entfernung vom Unfallpunkt) mit dem Sich-Entfernen objektiv Vollendung eingetreten. Mangels Kenntnis von der eigenen Unfallbeteiligung hatte der Täter hierbei aber keinen Vorsatz, weshalb der subjektive Tatbestand nicht erfüllt ist. Damit kann auch keine Vollendung eintreten, da die „**nur objektive Vollendung**“ hierfür **nicht ausreicht**. Dies führt dazu, dass bei nachträglicher Kenntniserlangung und anschließendem Sich-weiter-Entfernen die subjektiven Merkmale dann zwar vorliegen, diese „subjektive Vollendung“ aber der objektiven Vollendung zeitlich nachfolgt, was nicht ausreicht.

Soweit man bei dieser Konstellation eine Strafbarkeit annähme, hieße dies, dass entweder doch der *dolus subsequens* bestraft wird oder aber die Beendigungsphase beginnen kann, bevor überhaupt Vollendung eingetreten ist<sup>179</sup>. Ersteres ist ausgeschlossen, Zweites ist unlogisch und unsystematisch. Die Annahme einer Beendigungsphase ohne „ordnungsgemäße“ Vollendung ist systemwidrig. Damit ist dieser Ansatz abzulehnen.

---

<sup>179</sup> Ähnlich argumentiert *Mitsch*, NZV 2009, 105 (109).



### 3. Teil Lösung über das Verständnis des § 142 StGB als „Informationsvorenthaltungsdelikt“

Der terminologische Vorschlag des „Informationsvorenthaltungsdelikts“ stammt – soweit ersichtlich – von *Mitsch*<sup>180</sup>. Der Begriff baut im Rahmen eines theoretischen Gedankenspiels auf der Idee des Vorsatzes in der Beendigungsphase auf und fußt auf dem in der Literatur vertretenen Ansatz, dass es sich bei § 142 StGB um ein „verkapptes Unterlassungsdelikt“ handle, dessen Unrechtskern darin liege, dass der Täter seine Mitwirkung verweigert. Wenn der Täter sich nun – so *Mitsch* in seinem Ansatz weiter – in der Beendigungsphase in Kenntnis der Umstände weiter vom Unfallort entferne, sei dies eine dem Schutzzweck des § 142 StGB zuwider laufende Informationsvorenthaltung<sup>181</sup>.

Da *Mitsch* diese auf dem oben abgelehnten Ansatz des Vorsatzes in der Beendigungsphase beruhende Hypothese ohnehin selbst verwirft<sup>182</sup>, sind hier weitere Ausführungen hinfällig.

### 4. Teil Lösung über den Begriff des „Unfallortes“

Eine Lösung kann – wie das *BVerfG* schon 2007 andeutete – nur darin liegen, eine Definition des Begriffs des Unfallortes zu finden, die einerseits die Fälle erfasst, die häufig als „strafwürdig“ angesehen werden, die andererseits aber auch nicht die Grenzen des Wortlauts sprengt.

#### 1. Abschnitt Maßgebliche Kriterien

Nach dem Ergebnis der bisherigen Betrachtungen müssen bei der Definition des Unfallortes die nachfolgenden Erkenntnisse und Kriterien berücksichtigt werden:

---

<sup>180</sup> Ebda.

<sup>181</sup> Ebda.

<sup>182</sup> *Mitsch*, a. a. O., S. 110.

- Eine extensive Auslegung des Begriffs führt – sofern der Beteiligte vom Unfall weiß – dazu, dass die Strafbarkeit nach § 142 StGB eingeschränkt wird, da er sich dann weiter weg bewegen kann und muss, um die Tatbestandsvoraussetzungen zu erfüllen; damit wird der „bösgläubige Beteiligte“ lange vor Strafe bewahrt. Wenn der Beteiligte allerdings erst nachträglich von seiner Unfallbeteiligung erfährt, so hat die extensive Auslegung des Begriffs des Unfallortes für ihn eine strafbegründende Wirkung, wenn er abseits des Kollisionspunktes von seiner Unfallbeteiligung erfährt und sich dann weiterhin entfernt; damit wird der „ursprünglich gutgläubige Beteiligte“ kriminalisiert<sup>183</sup>.
- Das Merkmal des Unfallortes muss **primär ein** beschreibendes (**deskriptives**) **Tatbestandsmerkmal** sein. Das in der Rechtsprechung angedachte Erfordernis eines kombiniert zeitlich-räumlichen Zusammenhangs würde das Merkmal des Unfallortes eher zu einem wertausfüllungsbedürftigen (normativen) Tatbestandsmerkmal machen, was bei einem Begriff, der aus der Alltagssprache herrührt, wenig überzeugt und zu Problemen mit dem Bestimmtheitsgrundsatz führen kann<sup>184</sup>.
- Der Unfallort muss **objektiv** bestimmbar sein. Maßstab muss hierbei die Sicht eines verständigen, vernünftigen Unfallbeteiligten oder einer sonst feststellungsbereiten Person sein.
- Entscheidender Ausgangspunkt muss der Blick **ex post** sein. Zwar wäre auch ein Blick ex ante denkbar. Allerdings wirft eine Ex-ante-Betrachtung das Problem auf, dass unter Umständen die Frage auftaucht, wann genau welche Erkenntnis gesichert war. Persönliche

---

<sup>183</sup> Sehr guter Gedanke von *Brüning*, ZIS 8/2008, 317 (322).

<sup>184</sup> Ähnlich *Brüning*, ZIS 8/2007, 317 (323).

Unkenntnis einzelner Beteiligter lässt sich gerechter dadurch lösen, dass bei einem Ex-post-Ansatz notfalls der Vorsatz entfällt. Damit kann es dann auf besondere Kenntnisse oder eigentümliche Vorstellungen von Unfallbeteiligten nicht ankommen.

- Der Unfallort muss eine **gewisse Mindestgröße** haben, damit es den Beteiligten möglich ist, sich darin straflos im für die Unfallaufnahme erforderlichen Umfang zu bewegen. Es kann zudem schon aus Sicherheitserwägungen heraus im Bereich des fließenden Verkehrs oder bei ausgelaufenem Kraftstoff nicht verlangt werden, dass der Beteiligte in jedem Fall direkt neben den beteiligten Fahrzeugen etc. steht<sup>185</sup>.
- Daraus folgt, dass eine **Unterscheidung zwischen dem „Unfallpunkt“, also der Unfallstelle und dem „Unfallort“** zu erfolgen hat. Dabei liegt der Unfallpunkt innerhalb des Unfallortes, das heißt der Unfallort muss notwendigerweise einen größeren Bereich erfassen.
- Andererseits ist zu berücksichtigen, dass mit zunehmender Größe des Radius des Unfallortes sich auch der Bereich vergrößert, innerhalb dessen sich ein Beteiligter straflos vom Unfallpunkt wegbewegen kann<sup>186</sup>. Daher darf der **Bereich nicht zu groß** sein.

---

<sup>185</sup> Im Zusammenhang mit Autobahnunfällen, insbesondere bei Unfällen im Bereich von Autobahnbaustellen, wirft *Mitsch*, NZV 2010, 225 (226) die Frage auf, wie es sich dort mit der Anhaltepflicht am Unfallort nach § 142 StGB verhält, weil man dort aus Sicherheitsgründen nicht halten kann und dies nach § 18 Abs. 8 StVO auch nicht darf. Er wirft sie nach einer dies berücksichtigenden autobahnspezifischen Auslegung des Begriffs des Unfallortes auf, verwirft die Idee aber im Hinblick auf den diese Auslegung nicht rechtfertigenden Wortlaut des § 142 StGB zu Recht wieder.

<sup>186</sup> So schon *Mitsch*, NZV 2009, 105.

- **Bereiche außerhalb des Sichtbereichs müssen grundsätzlich ausscheiden.** Andererseits muss innerörtlich ein Um-die-nächste-Ecke-Gehen nicht zwingend dazu führen, dass sich der Beteiligte außerhalb des Unfallortes befindet.
- Dies führt dazu, dass die Größe des Unfallortes in einem **Zusammenhang mit dem jeweiligen Unfallumfeld (Örtlichkeit) und den jeweiligen Einzelumständen** (hell, dunkel, viel Verkehr, wenig Verkehr, einsame Gegend, belebte Gegend etc.) stehen muss, das heißt, eine **starre Grenze in Metern scheidet aus.**
- Es sind bei der Definition des Begriffs des Unfallortes auch der natürliche Wortsinn und das **Verständnis des Durchschnittsbürgers als Normadressat zu berücksichtigen**, was tendenziell – unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls – eher zu einem engeren räumlichen Bereich führt.
- Es ist aber auch die Verteilung von Unfallspuren, Verletzten oder Wrack- und Fahrzeugteilen zu beachten. Eine **weite Verteilung von feststellungsrelevanten Parametern muss wiederum dazu führen, dass sich der Unfallort entsprechend vergrößert.** Es muss einem Beteiligten nämlich zugebilligt werden, den endgültigen Standort des Fahrzeugs zu verlassen und (unter Umständen mehrere Hundert Meter) zurück in Richtung des Unfallpunktes zu gehen, wenn zu erwarten ist, dass man dort relevante Feststellungen treffen kann.
- Der Unfallort muss auch **den in unmittelbarer Nähe gelegenen Bereich erfassen, wenn es sich aufgrund der Umstände des Einzelfalls aus der Sicht feststellungsbereiter Dritter praktisch auf-**

**drängen muss, dort nach Unfallbeteiligten zu sehen**<sup>187</sup>. Hierunter fiel etwa die Konstellation, dass sich ein Beteiligter nach einem Unfall auf einsamer Landstraße die Wartezeit auf die Polizei aufgrund eines Unwetters dadurch erleichtert, dass er sich in das einzige Haus begibt, das sich in Sichtweite des Unfallpunktes befindet<sup>188</sup>. Die Lösung dieser Fallgruppe erst über den Umweg des berechtigten Sich-Entfernens erscheint unbefriedigend.

- Nach dem natürlichen Wortsinn des Begriffs „Unfallort“ ist ein **„wandernder Unfallort“ ausgeschlossen**, vielmehr muss der Unfallort statisch sein. Der Unfallort kann sich daher nicht dadurch verschieben, dass ein anderer Unfallbeteiligter, ein Geschädigter, ein Zeuge oder sonstige feststellungsbereite Person einen sich entfernenden Unfallbeteiligten verfolgen.
- Ein irgendwie gearteter **zeitlicher Zusammenhang zur Bestimmung des Unfallortes ist nicht erforderlich** – anders als er noch in dem Beschluss des *OLG Düsseldorf* vom 1. Oktober 2007 gefordert wurde<sup>189</sup>. Denn erstens legt § 142 Abs. 1 StGB dem Beteiligten nach vollendetem Sich-Entfernen ohnehin keine Rückkehrpflicht auf und zweitens kann sich auch rein logisch betrachtet der Unfallort nicht durch Zeitablauf örtlich verschieben. Der zeitliche Zusammenhang ist vielmehr eine Frage der Angemessenheit der Wartezeit, hat aber mit dem Unfallort nichts zu tun.

---

<sup>187</sup> MünchKommStGB/*Zopfs*, § 142 Rn. 48, will in der Nähe gelegene Bereiche zumindest dann nicht erfasst wissen, wenn es sich um geschlossene Räumlichkeiten handelt.

<sup>188</sup> *Joecks*, § 142 Rn. 49, zweifelt, ob dieser Fall nicht schon § 142 StGB erfüllen soll. Er verortet die Frage allerdings nicht am Merkmal des „Unfallortes“, sondern bei der Tathandlung des „Sich-Entfernens“.

<sup>189</sup> Auch *LK-Geppert*, § 142 Rn. 135b, geht davon aus, dass nur ein räumlicher Zusammenhang bestehen muss.

## 2. Abschnitt Vorschlag für eine Definition

In fast jedem Standardwerk zum Straßenverkehrsstrafrecht findet sich eine Definition für den Begriff des „Unfallortes“. Bei näherer Betrachtung stellt sich aber meist heraus, dass die Definition nur wenige Fälle erfasst – insbesondere nicht alle oben genannten Kriterien enthält – und daher erst durch die den Definitionen nachfolgenden Erläuterungen an Profil gewinnt. Insgesamt ergibt sich dann zwar regelmäßig ein nahezu vollständiges Bild vom Begriff des „Unfallortes“, aber es handelt sich wegen der teilweise mehrseitigen Erläuterungen eben nicht mehr um eine (praxis- und klausurtaugliche) Definition.

Aus diesem Grund wird hier eine Definition gebildet, die die zuvor genannten Kriterien so weit wie möglich aufgreift:

### Definition „Unfallort“:

*Der Unfallort umfasst den Bereich um den Unfallpunkt, innerhalb dessen zu erwarten ist, dass eine objektive, verständige feststellungsbereite Person die Unfallbeteiligten sieht oder sie dort dringlich vermutet und durch Rufen oder Winken mit ihnen in Kontakt treten und zugleich einen Zusammenhang zwischen den Personen und dem Unfall erkennen kann. Der jeweils dazu gehörige Bereich bestimmt sich dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, etwa der Verteilung von Unfallspuren, Verletzten, Wrack- und Fahrzeugteilen, der Tageszeit und der Übersichtlichkeit der Örtlichkeit, umfasst aber mindestens den Bereich, in dem feststellungsrelevante Parameter zu erwarten sind.*



## 6. Kapitel Ergebnis und Fazit zum unvorsätzlichen Sich-Entfernen

Die aufgeworfene Frage lautete, ob unvorsätzliches unerlaubtes Sich-Entfernen vom Unfallort strafbar ist. Nach Untersuchung der Historie des § 142 StGB unter besonderer Beachtung der Intention des Gesetzgebers bei der Gesetzesänderung von 1975, der Sichtung der zu dieser Frage besonders bedeutenden Rechtsprechung seit 1960 und der Untersuchung der vom *BVerfG* im Jahr 2007 im obiter dictum angedachten „Definitions-Lösung“ sowie der Untersuchung dreier weiterer Lösungsansätze ist folgendes Fazit zu ziehen:

1. Es darf nicht in allen Fällen, in denen der Unfallbeteiligte nach § 142 Abs. 1 StGB straflos bleibt, auf § 142 Abs. 2 StGB zurückgegriffen werden<sup>190</sup>. Dies ist **nur in den drei dort genannten Fällen**, nämlich dem Sich-Entfernen nach Ablauf der Wartefrist und dem berechtigten oder entschuldigten Sich-Entfernen möglich. Damit ist § 142 Abs. 2 StGB erst recht nicht auf die Fälle anwendbar, in denen es in Bezug auf § 142 Abs. 1 StGB an einem willensgetragenen Verhalten fehlt, also sämtliche Fälle des „Entfernt-Werdens“ vom Unfallort<sup>191</sup>.
2. Das unvorsätzliche Sich-Entfernen vom Unfallort ist eine Fallgruppe, die **nur § 142 Abs. 1 StGB betrifft**, nicht aber § 142 Abs. 2 StGB.
3. Das unvorsätzliche Sich-Entfernen vom Unfallort ist **nur dann strafbar**, wenn der Unfallbeteiligte möglicherweise abseits des Unfallpunktes, aber noch innerhalb des Unfallortes (auf die oben entwi-

---

<sup>190</sup> So ausdrücklich auch *Rengier*, § 46 Rn. 30.

<sup>191</sup> *Rengier*, § 46 Rn. 31 m. w. N.



ckelte Definition wird verwiesen) solche Kenntnisse erlangt, aufgrund derer er seine Unfallbeteiligung zumindest billigend in Kauf nimmt (mindestens *dolus eventualis*) und sich dann gleichwohl (rechtswidrig und schuldhaft) vom Unfallort entfernt.

4. Erlangt der Unfallbeteiligte erst außerhalb des Unfallortes (auf die oben entwickelte Definition wird verwiesen) solche Kenntnisse, aufgrund derer er seine Unfallbeteiligung zumindest billigend in Kauf nimmt (mindestens *dolus eventualis*), dann **scheidet eine Strafbarkeit nach § 142 StGB aus**.
5. Wenn der Unfallbeteiligte erst außerhalb des Unfallortes von seiner Unfallbeteiligung Kenntnis erlangt (siehe Punkt 3), besteht **weder eine Wartepflicht** am Ort der Kenntniserlangung, **noch eine Rückkehrpflicht** an den Unfallort. Es besteht auch **keine Pflicht, die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen**.
6. Wenn der Unfallbeteiligte erst außerhalb des Unfallortes von seiner Unfallbeteiligung Kenntnis erlangt (siehe Punkt 3), wäre **allenfalls an eine Ordnungswidrigkeit** nach § 24 StVG i. V. m. §§ 49 Abs. 1 Nr. 29, 34 StVO zu denken, sofern nachweisbar wäre, dass der Unfallbeteiligte sorgfaltspflichtwidrig verkannt hat Beteiligter eines Unfalls zu sein<sup>192</sup>.

---

<sup>192</sup> Zu dieser Frage siehe unten S. 119 ff.

## 7. Kapitel    **Verteidigung bei unvorsätzlichem Sich-Entfernen**

Eine Verteidigung in Fällen, in denen der Unfallbeteiligte den Unfall nicht bemerkt hat oder nicht bemerkt haben will, gestaltet sich schwierig und eine allgemein als richtig zu bezeichnende Vorgehensweise gibt es wohl eher nicht. Es ist zwar nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung des *BVerfG* aus dem Jahr 2007<sup>193</sup> nun nicht mehr davon auszugehen, dass in diesen Fällen eine Verurteilung nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB droht. Allerdings besteht die Schwierigkeit, dass die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte der Einlassung des Beschuldigten/Angeklagten, er habe den Unfall oder seine Beteiligung daran nicht bemerkt, regelmäßig wenig Glauben schenken – und das vermutlich häufig auch zu Recht. Eine **bloß „schweigende Verteidigung“**, die bei anderem Strafvorwurf sehr effektiv sein kann, **erscheint** hier daher meist ebenso **wenig empfehlenswert**, wie eine nicht näher ausgeführte Behauptung, der Beschuldigte/Angeklagte habe – was zuträfe – im Tatbestandsirrtum gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 StGB gehandelt und sei daher nicht strafbar. Bessere Erfolgsaussichten verspricht die Darstellung der Unfallsituation aus der Sicht des Beschuldigten/Angeklagten unter Erläuterung der Umstände, die dazu führten, dass er den Unfall nicht bemerkte oder sogar nicht bemerken konnte.

Zu der Frage, ob der Beschuldigte den Unfall „bemerkt haben muss“, wird häufig das Gutachten eines Unfallsachverständigen eingeholt. Zumindest bei Anprallunfällen wird sich hierbei oft ergeben, dass aus dem Anprall eine solche Erschütterung des Fahrzeuges resultiert haben muss, dass der Unfall dem Beschuldigten vernünftigerweise kaum verborgen geblieben sein kann. Anders kann dies sein, wenn das etwa beim Rückwärtsfahren

---

<sup>193</sup> Siehe oben S. 64 ff.

leicht angestoßene Fahrzeug sehr viel leichter als das Anprallfahrzeug ist oder das angestoßene Fahrzeug nur mit einem Anhänger touchiert wurde. Dann ist es – je nach Fall – schon nicht mehr so sicher, dass der Beteiligte den Anprall bemerkt haben muss.

Soweit ein für den Beschuldigten/Angeklagten negatives Ergebnis eines Gutachtens nicht durch den Nachweis von Fehlern im Gutachten erschüttert werden kann, ist die Ausgangslage für die weitere Verteidigung sehr schlecht. Im Hinblick hierauf sollte bereits im Vorfeld gegebenenfalls auf technische Besonderheiten der beteiligten Fahrzeuge geachtet werden, die dem Sachverständigen mitgeteilt werden müssen.

Bei kleineren Schäden oder vermeintlich klarer Sachlage sind Staatsanwaltschaft und Gericht auch gelegentlich der Auffassung, die Frage, ob der Beschuldigte/Angeklagte den Anprall bemerkt haben muss, selbst beurteilen zu können. Dann wird die Verteidigung unter Umständen nicht umhin kommen, sich selbst durch Studium entsprechender Literatur mit technischen Einzelheiten zu beschäftigen. In diesem Zusammenhang ist ein zivilrechtlicher Fall in Erinnerung, bei dem ein LKW auf einem Parkplatz mit abgestelltem Motor rückwärts auf ein anderes Fahrzeug gerollt sein soll. Der Fall schien insbesondere aufgrund entsprechender (aber unzutreffender) Zeugenaussage zunächst eindeutig, weil alle Beteiligten übersehen hatten, dass dieser LKW über eine Druckluftbremse verfügte, wodurch die Bremse ohne Motorkraft automatisch blockiert und dieses Fahrzeug aus technischen Gründen niemals gerollt sein konnte.

Bei Streifschäden kommt es noch mehr auf die Umstände des Einzelfalles an, insbesondere auf die Intensität des Fahrzeugkontaktes. Bei nur sehr leichter seitlicher Fahrzeugberührung ist es durchaus nachvollziehbar, dass die Berührung nicht bemerkt wurde, etwa wenn der Fahrer abgelenkt war oder laut Musik hörte.

Etwas günstiger gestalten sich die Fälle, in denen zwar das Verhalten des Beschuldigten/Angeklagten für die Entstehung des Unfalls ursächlich war, sein Fahrzeug aber nicht berührt wurde. Das wäre etwa dann gegeben, wenn nachfolgende Fahrzeuge aufgrund eines Fahrfehlers des Beschuldigten/Angeklagten plötzlich stark bremsen mussten und es hierdurch hinter ihm zu einem Unfall kam. In diesen Fällen ist es nämlich sehr viel naheliegender, dass der Vorausfahrende aufgrund seiner Blickrichtung seine Unfallbeteiligung nicht bemerkt hat.

Leider **kann einem Ratsuchenden, der nachträglich seine Unfallbeteiligung vermutet**, zum Beispiel weil er Schäden an seinem Fahrzeug entdeckt, **kaum empfohlen werden, sich mit der Polizei in Verbindung zu setzen**<sup>194</sup>. Ihm wird nämlich meist unterstellt werden, den Unfall bemerkt und sich dann vorsätzlich entfernt zu haben. Ungünstigerweise sind die Voraussetzungen für eine geringere Strafzumessung oder eine Strafaufhebung durch tätige Reue nach § 142 Abs. 4 StGB dann auch noch so hoch, dass sie selten vorliegen werden, zumal § 142 Abs. 4 StGB – neben den anderen Voraussetzungen – häufig so verstanden wird, dass der Schaden noch nicht vom Geschädigten entdeckt sein darf, was man in der Situation des oben genannten Ratsuchenden oft nicht ausschließen kann. Dies gilt vor allem dann, wenn der Ratsuchende den Zeitpunkt des Anstoßes nicht genauer eingrenzen kann. Hier wird man dem Ratsuchenden häufig empfehlen müssen, abzuwarten und die Einleitung eines Strafverfahrens zunächst in Kauf zu nehmen.

Dieses Ergebnis ist allerdings insoweit grotesk, will § 142 StGB doch gerade erreichen, dass der Geschädigte seine Schadensersatzansprüche geltend machen und durchsetzen kann. Dieses Ziel würde im obigen Fall doch am besten dadurch erreicht, wenn man diesem Ratsuchenden den Gang zur

---

<sup>194</sup> So schon *Müller*, S. 44, für die Fälle, in denen ein vorsätzlich Flüchtiger vor seiner Entdeckung einen Rechtsanwalt um Beratung ersucht.

Polizei empfehlen könnte. Gerade hierdurch setzt sich der redliche Ratsuchende aber der Gefahr einer Strafverfolgung aus.

Sofern etwa vorhandene Zeugen keine Beschreibung von der Person des flüchtigen Fahrers abgegeben haben und der Beschuldigte noch keine Angaben zur Sache gemacht hat, wird ihm zu empfehlen sein, *gerade nicht* anzugeben, er habe den Unfall nicht bemerkt. Hierin könnte nämlich bereits das Eingeständnis gesehen werden, dass er jedenfalls der Fahrer des Fahrzeugs war<sup>195</sup>, sodass der Einwand, es sei womöglich eine andere Person gefahren, nicht mehr möglich ist. Gleiches gilt für Angaben gegenüber dem Kraftfahrzeugversicherer des Beschuldigten, auch wenn gerade hierdurch der Geschädigte tendenziell – und gerechterweise – schneller zu seinem Schadensersatz käme.

*Lenhart* schlägt richtigerweise vor, dass notfalls, also wenn der Beschuldigte als Fahrer feststeht, der Kontakt mit dem Geschädigten gesucht werden und ihm gegen Quittung möglichst **geringer Schadensersatz aus dem Gesichtspunkt der Halterhaftung** – nicht: Fahrerhaftung – gezahlt werden könne. Entsprechende Quittung könne dann der Staatsanwaltschaft zum Nachweis des nur geringen Schadens überreicht werden, verbunden mit dem Hinweis, dass der Schaden reguliert und hierdurch der Rechtsfrieden wieder hergestellt sei<sup>196</sup>. Dies kann für eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 f. StPO hilfreich sein, auch wenn eine solche Verfahrenseinstellung den tatsächlich redlichen Beschuldigten stärker belastet, als die in Wahrheit angebrachte, aber schwer zu erreichende Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO oder ein Freispruch.

Viele Personen geraten leicht dadurch in den Verdacht einer Unfallflucht, dass sie häufig an gleicher Stelle parken. Wenn dann jemand – zum Bei-

---

<sup>195</sup> So auch *Lenhart*, NJW 2010, 2184.

<sup>196</sup> *Lenhart*, a. a. O., S. 2185.

spiel morgens – an seinem Fahrzeug einen Schaden bemerkt, wird der Geschädigte häufig den Schluss ziehen, dass dieser Schaden selbstverständlich nur von demjenigen herrühren könne, der üblicherweise vor ihm, hinter ihm oder neben ihm parkt. Auf die Frage, wieso sich denn hieraus ein Verdacht zum Nachteil des anderen „Gewohnheitsparkers“ ergebe, wird der Geschädigte häufig mit der Gegenfrage antworten, wer es denn sonst gewesen sein solle. Ein solcher Anzeigeerstatter wird auch meist vortragen, er kontrolliere sein Auto praktisch täglich auch auf kleinste Schäden, weshalb er ausschließen könne, dass der Schaden zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sei. Wenn nun der redliche Beschuldigte von seinem Recht Gebrauch macht, sich schweigend zu verteidigen, wird ihm dies zunächst – häufig zu Unrecht – als Schuldeingeständnis ausgelegt. Bei einer solchen Verfahrenslage kann es aber durchaus von Vorteil sein, dem redlichen Beschuldigten/Angeschuldigten zu raten, den strafrechtlichen Vorwurf zunächst schweigend zu ertragen und die Begutachtung der Fahrzeuge durch einen Sachverständigen zu beantragen. Oftmals stellt sich dann heraus, dass der Schaden jedenfalls nicht durch das Fahrzeug des Beschuldigten/Angeschuldigten entstanden sein kann, etwa weil sich schon feinsten Rost gebildet hat, der Schaden also schon älter ist, oder die Schäden aus anderen Gründen nicht dem fraglichen Fahrzeug zugeordnet werden können.

In den Fällen aktiver Verteidigung scheint es nur eine bloße Geschmacksfrage zu sein, ob man schon frühestmöglich mit der Verteidigung beginnt oder gegebenenfalls bis zur Hauptverhandlung wartet. Wer die aktive Verteidigung schon im Ermittlungsverfahren beginnt, sie dann im Zwischenverfahren fortsetzt und im Hauptverfahren ausbaut, nutzt immerhin alle drei Verfahrensstationen, um das Verfahren zugunsten des Mandanten ausgehen zu lassen. Viele Strafverteidiger bevorzugen aber den „Überraschungscoup“ und setzen alles auf die Hauptverhandlung – und sind damit in vergleichbaren Fällen nicht weniger erfolgreich. Die zweite Variante ist weniger arbeitsintensiv, zumal gelegentlich der Eindruck besteht, Staats-

anwaltschaft und Gericht würden Einlassungen im Vorverfahren und Zwischenverfahren ohnehin nicht richtig beachten. Die erste Variante führt hingegen dazu, dass der Verteidiger auch als „aktiv“ von seinem Mandanten wahrgenommen wird und unter Umständen deshalb ein höheres Honorar aushandeln kann.



## 8. Kapitel Lagebild zu § 142 StGB

Die Darstellung eines Lagebildes zu den Straftaten nach § 142 StGB gestaltet sich schwierig, da man bei diesem Delikt leider nicht auf die klassischen strafrechtlichen Statistiken zurückgreifen kann. Die vom *Bundeskriminalamt* herausgegebene Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst Straftaten nach § 142 StGB nicht<sup>197</sup>. Die vom *Statistischen Bundesamt* herausgegebene Verurteilungsstatistik erfasst zwar die „Straftaten gegen Staat, öffentliche Ordnung und Land“ – zu denen § 142 StGB nach der Einordnung im StGB gehört – allerdings ausdrücklich ohne die Straftaten im Straßenverkehr<sup>198</sup>. Die Deliktgruppe der „Straftaten im Straßenverkehr“ ist leider nicht weiter untergliedert, sodass man die Taten nach § 142 StGB dort nicht isoliert finden kann<sup>199</sup>.

Bundesweit bleibt somit nur die Statistik des *Statistischen Bundesamtes* zum Straßenverkehr, die allerdings primär das Verkehrsgeschehen und die von der Polizei erfassten Verkehrsunfälle darstellt und nicht der Dokumentation der Kriminalitätsbelastung- und -entwicklung dient. Danach ereigneten sich im Jahr 2008 rund 2 300 000 Verkehrsunfälle in Deutschland. Dabei handelte es sich um rund 320 000 Unfälle mit Personenschäden und fast 2 000 000 mit Sachschäden<sup>200</sup>. An den rund 320 000 Unfällen mit Personenschäden waren etwa 616 000 Personen beteiligt (Unfallbeteiligte), von denen etwa 28 800 flüchtig waren<sup>201</sup>. Nach Angaben des *Statistischen Bundesamtes* flohen über alle Unfalls- und Schadensarten hinweg 4,7 %

---

<sup>197</sup> Vgl. *BKA*, PKS 2009, dort Inhaltsverzeichnis.

<sup>198</sup> *Stat. Bundesamt*, Verurteilungsstatistik 2009.

<sup>199</sup> Ebda.

<sup>200</sup> *Stat. Bundesamt*, Verkehrsstatistik 2008, S. 35.

<sup>201</sup> *Stat. Bundesamt*, a. a. O., S. 39.



der Unfallbeteiligten<sup>202</sup>. Leider ist nicht angegeben, bei wie vielen Verkehrsunfällen wenigstens ein Unfallbeteiligter flüchtig war.

Die Daten des *Statistischen Bundesamtes* resultieren aus den Aufzeichnungen der Polizeien, allerdings stellen die Länderpolizeien die Daten in ihren eigenen Publikationen zum Teil etwas anders und für das Phänomen der Unfallflucht meist übersichtlicher dar.

In Rheinland-Pfalz werden – soweit ersichtlich – leider keine Zahlen veröffentlicht, die die Unfallfluchtdelikte im gesamten Landesgebiet darstellen.

Ein anschauliches Bild für regionale Bereiche ergibt sich aber bei Durchsicht der Verkehrsunfallstatistiken der Polizeipräsidien, die ihre Zahlen – zumindest in Rheinland-Pfalz – eigenständig publizieren. Exemplarisch wird hierzu die Statistik des Polizeipräsidiums Mainz untersucht. Der Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mainz umfasst die Landeshauptstadt Mainz, die kreisfreie Stadt Worms, die Landkreise Alzey-Worms, Mainz-Bingen und Bad Kreuznach (mit Ausnahme der Verbandsgemeinde Meisenheim) sowie im Donnersbergkreis die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden und Teile des Landkreises Birkenfeld. In diesem strukturell sehr unterschiedlichen Gebiet von circa 2 500 Quadratkilometern leben etwa 800 000 Personen<sup>203</sup>.

Im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mainz gab es im Jahr 2009 insgesamt 21 573 polizeiliche erfasste Verkehrsunfälle<sup>204</sup>. Bei 4 993 davon entzog sich mindestens ein Unfallbeteiligter den Feststellungen<sup>205</sup>, also bei etwa 23 % aller erfassten Unfälle. Damit ist die rechnerische Wahrscheinlichkeit, dass man als Unfallbeteiligter „Opfer“ einer Unfall-

---

<sup>202</sup> *Stat. Bundesamt*, a. a. O., S. 35.

<sup>203</sup> *PP Mainz*, Verkehrsunfalllage 2009, S. 4.

<sup>204</sup> Ebda.

<sup>205</sup> Ebda.

flucht wird, recht hoch, entzieht sich – rein statistisch betrachtet – doch bei jedem vierten Unfall mindestens ein Beteiligter den nach § 142 Abs. 1 StGB erforderlichen Feststellungen. Immerhin konnten 2 319 dieser Fluchtfälle aufgeklärt werden<sup>206</sup>, was einer bemerkenswerten Aufklärungsquote von rund 46 % entspricht.

---

<sup>206</sup> Ebda.



## 9. Kapitel Kriminologische Erkenntnisse zu § 142 StGB

Kriminologische Erkenntnisse über „den“ Täter des § 142 StGB gibt es – soweit ersichtlich – nur wenige. Die **Mehrzahl der Täter**, dies sei durch statistische Untersuchungen belegt, ist **zwischen 18 und 30 Jahren alt**<sup>207</sup>.

Nach *Kubatta* lassen sich die möglicherweise vielschichtigen Motivbündel der Täter in zwei Motivgruppen unterteilen<sup>208</sup>. Die erste Gruppe der Täter – etwa 50 bis 60 % – seien diejenigen, die aus **Angst vor Strafe** flüchten. Dabei stelle die Trunkenheitsfahrt das wichtigste Einzelmotiv dar<sup>209</sup>, denn es sei davon auszugehen, dass etwa jeder zweite Täter des § 142 StGB alkoholisiert sei<sup>210</sup>. Ein weiteres wichtiges Einzelmotiv innerhalb dieser Motivgruppe sei ein „primitiver Fluchttrieb“, der schlicht die Furcht vor etwas Unbekanntem darstelle, etwa Angst vor der Polizei, dem Ehepartner, den Eltern oder die Furcht, als Versager zu erscheinen<sup>211</sup>. Die Verdeckung anderer Straftaten, etwa Fahren ohne Fahrerlaubnis nach § 21 StVG oder unbefugter Gebrauch eines Kraftfahrzeuges nach § 248b StGB, sei hingegen ein tendenziell rückläufiges Motiv<sup>212</sup>.

Die zweite Motivgruppe, also die übrigen 40 bis 45 % der Täter, entschieden sich – so *Kubatta* – schlicht zur Flucht, **um Unannehmlichkeiten zu vermeiden**. Dabei handle es sich um eine egoistische Grundhaltung, etwa aus Bequemlichkeit, Gedankenlosigkeit, Zeitdruck, Bagatellisierung des

---

<sup>207</sup> *Kubatta*, S. 109 m. w. N.

<sup>208</sup> *Kubatta*, a. a. O., S. 104.

<sup>209</sup> So ist wohl auch MünchKommStGB/*Zopfs*, § 142 Rn. 17, zu verstehen, der allerdings keine Zahlen nennt.

<sup>210</sup> *Kubatta*, a. a. O., S. 105 f. m. w. N.

<sup>211</sup> *Kubatta*, a. a. O., S. 106–108 m. w. N.

<sup>212</sup> *Kubatta*, a. a. O., S. 108 m. w. N.

Schadens oder um zu verhindern, dass eine Liebschaft ans Tageslicht rückt oder der Schadensfreiheitsrabatt bei der Versicherung verloren geht<sup>213</sup>.

Es spricht allerdings viel dafür, dass man die gerade genannte Motivgruppe bei genauerer Betrachtung in zwei einzelne Motivgruppen unterteilen müsste. Der Tatbestand des § 142 StGB ist nämlich derart komplex, dass davon auszugehen ist, dass eine Vielzahl der Täter einfach deshalb zu Tätern wird, weil sie am Unfallort in eine **Überforderungssituation** geraten und schlicht nicht wissen, was sie tun sollen<sup>214</sup>. Auch wenn im Grunde jeder weiß, dass „Unfallflucht verboten“ ist, ist es doch – nicht nur für juristische Laien – schwer nachvollziehbar, dass derjenige, der einem parkenden Auto im Vorbeilaufen absichtlich mit einem Schlüssel einen kapitalen Lackschaden verpasst, „weglaufen darf“, während derjenige, der versehentlich beim Ausparken eine kleine Delle verursacht, bei Strafandrohung sich dem Geschädigten zur Verfügung halten muss. Die Überforderungssituation wird noch deutlicher, wenn man sich vor Augen hält, dass nicht einmal Fachleute, so sie am Unfallort gefragt würden, verlässlich sagen könnten, wie lange der Unglücksfahrer am Unfallort tatsächlich warten muss.

Tatspezifisch sei, dass **über 90 % der Taten nach Unfällen mit reinen Sachschäden** erfolgten, wobei die Fluchttendenz bei schwereren Schäden erheblich geringer sei, als bei Bagatellschäden<sup>215</sup>. Dabei erfolgten die meisten Fluchten bei innerörtlichen Unfällen<sup>216</sup>. Tatbegünstigend wirken unübersichtlicher Verkehr und hoher Geräuschpegel am Unfallort<sup>217</sup>.

---

<sup>213</sup> Kubatta, a. a. O., S. 104 f.

<sup>214</sup> Ebenso MünchKommStGB/Zopfs, § 142 Rn. 17.

<sup>215</sup> Kubatta, a. a. O., S. 110 m. w. N.

<sup>216</sup> Ebda. m. w. N.

<sup>217</sup> Kubatta, a. a. O., S. 111 m. w. N.

## 10. Kapitel Verhältnis zwischen § 142 StGB und § 34 StVO

Mit § 34 StVO gibt es über § 24 StVG i. V. m. §§ 49 Abs. 1 Nr. 29, 34 Abs. 1 Nr. 5 & Nr. 6b) StVO eine teilweise bußgeldbewährte Regelung, die auch Elemente des § 142 StGB enthält.

### „§ 34 StVO. Unfall

*(1) Nach einem Verkehrsunfall hat jeder Beteiligte*

- 1. unverzüglich zu halten,*
- 2. den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren,*
- 3. sich über die Unfallfolgen zu vergewissern,*
- 4. Verletzten zu helfen (§ 323c des Strafgesetzbuchs),*
- 5. anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten*
  - a) anzugeben, daß er am Unfall beteiligt war und*
  - b) auf Verlangen seinen Namen und seine Anschrift anzugeben sowie ihnen Führerschein und Fahrzeugschein vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über seine Haftpflichtversicherung zu machen,*
- 6.a) solange am Unfallort zu bleiben, bis er zugunsten der anderen Beteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit ermöglicht hat oder*
- 6.b) eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten und am Unfallort Namen und Anschrift zu hinterlassen, wenn niemand bereit war, die Feststellung zu treffen,*
- 7. unverzüglich die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen,*

*wenn er sich berechtigt, entschuldigt oder nach Ablauf der Wartefrist (Nummer 6 Buchstabe b) vom Unfallort entfernt hat. Dazu hat er mindestens den Berechtigten (Nummer 6 Buchstabe a) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitzuteilen, daß er am Unfall beteiligt gewesen ist, und seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs anzugeben und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung zu halten.*

*(2) Beteiligt an einem Verkehrsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.*

*(3) Unfallspuren dürfen nicht beseitigt werden, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden sind.“*

Wegen der Ähnlichkeiten zwischen § 142 StGB und § 34 StVO ist zu klären, in welchem Verhältnis beide Normen zueinander stehen.

Soweit der Unfallbeteiligte beide Tatbestände vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft bzw. vorwerfbar erfüllt – der einfachste Fall – findet gemäß § 21 Abs. 1 OWiG nur die Strafnorm Anwendung und die Ordnungswidrigkeit bleibt unberücksichtigt (Subsidiarität der Ordnungswidrigkeiten).

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, wie mit § 34 StVO umzugehen ist, wenn dem Unfallbeteiligten nicht nachzuweisen ist, dass er den Unfall bemerkt hat, also unvorsätzliches Sich-Entfernen vorliegt und § 142 StGB daher ausscheidet. Zwar gilt für § 34 StVO die Regelung des § 10 OWiG, wonach auch bei Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich nur vorsätzliches Handeln geahndet wird. Allerdings enthält § 24 Abs. 1 StVO die Anordnung, dass im Rahmen der StVO-Verstöße fahrlässiges Handeln ausreicht. Damit käme die Ahndung eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 34 StVO

grundsätzlich in Betracht, sofern der Unfallbeteiligte seine Beteiligung sorgfaltswidrig nicht bemerkt hat.

Die Anwendung des § 21 Abs. 2 OWiG wird in diesem Falle jedenfalls ausscheiden. Nach § 21 Abs. 2 OWiG kann die Handlung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird. Im Falle des unvorsätzlichen Sich-Entfernens wird aber nicht von der Verhängung einer an sich verwirklichten Strafe abgesehen, sondern es ist schon der subjektive Tatbestand des § 142 Abs. 1 StGB nicht erfüllt.

Man könnte im Fall des unvorsätzlichen Sich-Entfernens aber der Auffassung sein, dass die Subsidiaritätsklausel des § 21 Abs. 1 OWiG weiterhin ihre Sperrwirkung entfaltet, da § 142 Abs. 1 StGB in diesem Fall objektiv tatbestandlich vorliegt. Damit wäre der Unfallbeteiligte auch nicht nach § 34 StVO zu belangen und sein Verhalten bliebe insgesamt ungeahndet. Die Folge dieser Lösung wäre allerdings, dass § 34 StVO in allen Fällen überflüssig wäre, in denen er sich mit § 142 StGB überschneidet. Ähnlich argumentierte auch der *BGH* in einer älteren Entscheidung<sup>218</sup>, als er hervorhob, dass in diesem Falle die Ahndung des fahrlässigen Sich-Entfernens über § 34 StVO zwar dem Wortlaut entspräche, aber mit Sinn und Zweck der Norm nicht vereinbar sei. § 34 StVO habe eher Appellcharakter und erfordere – zumindest soweit er sich mit § 142 StGB überschneidet – Kenntnis von der Unfallbeteiligung<sup>219</sup>.

Vorzugswürdig erscheint aber vielmehr, dass die Subsidiaritätsklausel des § 21 Abs. 1 OWiG in diesem Fall keine Anwendung findet. Dies wäre damit zu begründen, dass keine Straftat im Sinne des § 21 Abs. 1 OWiG vorliegt. Damit würde § 34 StVO wieder aufleben und der Unfallbeteiligte – Voraussetzung bleibt aber das sorgfaltswidrige Verkennen der Eigenschaft

---

<sup>218</sup> *BGH*, Beschl. v. 29.04.1982 – 4 StR 138/81, NJW 1982, 2081 ff.

<sup>219</sup> *BGH*, a. a. O., S. 2082.



als Unfallbeteiligter – wäre nach § 24 StVG i. V. m. §§ 49 Abs. 1 Nr. 29, 34 Abs. 1 Nr. 5 & Nr. 6b) StVO mit einer Geldbuße zu belegen<sup>220</sup>.

---

<sup>220</sup> Zu dieser Lösung tendiert wohl auch *Mitsch*, NZV 2008, 217 (220); NZV 2009, 105 (106).

## 11. Kapitel Rechtsvergleichender Überblick zu § 142 StGB

Im Rahmen eines rechtsvergleichenden Überblicks wird im Folgenden der Frage nachgegangen, ob und inwieweit in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die sog. Unfallflucht strafbar war und ob und inwieweit dies in der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft der Fall ist. Die Beschränkung auf diese drei Rechtssysteme ist dem Umstand geschuldet, dass sie dem Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland insoweit ähnlich waren und sind, als das Recht umfassend kodifiziert war bzw. ist, sodass – anders als etwa in anglo-amerikanischen Rechtskreisen – bei der Untersuchung kein umfassendes Fallrecht (case law) zu beachten ist. Zudem sind die Vergleichsnormen in deutscher Sprache abgefasst, was eine Gegenüberstellung deutlich erleichtert.

### 1. Teil Rechtslage in der Deutschen Demokratischen Republik

Das Strafgesetzbuch der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR-StGB), aufgehoben durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990<sup>221</sup>, enthielt keine Regelung, die § 142 StGB entsprach. § 199 DDR-StGB enthielt aber zumindest Regelungen, die sich in einzelnen Punkten mit § 142 StGB vergleichen lassen.

*„§ 199 DDR-StGB. Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall*

*(1) Wer nach einem Verkehrsunfall einem Verletzten nicht die erforderliche und ihm mögliche Hilfe leistet, obwohl ihm dies ohne er-*

<sup>221</sup> Bundesgesetzblatt 1990, II S. 889.

*hebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.*

*(2) Wer nach einem Verkehrsunfall Maßnahmen unterläßt, die zur Beseitigung des durch den Unfall hervorgerufenen Gefahrenzustandes für den Verkehr geboten und ihm möglich sind, obwohl nach den Umständen in Frage kommt, daß sein Verhalten zur Verursachung des Unfalles beigetragen hat wird, von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft.“*

§ 199 Abs. 1 DDR-StGB knüpfte an das Unterlassen von Hilfe gegenüber Verletzten nach einem Verkehrsunfall an. Das Tatsubjekt war ganz allgemein mit „wer“ beschrieben, sodass sich die Strafbarkeit nach dem Wortlaut gerade nicht auf Unfallbeteiligte beschränkte, sondern jeden am Unfallort Anwesenden treffen konnte<sup>222</sup>. Insoweit erinnert die Norm an unterlassene Hilfeleistung gemäß § 323c StGB, im Hinblick auf die taugliche Tatsituation allerdings beschränkt auf Verkehrsunfälle: „Die Bestimmung regelt einen Sonderfall der Verletzung menschlicher Grundpflichten zur Hilfeleistung (§ 119 DDR-StGB) unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Verkehrswesen.“<sup>223</sup>

§ 199 Abs. 2 DDR-StGB knüpfte an das Unterlassen gebotener und möglicher Maßnahmen zur Beseitigung des durch den Unfall entstandenen Ge-

<sup>222</sup> DDR-Lehrkommentar StGB, § 199, Nr. 3.

<sup>223</sup> DDR-Lehrkommentar StGB, a. a. O., Nr. 1.

fahrenzustandes an. Mögliche Tatsubjekte sind hierbei aber – im Gegensatz zu Abs. 1 – nur unfallbeteiligte Personen<sup>224</sup>.

Sonst gab es keine Straftaten, die mit § 142 StGB vergleichbar gewesen wären. Dies ist erstaunlich, da auf dem Staatsgebiet der ehemaligen DDR – vormals Gebiet des Deutschen Reiches – bis zur Einführung des eigenen Strafrechts § 139a RStGB galt. § 199 DDR-StGB sollte aber ausdrücklich § 139a RStGB ersetzen, da er – so liest man im *DDR-Lehrkommentar* – „den sozialistischen Moral- und Rechtsauffassungen, in Fällen der Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer jede nur mögliche Hilfe zu leisten“, entspreche<sup>225</sup>.

Eine die Pflichten nach einem Verkehrsunfall regelnde Norm gab es aber noch an anderer Stelle, nämlich § 42 DDR-StVO.

„§ 42 DDR-StVO. Verkehrsunfälle

*(1) Jeder an einem Verkehrsunfall beteiligte Verkehrsteilnehmer hat unverzüglich*

- a) anzuhalten bzw. stehenzubleiben und sich über die Folgen des Unfalls zu vergewissern,*
- b) die notwendigen und ihm möglichen Maßnahmen zur Hilfeleistung für verletzte Personen zu treffen oder einzuleiten und durch Sicherung oder Räumen des Unfallortes, Warnung oder Umleitung des Verkehrs Gefahren abzuwenden,*
- c) die Deutsche Volkspolizei zu verständigen oder verständigen zu lassen, wenn*
  - durch den Unfall Personenschaden eingetreten ist,*

<sup>224</sup> *DDR-Lehrkommentar StGB, a. a. O., Nr. 4.*

<sup>225</sup> *DDR-Lehrkommentar StGB, a. a. O., Nr. 1.*

- Gefahren oder Störungen für den Verkehr entstanden sind,
  - ein Fahrzeug mit gefährlichen Gütern (Anlage 2 Bild 341) am Unfall beteiligt ist und/oder
  - der Verdacht besteht, daß ein am Unfall beteiligter Fahrzeugführer nicht fahrtüchtig im Sinne des § 7 ist,
- d) anderen Geschädigten die zur Schadensregulierung erforderlichen Angaben zu machen bzw. zu hinterlassen.
- (2) Die sich aus Abs. 1 Buchstaben a und d ergebenden Pflichten gelten auch bei Ereignissen mit nur geringem Sachschaden.“

Damit war § 42 DDR-StVO zwar nicht mit § 142 StGB vergleichbar, dafür aber mit § 34 StVO.

## 2. Teil Rechtslage in der Republik Österreich

Im österreichischen Strafgesetzbuch (Ö-StGB) gibt es keine Norm, die unmittelbar mit § 142 StGB vergleichbar ist. Mit § 94 Ö-StGB gibt es eine Norm, die einen allenfalls ähnlichen Charakter hat.

### „§ 94 Ö-StGB. Imstichlassen eines Verletzten

(1) Wer es unterläßt, einem anderen, dessen Verletzung am Körper (§ 83) er, wenn auch nicht widerrechtlich, verursacht hat, die erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat das Imstichlassen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) des Verletzten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat es seinen Tod zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

*(3) Der Täter ist entschuldigt, wenn ihm die Hilfeleistung nicht zuzumuten ist. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder unter Verletzung anderer überwiegender Interessen möglich wäre.*

*(4) Der Täter ist nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, wenn er schon wegen der Verletzung mit der gleichen oder einer strengeren Strafe bedroht ist.“*

§ 94 Ö-StGB knüpft an das Imstichlassen eines Verletzten an, dessen Verletzung der Täter verursacht hat. Dies kann zwar durchaus Folge eines Unfalls sein. Jedoch knüpft die Norm weder an ein Unfallgeschehen an, noch beinhaltet sie das dem § 142 StGB wesentliche Merkmal, dass sich nämlich der Täter vom Unfallort entfernt. Damit beinhaltet die Norm eher Merkmale der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c StGB und der Aussetzung nach § 221 StGB, ist aber nicht ansatzweise mit § 142 StGB vergleichbar.

Eine die Pflichten nach einem Verkehrsunfall regelnde Norm gibt es aber noch an anderer Stelle, nämlich in § 4 der österreichischen Straßenverkehrsordnung (Ö-StVO).

„§ 4 Ö-StVO. Verkehrsunfälle

*(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben*

- a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,*
- b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder*

*Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,  
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.*

*(2) Sind bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden, so haben die im Abs. 1 genannten Personen Hilfe zu leisten; sind sie dazu nicht fähig, so haben sie unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Ferner haben sie die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle sofort zu verständigen. Wenn bei einem Verkehrsunfall, an dem ein Schienenfahrzeug oder ein Omnibus des Kraftfahrlinienverkehrs beteiligt ist, sich erst nach dem Wegfahren des Schienenfahrzeuges bzw. des Omnibusses nach dem Unfall eine verletzte Person meldet, kann auch das Unternehmen, dem das Schienenfahrzeug bzw. der Omnibus gehört, die Polizei- oder Gendarmeriedienststelle verständigen.*

*(3) Auch der Zeuge eines Verkehrsunfalles hat, sofern die nach Abs. 2 verpflichteten Personen nicht für erforderliche Hilfe sorgen, den verletzten Personen die ihm zumutbare Hilfe zu leisten. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn sie nur unter erheblicher eigener Gefährdung oder Verletzung anderer wichtiger Interessen möglich wäre. Ist der Zeuge zur Hilfeleistung nicht fähig, so hat er unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Die gleichen Verpflichtungen wie der Zeuge eines Verkehrsunfalles haben auch Personen, die am Ort eines Verkehrsunfalles dessen Folgen wahrnehmen, es sei denn, daß nach den Umständen am Unfallsort die eigene Hilfeleistung oder die Besorgung fremder Hilfe offensichtlich nicht mehr erforderlich ist.*

*(4) Jedermann ist unter den im Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen verpflichtet, die Herbeiholung einer Hilfe bei einem Verkehrsunfall zu ermöglichen.*



*(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.*

*(5a) Wenn nach einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, eine der im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle von dem Unfall verständigt, obwohl dies im Sinne des Abs. 5 nicht nötig wäre, haben die Organe dieser Dienststelle auf Verlangen der betreffenden Person Meldungen über diesen Verkehrsunfall, insbesondere über Unfallort, Unfallszeit, Lichtverhältnisse, Straßenzustand, Unfallsbeteiligte, nähere Unfallumstände und verursachte Schäden, entgegenzunehmen.*

*(5b) Für Verständigungen nach Abs. 5 und Meldungen gemäß Abs. 5a ist eine Gebühr von 36 Euro einzuheben, es sei denn, die Verständigung nach Abs. 5 ist deshalb erfolgt, weil die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander Namen und Anschrift nicht nachweisen konnten. Von der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr sind die Gebietskörperschaften und Lenker von Fahrzeugen derselben sowie die Lenker von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen ausgenommen. Auf Wunsch erhält jede Person des Abs. 5, die eine gebührenpflichtige Verständigung oder Meldung vorgenommen hat oder die die Gebühr entrichtet, eine Ausfertigung des von der Polizei- oder Gendarmeriedienststelle erstatteten Unfallberichtes. Die Gebühren sind, sofern sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser*



*vorzuschreiben. Sie fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Organe zu tragen hat.*

*(6) Aus einer Verletzung der Hilfeleistungspflicht können keine Ersatzansprüche nach dem bürgerlichen Recht abgeleitet werden.“*

Die Verletzung dieser Pflichten stellt nach § 99 Abs. 2 Ö-StVO eine Verwaltungsübertretung dar, ist also mit einer Ordnungswidrigkeit nach deutschem Recht vergleichbar. Damit entspricht § 4 Ö-StVO etwa dem § 34 StVO.

### **3. Teil Rechtslage in der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

Das Strafgesetzbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schw-StGB) enthält keine Norm, die § 142 StGB entspricht. Art. 128 Schw-StGB stellt allerdings das Unterlassen von Hilfe unter anderem zum Nachteil von solchen Personen unter Strafe, die der Täter selbst körperlich verletzt hat, wie es etwa bei einem Verkehrsunfall möglich wäre. Daher ist Art. 128 Schw-StGB noch am ehesten mit § 142 StGB zu vergleichen.

*„Art. 128 Schw-StGB. Unterlassung der Nothilfe*

*Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“*

Art. 128 Schw-StGB stellt eine allgemeine Hilfspflicht unter anderem solchen Personen gegenüber auf, die jemand selbst verletzt hat. Dies kann

zwar naturgemäß bei einem Verkehrsunfall geschehen, die Norm selbst knüpft aber weder an den Straßenverkehr noch an ein Unfallgeschehen an. Sie ist daher inhaltlich nicht mit § 142 StGB vergleichbar.

Eine die Pflichten nach einem Verkehrsunfall regelnde Norm gibt es aber noch an anderer Stelle, nämlich in Art. 51 Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz (Schw-StVG).

„Art. 51 Schw-StVG

*(1) Ereignet sich ein Unfall, an dem ein Motorfahrzeug oder Fahrrad beteiligt ist, so müssen alle Beteiligten sofort anhalten. Sie haben nach Möglichkeit für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen.*

*(2) Sind Personen verletzt, so haben alle Beteiligten für Hilfe zu sorgen, Unbeteiligte, soweit es ihnen zumutbar ist. Die Beteiligten, in erster Linie die Fahrzeugführer, haben die Polizei zu benachrichtigen. Alle Beteiligten, namentlich auch Mitfahrende, haben bei der Feststellung des Tatbestandes mitzuwirken. Ohne Zustimmung der Polizei dürfen sie die Unfallstelle nur verlassen, soweit sie selbst Hilfe benötigen, oder um Hilfe oder die Polizei herbeizurufen.*

*(3) Ist nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen.*

*(4) Bei Unfällen auf Bahnübergängen haben die Beteiligten die Bahnverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.“*

Ein Verstoß gegen diese Pflichten wird in Art. 92 Abs. 1 Schw-SVG mit Geldbuße sanktioniert. Damit entspricht die Norm in etwa dem § 34 StVO.

Eine Besonderheit ist allerdings, dass diese Geldbuße aus Art. 92 Abs. 1 Schw-SVG dann nach § 92 Abs. 2 Schw-SVG durch eine Gefängnisstrafe ersetzt wird, wenn bei dem Verkehrsunfall ein Mensch getötet oder verletzt wurde und der Fahrzeugführer die Flucht ergreift. Der Unfallbeteiligte sollte durch diese Vorschrift dazu angehalten werden, Verletzten Hilfe zu leisten<sup>226</sup>. Wieso der Tatbestand bei diesem Schutzzweck auch dann einschlägig ist, wenn der Unfallbeteiligte einen Toten am Unfallort zurücklässt, ist unklar, denn dem Toten ist ja nicht mehr zu helfen<sup>227</sup>.

Im Ergebnis handelt es sich bei Art. 92 Abs. 2 Schw-SVG nicht um eine Norm, die dem § 142 StGB entspricht, sondern eher um eine Art Qualifikation der unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 323c StGB im Verkehrsbe-  
reich<sup>228</sup>.

#### **4. Teil Ergebnis zum rechtsvergleichenden Überblick**

Alle untersuchten Rechtssysteme enthielten bzw. enthalten Strafnormen, die einzelne Elemente des § 142 StGB beinhalten. Dabei liegt der Schwerpunkt des pönalisierten Verhaltens aber stets im Bereich der unterlassenen Hilfe gegenüber anderen Unfallbeteiligten. Die in § 142 StGB dominierenden Gedanken der Sicherstellung der Durchsetzbarkeit begründeter und der Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, also der Schutz zivilrechtlicher Interessen, sind in den Strafnormen der untersuchten Rechtskreise nicht enthalten. Daraus ergibt sich, dass ein Verhalten, das typischerweise ein unerlaubtes Sich-Entfernen vom Unfallort im Sinne des

---

<sup>226</sup> Kubatta, a. a. O., S. 115 m. w. N.

<sup>227</sup> So auch Kubatta, a. a. O., S. 115.

<sup>228</sup> So auch Kubatta, a. a. O., S. 116.

§ 142 StGB darstellt, **im untersuchten Raum nicht strafbar im Sinne einer Kriminalstrafe** ist.

Andererseits blieb bzw. bleibt dieses Verhalten auch in den hier untersuchten Rechtskreisen nicht folgenlos. Es gibt jeweils Vorschriften, die Elemente des Schutzzwecks des § 142 StGB – nämlich Schutz zivilrechtlicher Interessen – enthalten und deren Nichtbeachtung sanktioniert wird. Die Ahndung erfolgt dabei nach deutschen Maßstäben aber nicht als Ahndung einer Straftat, sondern **als Ahndung einer Ordnungswidrigkeit**.



## 12. Kapitel Gesamtergebnis

§ 142 StGB ist ein Tatbestand, der fortlaufend gesetzgeberischen Veränderungen unterlag und im Einzelfall in der praktischen Anwendung große Schwierigkeiten bereiten kann.

Eine der Fallgruppen, deren Behandlung höchst umstritten war, nämlich die Fallgruppe des unvorsätzlichen Sich-Entfernens, hat durch die hierzu maßgebliche Entscheidung des *BVerfG* im Jahr 2007 insoweit Klärung erfahren, als man nun davon ausgehen kann, dass das unvorsätzliche Sich-Entfernen nicht mehr strafbar ist. Dabei ist das Problem aber nicht gänzlich gelöst, sondern hat sich nur von § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB zu § 142 Abs. 1 StGB verlagert und „hängt“ dort nun am Verständnis des Begriff des „Unfallortes“. Entgegen der im obiter dictum des *BVerfG* angedeuteten Auffassung muss der Begriff des Unfallortes so eng gefasst sein, dass in den Fällen des „Sich-nach-Kenntniserlangung-weiter-Entfernens“ keine Strafe droht.

Gleichwohl gibt es bei § 142 StGB noch einige ungeklärte Fragen, etwa nach dem Verhältnis zu § 34 StVO und ob bei unvorsätzlichem Sich-Entfernen und zugleich sorgfaltswidriger Unkenntnis vom Unfall eine Ahndung aus fahrlässiger Begehung des § 34 StVO zu erfolgen hat, was als vorzugswürdige Lösung erscheint.

Zudem drängt sich die Frage auf, ob es überhaupt einer Strafnorm bedarf, die im Falle eines Verkehrsunfalls dem Schutz zivilrechtlicher Ansprüche und ihrer Durchsetzung dient. Es gibt nämlich etliche Fälle, bei denen sich durch die Existenz des § 142 StGB geradezu groteske Rechtsfolgen ergeben. So erstaunt es doch, dass jemand, der gezielt ein parkendes Auto in der Absicht aufsucht, den Lack rundum mit einem Schlüssel oder Ähnli-

chem zu ruinieren, erlaubterweise zur Wahrung seiner Anonymität weglau-  
fen darf, während er sich bei einem fahrlässigen, kleinen Einparkschaden  
einer feststellungsbereiten Person zur Verfügung halten muss. Ebenso selt-  
sam ist es, dass man sich bei einem Unfall auf der Skipiste seiner Verant-  
wortung erlaubterweise durch Flucht entziehen darf, das gleiche Verhalten  
aber dann strafbar wäre, wenn dieselben Skifahrer auf dem Weg zum Ski-  
lift auf dem Bürgersteig kollidieren. Schließlich erstaunt es, dass man zwar  
nach einem Unfall nicht vor der Polizei flüchten darf, dies aber dann straf-  
los ist, wenn der Unfall erst während der Verfolgungsjagd geschieht.

Der Gedanke, dass sich der Schädiger oder mögliche Mitverursacher eines  
Schadens dem Geschädigten zur Erleichterung der Geltendmachung zivil-  
rechtlicher Ersatzansprüche zur Verfügung halten muss, ist redlich, erfreu-  
lich und grundsätzlich zu begrüßen. Erstaunlich ist es allerdings, wenn die-  
se Pflicht nur in einem einzigen Lebensbereich entstehen soll, nämlich bei  
Schäden im öffentlichen Straßenverkehr. Sofern etwa ein Ärzteteam bei  
einer Operation einen groben Fehler begeht, der für den Patienten schwere  
körperliche Folgen hat und sich für ihn als „Unfall“ darstellt, müssen sich  
die Ärzte nicht einmal dann zur Feststellung der Umstände ihrer Beteili-  
gung bereithalten, wenn sie dem Patienten nicht namentlich bekannt sind  
und er sich aufgrund der Narkose auch nicht an sie erinnern kann. Ganz im  
Gegenteil: Wie jeder Schädiger außerhalb des § 142 StGB dürften auch  
diese Schädiger sämtliche Beweismöglichkeiten bis an die Grenzen der  
§§ 263, 267, 274 StGB vereiteln und ihren Verursachungsbeitrag ver-  
schleiern.

Der Blick auf die Rechtslage in der ehemaligen DDR, in Österreich und  
der Schweiz ergibt, dass es dort keinen wirklich vergleichbaren Straftatbe-  
stand gibt, der eine Kriminalstrafe nach sich zieht. Somit ist die Sanktio-  
nierung des unerlaubten Sich-Entfernens vom Unfallort als Kriminalstrafe

eine deutsche Besonderheit – eine Erkenntnis, die man einmal in Ruhe auf sich wirken lassen sollte.

Aus dem Blickwinkel eines Verkehrsteilnehmers, der jederzeit sehr leicht ohne eigenes Verschulden einen Körper- oder Sachschaden erleiden kann, ist es absolut wünschenswert, dass eine Strafnorm existiert, die allen Unfallbeteiligten bei Androhung erheblicher Strafe untersagt, sich ohne Beachtung der Vorstellungs- und Feststellungsduldungspflicht vom Unfallort zu entfernen. Die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen ist – auch im Verkehrsbereich – schwierig genug, sodass die aus § 142 StGB erwachsenden Pflichten hierbei eine Erleichterung sein können. Dies ändert allerdings nichts daran, dass § 142 StGB nur für den Verkehrsbereich eine Ausnahmesituation schafft, deren Rechtfertigung nicht ersichtlich ist. Die Bevorzugung von im Straßenverkehr Geschädigten gegenüber allen anderen Geschädigten leuchtet nicht ein.

Bei systematischer Betrachtung könnte die Lösung des Widerspruchs nur in der Abschaffung des § 142 StGB und der konsequenten Anwendung des § 34 StVO liegen. Dabei muss § 34 StVO dann – selbstverständlich – aber auch in den Fällen zur Anwendung gelangen, in denen der Unfallbeteiligte fahrlässig, also sorgfaltswidrig, keine Kenntnis vom Unfall oder seiner Unfallbeteiligung hat<sup>229</sup>.

Sofern man tatsächlich von der kriminalpolitischen Notwendigkeit des § 142 StGB ausginge, erscheint es im Hinblick auf den Schutzzweck desselben aber unumgänglich, einige Änderungen an der Norm vorzunehmen, namentlich an § 142 Abs. 4 StGB, also der Regelung zur tätigen Reue. Es

---

<sup>229</sup> Andere Ansicht *Kubatta*, a. a. O., S. 125, die davon ausgeht, dass die kriminalpolitische Notwendigkeit des § 142 StGB nicht bezweifelt werden könne, hierfür aber kein richtiges Argument aufführt. Das „hohe Fremdschädigungsrisiko“ und die „bekannten Beweisschwierigkeiten“ gibt es nämlich auch in anderen Lebensbereichen außerhalb des § 142 StGB.



ist schwerlich einzusehen, dass man demjenigen, der an seinem Auto überrascht einen möglicherweise von ihm mitverursachten, aber nicht zuordenbaren Schaden bemerkt, nicht raten kann, sich zur Aufklärung bei der Polizei zu melden, weil dann zu befürchten ist, dass ihm das Nichtbemerken des Unfalls nicht geglaubt wird und zudem die besonders engen Voraussetzungen des § 142 Abs. 4 StGB nicht vorliegen. Durch diese engen Voraussetzungen wird der Schutzzweck, dass nämlich der Geschädigte seinen Schadensersatzanspruch durchsetzen kann, konterkariert.

Im Hinblick auf das mit § 142 StGB bezweckte Ziel wäre es viel sinnvoller, die Voraussetzungen der tätigen Reue großzügig auszugestalten. Eine Lösung könnte darin liegen, die tätige Reue bei Sachschäden nicht auf „nicht bedeutende“ Schäden zu begrenzen und auch die Beschränkung auf den ruhenden Verkehr aufzuheben. Wer von der kriminalpolitischen Notwendigkeit des § 142 StGB überzeugt ist, für den mag eine Straffreiheit möglicherweise als zu großzügig erscheinen, er kann sich in diesem Zusammenhang aber vielleicht mit einer erheblichen Strafminderung anfreunden. Zudem sollte auch die Frist des § 142 Abs. 4 StGB deutlich verlängert werden. Bei längerer Frist würde sich der im Grunde „gutartige“ Unfallbeteiligte möglicherweise leichter Rechtsrat einholen können oder vielleicht von Eingeweihten darauf hingewiesen, dass er sich besser bei der Polizei melden möge.

## Stichwortverzeichnis

- §
- § 127 StPO 94
- § 139a StGB 58
- § 142 StGB
- Faustformeln zur Wartezeit 41
  - Gesetzeslage von 1975 bis 1998 14
  - Gesetzeslage von 1998 bis heute 24
  - Gesetzgeberische Intention 16
  - Prüfungsaufbau 30, 48
  - Schadensersatzanspruch 28, 34
  - Schuld 46
  - sich vom Unfallort entfernen 38
  - Straßenverkehr 36
  - Systematik der Norm 19
  - Unfall 33
  - Unfallbeteiligte 37
  - Verhältnis zwischen Abs. 1 und Abs. 2 des § 142 StGB 29
  - Versuch 23
- § 21 StVG 131
- § 22 KFG
- Normzweck 10
- § 223 StGB 36
- § 248b StGB 131
- § 263 StGB 150
- § 267 StGB 150
- § 274 StGB 150
- § 34 StVO 134, 135, 140, 144, 149, 151
- A**
- Analogie 63, 65, 68, 70
- Analogieverbot 64, 66
- Anhaltepflicht 7, 113
- Anwesenheitspflicht 39
- Aussetzung 10, 141
- B**
- Beendigung 75, 76, 81, 91, 92, 93, 94, 97, 106, 107
- Beendigungsphase 80, 92, 93, 94, 106, 107, 109, 110
- Begehungsdelikt 12
- Belanglosigkeitsgrenze 34, 48
- Bestimmtheitsgebot 66, 72, 73, 77, 84
- Beteiligungsangabepflicht 22
- bewusste Fahrlässigkeit, *Siehe* luxuria
- D**
- DDR 137, 138, 139
- dolus eventualis 104, 119
- dolus subsequens 62, 64, 68, 81, 104, 105, 109
- Duldungspflicht 57

**E**

Einführung 1  
 Einkaufswagen 38  
 Einwilligung 45  
 Entschuldigungsgrund 50, 68, 82  
 Erlaubnistatbestandsirrtum 46, 47  
 ex ante 112  
 ex post 112

**F**

Feststellungsduldungspflicht 39,  
 53, 69, 151  
 Fußgänger 36, 38

**G**

Geringwertigkeitsgrenze 34  
 Grenze der Belanglosigkeit, *Siehe*  
 Belanglosigkeitsgrenze  
 Grundzüge betreffend den  
 Verkehr mit Kraftfahrzeugen 5,  
 6, 7, 8

**H**

Haltepflicht 22  
 Halterhaftung 124  
 Hilfspflicht 7, 8, 10, 145  
 Historie 2, 5, 118

**I**

Informationsvorenthaltungsdelikt  
 110  
 Inline-Skater 38, 105

**J**

Jagdberechtigter 35

**K**

KFG 8, 10, 12, 27, 58  
 Körperschäden 36

**L**

Lagebild 127  
 Luftverkehr 37  
 luxuria 43

**M**

Meldepflicht 13, 22, 67  
 Mitverursachungsverdacht 37  
 Motiv 132  
 Motive 131

**N**

Nachholpflicht 22  
 Naturalrestitution 34  
 nemo tenetur se ipsum accusare  
 28  
 nicht bedeutender Sachschaden  
 48  
 Normzweck 57, 66, 68  
 Notstand 18

**O**

obiter dictum 75, 77, 79, 81, 84,  
 85, 88, 91, 92, 100, 101, 118,  
 149  
 Österreich 137, 140, 150

OWiG 40, 134, 135, 136

## P

Parkhaus 33

persönlicher Strafaufhebungs-  
grund 47

## R

Radfahrer 38, 105

räumlich-zeitliche Zusammenhang  
86, 89

rechtfertigende Einwilligung 45

Rechtfertigungsgrund 45, 50

rechtlich-öffentlicher Verkehr 36

Rechtsgut 19, 27, 34, 45, 73, 99

Rechtsprechung 27

Rechtswidrigkeit 44, 46

Einwilligung 45

rechtfertigender Notstand 46

Reichsverfassung 5, 7

Reparaturkosten 34

RStGB 6, 7, 9, 11, 12, 14, 56, 139

## S

Schadensersatzanspruch 35

Schuld 46, 70, 79, 83

entschuldigender Notstand 46

Schutzbehauptung 47

Schutzrichtung 27, 29

Schutzzweck 19, 110, 146

Schweiz 3, 137, 144, 150

Selbstbegünstigung 16, 28

Sonderdelikt 38

StPO 18, 21, 40, 78, 91, 93, 124

Strafantragserfordernis 17

Strafzumessung 47, 123

Strafzumessungsregel 13, 47

Strafzweck 59

Straßenverkehr 5, 31, 32, 33, 36,

37, 48, 49, 127, 145, 150, 151

rechtlich-öffentlicher Verkehr

36

tatsächlich-öffentlicher Verkehr

36

StVG 6, 97, 119, 131, 133, 136,  
145

StVO 3, 6, 7, 17, 40, 97, 113,  
119, 133, 134, 135, 136, 139,  
140, 141, 144, 146, 149, 151

## T

Tatbestandsirrtum 44, 68, 69, 120

tätige Reue 24, 48, 123, 152

tätigen Reue 13, 47, 48

tatsächlich-öffentlicher Verkehr

36

Trunkenheitsfahrt 131

## U

Umgangssprache 73, 78, 82, 83

Unfallort 20, 22

Unterlassene Hilfeleistung 10

Unternehmensdelikt 10, 12

unverzüglich 51

**V**

Vereitelungsabsicht 52, 53  
    Faustformel zum Nachweis 52  
Vermögensgefährdungsdelikt 29  
Verteidigung 120  
Vollendung 81, 92, 93, 97, 99,  
    106, 107, 109  
Vorstellungspflicht 39

**W**

Wartepflicht 20, 22, 23, 40, 57,  
    119  
Wartezeit 18, 20, 21, 40

Angemessenheit 21

Faustformeln 41

Wasserstraßenverkehr 37

Wiederherstellungskosten 34

Wildtier 35

**Z**

Zeitwert 34



